



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts**

**Kehr, Paul Fridolin**

**Berlin, 1928**

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68991)





VEREINIGTE KÖNIGREICH VON  
ENGLAND UND SÜDWESTLICHES  
SCHOTLAND

1871

ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
ZU GÖTTINGEN

1871

VEREINIGTE KÖNIGREICH VON  
ENGLAND UND SÜDWESTLICHES  
SCHOTLAND



ABHANDLUNGEN  
DER PREUSSISCHEN  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1928  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE



Nr. 4

DAS PAPSTTUM  
UND DIE KÖNIGREICHE NAVARRA UND ARAGON  
BIS ZUR MITTE DES XII. JAHRHUNDERTS

VON

P. KEHR

---

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.



ABHANDLUNGEN  
DER PREUSSISCHEN  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1928  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 4

DAS PAPSTTUM  
UND DIE KÖNIGREICHE NAVARRA UND ARAGON  
BIS ZUR MITTE DES XII. JAHRHUNDERTS

VON

P. KEHR

---

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

ABHANDLUNGEN  
DER PHILOSOPHISCHEN  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
JAHRE 1928  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

---

Vorgelegt in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 19. Juli 1928.  
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 15. September 1928.

---

BERLIN 1928  
VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER & CO.

Vor zwei Jahren habe ich hier eine Abhandlung über das Papsttum und den katalanischen Prinzipat vorgelegt, in der ich die Beziehungen zwischen Rom und den Gebieten an der spanischen Mittelmeerküste von den Pyrenäen bis zum Ebro, der karolingischen Marca Hispanica, aus der das katalanische Reich der Grafen von Barcelona erwachsen ist, darzustellen versucht habe<sup>1</sup>. Jetzt, da das urkundliche Quellenmaterial aus den westlich daran anstoßenden Ländern Aragon und Navarra gesammelt ist<sup>2</sup>, kann ich den Versuch wagen, auch die Geschichte der Beziehungen dieser Länder zur römischen Kirche zu schildern. Die Aufgabe ist lohnend. Denn hier wie dort, ja hier in noch höherem Maße als im katalanischen Prinzipat, hat bei der Bildung dieser Reiche und ihrem inneren Ausbau das Papsttum einen starken Anteil gehabt, nicht nur bei der Wiederaufrichtung der christlichen Kirche in den eroberten Gebieten, sondern auch in politischer Hinsicht.

Der Maurensturm, der seit dem Beginn des VIII. Jahrhunderts über die iberische Halbinsel dahinbrauste, hatte die Reste der christlichen Bevölkerung bis in die nördlichen Bergländer zurückgeworfen, in die Gebirge von Asturien und an die südlichen Abhänge der Pyrenäen. In wechselvollen Kämpfen behaupteten sie sich hier. Aber erst der Gegenstoß der Franken machte den spanischen Christen Luft. An zwei Stellen sind diese über die Pyrenäen vorgedrungen: von Septimanie oder Gothien her an der Mittelmeerküste und auf den bequemen Pyrenäenpässen gegen Barcelona hin, und von Aquitanien her an der atlantischen Küste und über den Paß von Roncesvalles gegen den oberen Ebro. Dort gelang die Eroberung des Landes, das durch die Begründung der Marca Hispanica eine Provinz des fränkischen Reiches wurde; hier aber scheiterte die fränkische Invasion; der große Karl mußte die Belagerung von Zaragoza aufgeben, und die Nachhut seines Heeres erlitt auf dem Paß von Roncesvalles eine Niederlage. Trotzdem behauptete sich in den gebirgigen Ländern des nördlichen Spaniens die alte Bevölkerung und die christliche Kirche und gewann trotz aller Rückschläge in unablässigem Kampf die Kraft zur Bildung selbständiger Reiche. Im IX. Jahrhundert konsolidiert sich zuerst das Reich von Asturien durch die Eroberung von Leon und von Astorga (856), und im Anfang des X. Jahrhunderts tritt unter dem ersten souveränen Grafen Fernan Gonzalez auch das Land Kastilien in die Geschichte der »Reconquista« ein. Ebenso bildet sich in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts im Gebiet des späteren Navarra ein Reich, als dessen erster König Iñigo Arista gilt. In den daran anstoßenden Pyrenäentälern des Aragon und seiner Nebenflüsse, dem Lande Aragon, und weiter westlich davon in der Landschaft Sobrarbe, an die die zwischen den Flüssen Cinca und Noguera gelegene Landschaft Ribagorza grenzte, behaupteten sich oder entstanden selbständige Herrschaften, deren ältere Geschichte freilich in tiefem Dunkel liegt. Sie gehört zu den

<sup>1</sup> »Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon« in diesen Abhandlungen 1926, phil.-hist. Klasse Nr. 1 (Berlin 1926).

<sup>2</sup> »Papsturkunden in Spanien II. Navarra und Aragon« in den Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse N. F. Bd. XXII, 1 (Berlin 1928).

umstrittensten Kapiteln der spanischen Geschichte. Ihr hauptsächlich haben die älteren und jüngeren spanischen und neuerdings auch französische Forscher ihr Augenmerk zugewandt, vor allem der Aufhellung des Ursprunges und der Frühzeit der Dynastien dieser Landschaften, wie überhaupt die dynastischen Fragen in der spanischen Forschung noch heute im Vordergrund stehen. Die Periode, die uns vornehmlich beschäftigt, ist darüber zu kurz gekommen.

### § 1. Die ersten Beziehungen zu Rom.

Keine nachweisbaren Beziehungen vor der Mitte des XI. Jahrhunderts. — Die falschen Privilegien Gregors II. von 717 und Zacharias' von 745 für Garcia Ximenez von Navarra. — Angebliche Missionen an Leo III. und Hadrian II. — Angebliche Urkunden Johanns XVIII. für Roncesvalles und Johanns XIX. für Leire-Pamplona. — Die Fälschungen für Leire und Oña. — Beziehungen des Königs Sancho Garcés III. el Mayor zu Rom. — Die Cluniazenser in Aragon und Navarra. — Die Romreise des Königs Garcia Sanchez von Navarra (Nájera). — Ramiro I. von Aragon.

Die Beziehungen von Navarra und Aragon zu Rom setzen verhältnismäßig spät ein, obwohl das Kirchenwesen dieser Länder schon unter Sancho Garcés I. (905—925), dem die Gründung des Klosters San Martin de Albelda südlich von Logroño zugeschrieben wird, und unter Sancho Garcés II. Abarca (970—994), von dem wir Privilegien für die Hauptklöster San Andrea de Cirueña, San Juan de la Peña, San Salvador de Leire, San Millan de la Cogolla, San Pedro de Taverna besitzen, organisiert erscheint. Aber wir haben keinerlei zuverlässige Kunde von irgendwelchen Beziehungen zwischen ihnen und Rom aus jenen älteren Zeiten, und alles, was darüber überliefert ist, erweist sich als Erfindung von Fälschern oder als Mißverständnis.

Angeblich soll schon Papst Gregor II. mit den Befreiern dieser Länder von der Herrschaft der Mauren in Verbindung getreten sein; gleichsam als habe er Pate gestanden bei der Begründung ihrer Unabhängigkeit. Aber das Privileg dieses Papstes vom 30. August 717<sup>1</sup>, in dem die Wahlen der Könige Pelayo von Asturien und Garcia Ximenez von Navarra bestätigt werden, ist längst als eine alberne Fälschung des Trinitariers Fray Miguel del Espiritu Santo entlarvt; sie verdient kein Wort der Widerlegung, und der Historiker von San Juan de la Peña, der Abt JUAN BRIZ MARTINEZ, hat sie zutreffend als »maquina de municion tan inutil por su nulidad« charakterisiert.

Nicht viel besser steht es mit einer Bulle des Papstes Zacharias vom Jahre 745 für den angeblichen König Garcia Ximenez von Sobrarbe, die m. W. zuerst bei ANDRÉ FAVYN in dessen »Histoire de Navarre« (Paris 1612) auftaucht. Er gibt nicht an, woher er sie hat. Aber daß auch sie eine jener frei erfundenen Fälschungen seiner Zeit ist, bedarf keines Beweises<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> *Datum Romae apud s. Ioannem Lateranensem, die 30. mensis augusti a. 717, pontificatus vero nostri anno 9.* Die Fälschung, die in den Regesten von JAFFÉ-LOEWENFELD fehlt, hat zuerst GARCIA DE GONGORA y TORREBLANCA (Pseudonym für Juan de Sada) in seiner »Historia apologetica y descripción del Reyno de Navarra« (Pamplona 1628) fol. 51 aus einem angeblichen Transsumt des Miguel del Espiritu Santo von 1604 nach den Originalen in den Archiven von Navarrenx und Pau gedruckt, neuerdings auch IOAQUIN TRAGGIA in den Memorias de la R. Academia de la Historia IV (1805) 83 n. 82. Diese Fälschung haben schon JOS. DE MORET (Investigaciones<sup>1</sup> p. 295; <sup>2</sup> p. 314) und sein Widersacher DOMINGO LA RIPA (Defensa historica p. 56 f. und Corona de Aragon I 391 f.) abgelehnt. Nur der ewig unkritische Benediktinerchronist GR. DE ARGAIZ (La soledad laureada II 263) hat sie ernst genommen. Vgl. auch Papsturkunden in Spanien II 9.

<sup>2</sup> FAVYN (vgl. über ihn Papsturkunden in Spanien II 8) gibt p. 7 nur die Adresse *Fidelissimo filio nostro Garciae Ximenio Sobrarbis regi inclito* und die Datierung *Donnee a Rome l'an de nostre salut 745 et de son pontificat le cinquiesme*. Zurückgewiesen schon von J. DE MORET (Investigaciones<sup>1</sup> p. 296; <sup>2</sup> p. 316) und von LA RIPA (Defensa historica p. 65. 120), und neuerdings von XIMENEZ DE EMBUN (Ensayo histórico S. 38).

Die beiden nächsten Angaben über ältere päpstliche Urkunden stammen angeblich aus der Chronik der Könige von Navarra des Infanten DON CARLOS DE VIANA, des 1641 gestorbenen Sohnes des Königs Johannes II. von Aragon und Navarra, aus der Gerónimo de BLANCAS, sonst ein ziemlich nüchterner Historiker, sie in seine »Aragonensium rerum commentarii« (1588) übernommen hat. Da wird erzählt, daß König Garcia Inigo I. von Sobrarbe nach der Einnahme von Pamplona Boten an Papst Leo III. gesandt habe, die dem Oberhaupt der Christenheit die erbeutete Fahne der Araber überbracht hätten<sup>1</sup>. Berühmter ist die merkwürdige Erzählung, die in der Einleitung zu dem Fuero de Sobrarbe steht, daß die Männer von Sobrarbe während eines Interregnums, unsicher, ob sie einen König wählen sollten oder nicht, sich an den Papst Hadrian, der auch Aldebrandus oder Abrebianus genannt wird, und an die Langobarden und Franken um Rat gewandt hätten, welche Staatsform zu empfehlen sei; sie hätten dann im Jahre 868 den König Inigo Arista von Navarra gewählt<sup>2</sup>.

Auf einem Mißverständnis beruht die von den Historikern von Roncesvalles aufgebrachte Behauptung, Papst Johann XVIII. habe dem berühmten Hospital am Paß von Roncevaux ein Privileg verliehen: es handelt sich vielmehr um ein solches des avignonesischen Papstes Johann XXII.<sup>3</sup>

Auf Grund einer willkürlichen Interpretation hat zuerst, wie es scheint, JUAN DE MARIANA (Historia de España lib. VIII. c. 14), dem BARONIUS, YEPES, AGUIRRE u. a. gefolgt sind, angenommen, Papst Johann XIX. habe im Jahre 1032 den Mönchen von San Salvador de Leire das Recht gewährt, den Bischof von Pamplona zu wählen<sup>4</sup>. Das hat man aus dem bekannten Privileg des Königs Sancho Garcés III. »el Mayor« für dieses Kloster herauslesen wollen; aber das ist eine kanonistische Fiktion, die keine sichere Überlieferung für sich hat; in dem Privileg dieses Königs steht nichts davon<sup>5</sup>. Überdies sind die Urkunden aus Kloster Leire sehr unsichere Zeugnisse, denen gegenüber das größte Mißtrauen am Platze ist: hier hat man systematisch und im großen Stile gefälscht, und wenn auch dieses Privileg echt zu sein scheint, um so unzuverlässiger sind die Angaben über angebliche Beziehungen zwischen Rom und dem König Sancho dem Alten, von denen in den Privilegien für Leire mehrfach die Rede ist. So ist, wenn nicht gefälscht, so doch stark überarbeitet, jene oft zitierte Urkunde des Königs Sancho el Mayor vom 21. Oktober 1022<sup>6</sup>, worin erzählt wird, er habe lange Zeit erwogen, dieses vornehmste Kloster seines Reiches unter den Schutz des apostolischen Stuhles zu stellen. Aber auf die Vorstellungen der auf dem Konzil versammelten Bischöfe und Äbte habe er darauf verzichten müssen, da diese darauf

<sup>1</sup> BLANCAS p. 17. Aber in der von José YANGUAS y MIRANDA 1843 herausgegebenen »Cronica de los Reyes de Navarra« finde ich die Angabe nicht.

<sup>2</sup> BLANCAS p. 24, 28, 45, 59 ff. JOS. de MORET (Investigaciones<sup>1</sup> p. 500 f.; <sup>2</sup> p. 527) meint sogar, die ganze Geschichte sei vielleicht kombiniert aus der Überlieferung über die Beziehungen des späteren Königs Sancho Ramirez zu Gregor VII., mit dem Hinweis auf den Namen Aldebrandus. Aber das sind wertlose Konjekturen.

<sup>3</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 48.

<sup>4</sup> Vgl. ebenda S. 35.

<sup>5</sup> Dies *Privilegium regale simul et pontificale* vom 29. September 1023 (Konzil zu Pamplona) steht bei SANDOVAL, Catalogo de los obispos de Pamplona fol. 36; YEPES, Cronica general de la orden de San Benito IV fol. 441 n. 16; AGUIRRE, Coll. max. conciliorum<sup>2</sup> IV 191; MANSI, Coll. ampl. XIX 409 ff.; ebenso TEJADA, Colección de cánones y concilios de España III 79 mit *Era LXI post M*, also 1023; von BARONIUS u. a. aber zu 1032 gesetzt. Es bestimmt, *ut . . . ecclesiae Iruñenses futuros episcopos, rectores et gubernatores de prefato cenobio (s. Salvatoris Legerensis) cum electione comprovincialium episcoporum usw. ordine de regulari eligere*. Von einer päpstlichen Konfirmation ist darin nicht die Rede. Auch die analoge Bestimmung des Konzils in Jaca von 1063, daß die Bischöfe von Aragon aus dem Kloster San Juan de la Peña genommen werden sollen, ist, soviel wir wissen, nicht der päpstlichen Bestätigung unterbreitet worden. Der König, die Bischöfe und die Großen des Landes sind hier noch ausschließlich die gesetzgebenden Faktoren auch in den kirchlichen Angelegenheiten.

<sup>6</sup> Edd. SANDOVAL, Catalogo fol. 34 = RAMON DE HUESCA, Teatro historico VIII 484 n. 12. Vgl. Papsturkunden in Spanien II 34.

drangen, daß mit den Gütern von Leire die Kirche von Irun (das Bistum Pamplona) wiederhergestellt werden müsse. Diese Fälschung oder Verfälschung hängt mit dem um die Mitte des XII. Jahrhunderts gemachten Versuch der Mönche von Leire zusammen, nach dem Vorbild des benachbarten aragonesischen Klosters San Juan de la Peña die Exemption vom Diözesanbischof zu erlangen; da aber das Kloster von Anfang an dem Bischof von Pamplona unterstellt gewesen und nicht mit den anderen großen Klöstern von Aragon eximiert worden war, so erfand man in Leire die Geschichte von der durch die Ereignisse verhinderten Initiative des alten Königs. Aber eine solche Tendenz lag damals gar nicht im spanischen Klosterwesen, und es ist eine ganz besondere und damit doppelt beachtenswerte spätere Aktion, die in Aragon zur Exemption von San Juan de la Peña, Loarre, San Victorian und Montaragon geführt hat, wovon später noch ausführlicher zu handeln sein wird. Auch die hier unmotiviert Erwähnung des Abtes Paternus von San Juan de la Peña in dieser Urkunde Sanchos des Alten weist auf diesen Zusammenhang mit dem großen aragonesischen Kloster hin<sup>1</sup>.

Es ist freilich schwer, über diese und andere Urkunden ein definitives Urteil zu fällen, zumal sie meist schlecht überliefert sind. Solange wir nicht eine kritische Ausgabe der Urkunden der spanischen Könige besitzen, haben wir keinen sicheren Boden unter den Füßen. Gerade die Urkunden des Königs Sancho Garcés el Mayor, des Ahnherrn der Dynastien von Navarra, Aragon, Kastilien und Leon, verlangen danach. Für unser Thema hat ähnliche Bedeutung die bekannte Urkunde dieses Königs für das Kloster San Salvador de Oña in der Bureba vom 27. Juni 1024 oder 1030 (oder nach andern von 1033)<sup>2</sup>, die in der Form einer Enzyklika an alle Bischöfe des Reiches und an den Herrn Papst der römischen Kirche gerichtet ist und nach einer ausführlichen Darstellung der Berufung des Abtes Paternus von San Juan de la Peña die Einführung der cluniazensischen Regel und die Neuordnung in Oña geschehen läßt *auctoritate et iussione domini papae*<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *Itaque deprecatus Iesum Christum dominum nostrum, ut mei animi dignaretur desiderium adimplere, mittens ad Cluniacense cenobium evocari inde abbatem Paternum virum prudentissimum unaque cum illo gregem monasticum, quos largiente clementia Dei iam in asciterio s. Iohannis bapt. constitui, ut viri ipsi tempore suo quam ceteri successores eorum monachi post illos futuri perpetim permaneant ibi liberi in servitio Dei famulaturi.*

<sup>2</sup> Ed. YEPES, *Coponica general* V fol. 467 n. 45. Vgl. MAGALLON, *Colección diplomática de San Juan de la Peña* S. 113.

<sup>3</sup> Die auf Paternus bezügliche Stelle lautet *igitur super hoc negotio (die Klosterreform) accepi ab omnibus episcopis nostris consilium et optimatibus, et unum ex nostris patriotis virum, quantum hominibus possibile esse ad cognoscendum religiosum et timoratum vocitatum Paternum cum devoto comitatu religiosorum sociorum misimus ad predictum Cluniacense cenobium, ut in ipso perfectionem monastice vite cognosceret ac disceret, qua sufficienter imbutus ad patriam nostram rediret et sitiēti patrie nostre potum monastice professionis propinaret. Quod donante gratia Dei, ut ordinavimus, factum est. Nam isdem vir doctrina discipline regularis cum suis sodalibus perfecte instructus prospere ad nos reversus est. Quem primo doctorem monastice vite in monasterio s. Iohannis de Pena constituimus et ut fratres sub ipso regulariter viverent, eum pastorem animarum prefecimus et predictum monasterium, ut firmiter in stabilitate regularis vite persisteret, regalibus donis atque firmissimis privilegiis municimus, quatenus hoc irritum facere nulli liceret ex nostris successoribus. Hoc ergo monasterio regulari dispositione decenter ordinato, omnes episcopi et principes totius regni communiter consilium inierunt et ad me venientes unanimiter petierunt, ut sicut cenobium s. Iohannis de Pena decoraveram monastica religione, sic etiam honestatem eadem regulari b. Benedicti professione Oniense monasterium quondam a religioso Santio comite in honore s. Salvatoris constructum et amplissimis donationibus prediorum ac preciosissimis suppellectilibus s. Dei ecclesie congruentibus ditatum. Quam eorum petitionem iustam esse considerans libenter accepi et ut perficeretur tota mentis intentione destinavi. Viros ergo nobiles semper lateri meo adherentes ad monasterium s. Iohannis de Pena misi et domnum Paternum, quem ibi abbatem venerande congregationis prefeceramus, ad nos venire cum aliquantis religionis fratribus expostulavi. Qui benigne obediens mee iuste petitioni quod ab eo petebam, sine aliqua dilatione impetravi. Depulsisque mulieribus in Oniensi monasterio sine aliqua reverentia habitantibus consensu et voluntate atque petitione omnium patrie nostre episcoporum ac clericorum statuimus ibi congregationem religiosorum monachorum, quibus abbatem Garsvam nomine secundum regulam s. Benedicti communi etiam fratrum acclamatione preposuimus. Domnum vero abbatem Paternum, abbate loci diligenter instructo et congregatione honorifice ordinata, ad proprium monasterium remisimus. Diese Erzählung klingt durchaus echt, während die daran sich anschließenden Teile es nicht sind.*

Wäre diese Urkunde echt, so wäre sie das erste Zeugnis von dem Eingreifen eines Papstes in das Klosterwesen des eigentlichen Spaniens. Aber auch sie ist, wenn nicht ganz, so doch zum großen Teil verfälscht, denn die konstitutiven Bestimmungen im letzten Drittel des Kontextes sind dem späteren Privileg des Papstes Alexander II. für das Kloster San Juan de la Peña vom 18. Oktober 1071 JL. 4691 entlehnt, können also gar nicht in dem ursprünglichen Diplom des Königs Sancho des Alten gestanden haben. Ein merkwürdiger Zusammenhang zwischen diesen großen cluniazensischen Reformklöstern des nördlichen Spaniens eröffnet sich hier. Übrigens stellt sich bei näherem Zusehen heraus, daß auch die Überlieferung starke Widersprüche aufweist. YEPES, dessen Vorlage wir nicht mehr besitzen, gibt als Datum an *Era MLXXI, noto die sabato V. kal. iulii* (= 1033) und nennt den Namen des Papstes, von dessen Autorität und Befehl die Rede ist, nicht. In den beiden jüngeren Kopien des Archivo Histórico Nacional in Madrid aber lesen wir *Era MLVIII, noto die sabato V. kal. iulii* (= 1020)<sup>1</sup> und den Namen des Papstes *Gregorius*. Das Jahr der Era ist hier wie dort falsch, denn der 27. Juni war ein Sonnabend damals nur in den Jahren 1024 und 1030, und einen Papst Gregor hat es in dieser Zeit überhaupt nicht gegeben.

Es gibt noch ein anderes Zeugnis von Beziehungen zwischen dem König Sancho el Mayor und Rom. Aber auch dieses, die große Urkunde für das wiederhergestellte Bistum Palencia vom 21. Dezember 1035<sup>2</sup>, wage ich nicht als in jeder Hinsicht verbürgt anzusehen. Hier wird in der Präambel der römische Papst Benedikt genannt (dieses Namens der IX.) und erklärt, daß die Restauration der Kirche von Palencia *consilio interveniente sedis apostolice* erfolge. Wie dem aber auch sei, von einer Urkunde Benedikts IX. kann hier wohl nicht die Rede sein.

Schließlich bleibt noch ein ganz übles Unkraut auszureuten, die angebliche Urkunde »Ad honorem« des Königs Sancho Ramirez, des Enkels des alten Königs Sancho, vom 18. April 1069 für das Kloster San Salvador de Leire<sup>3</sup>. Da wird wie in jener Urkunde von 1022, aber ausführlicher und wortreicher erzählt, daß sein Großvater König Sancho (der Alte) am 21. April 1022 in Leire ein Konzil abgehalten habe, auf dem er die Absendung des Abtbischofs Sancho von Leire-Pamplona an die römische Kurie beschlossen habe, um dort unter Vorlegung der Urkunden den päpstlichen Schutz und die Freiheit für dieses erste und älteste Kloster seines Reiches zu erwirken. Aber die Bischöfe und Äbte hätten ihm vorgestellt, daß er zuerst die zerstörte Kirche von Pamplona mit Hilfe von Leire wiederherstellen solle, dann aber möge er nach Rom senden und das Privileg der Freiheit für das Kloster erbitten. Im folgenden Jahre, also 1023, habe er im Gebiet von Pamplona ein zweites Konzil abgehalten, wie das Privileg Sanchos für Leire — gemeint ist die Urkunde vom 21. Oktober 1022 (s. oben S. 5) — berichte. Bald darauf sei der Abtbischof Sancho der Ältere gestorben und ihm der gleichnamige Abtbischof Sancho der Jüngere gefolgt, dem der König die Privilegien seines Großvaters Sancho Abarca und der Königin Urraca und seines Vaters Garcia und seiner Mutter Eximina bestätigt habe; dieses neue Privileg habe er seinem Sohne Ramiro und seinen andern Söhnen Fernando, Garcia und Gonsalvo zur Bestätigung übergeben. Aber dies alles ist erfunden. Denn der

<sup>1</sup> Vgl. MAGALLON I. c. S. 113 Anm. 2.

<sup>2</sup> Ed. P. F. DE PULGAR, Teatro clerical II (1680) 40. Mit der Datierung *XII. kal. ianuarii Era MLXXV* (im Anfang *a. MXXXVII, indictione III.*). Die spanische Era ergibt in der Tat 1037, die Indiktion aber 1035. J. DE MORET (Investigaciones<sup>1</sup> p. 606; <sup>2</sup> p. 647) hat die Datierung ausführlich erörtert und deutet sie auf 1035, was allgemein angenommen wird. Vgl. auch Esp. Sagr. XXVII 260 ff.

<sup>3</sup> Edd. SANDOVAL, Catalogo fol. 39; YEPES, Coronica general IV fol. 439 n. 15; AGUIRRE, Coll. max. conciliorum<sup>2</sup> IV 434. Vgl. auch Papsturkunden in Spanien II 34 f.

größere Teil des Tenors dieser Urkunde ist abgeschrieben aus den gleichfalls gefälschten Urkunden »Ob honorem« des Königs Sancho Ramirez für das Kloster San Victorian von 1076 und für das Kloster San Juan de la Peña von 1090, oder richtiger, sie sind wahrscheinlich alle von demselben oder denselben Fälschern zusammengeschmiedet nach einem und demselben Schema mit den für das Bedürfnis des einzelnen Klosters nötigen Variationen und Zutaten. Wir werden diesen Fälschungen noch einmal begegnen. Hier genügt es festzustellen, daß die ganze Geschichte von der Absicht des alten Sancho, Leire der römischen Kirche zu unterstellen, und von der geplanten Sendung des Abtbischofs Sancho nach Rom erfunden ist. Ebenso ist aus der Geschichte die Fabel von der Legation des heiligen Gregor, Kardinalbischofs von Ostia, zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in der Rioja zu streichen<sup>1</sup>.

Wenn aber auch urkundliche Nachweise von Beziehungen des Königs Sancho des Alten zu Rom nicht erhalten sind, so ist doch gewiß, daß solche bestanden haben. Sie sind wohl durch die Cluniazensermönche vermittelt worden, deren Protektor dieser Fürst als der erste unter den spanischen Königen war.

Freilich auch dies hat der Exjesuit JUAN FRANCISCO DE MASDEU, der gefürchtete Kritiker der alten Urkunden der spanischen Königszeit, der sie, darunter auch die eben behandelten, in Bausch und Bogen als Fälschungen verwarf, bestritten<sup>2</sup>. Er meint, sie seien von den späteren französischen Mönchen in Spanien erfunden, um ihren Landsleuten, den ersten Cluniazensermönchen, das ausschließliche Verdienst der Klosterreform in Spanien zuzuschreiben. Er hat jenen Urkunden gegenüber einen gewissen richtigen Instinkt, wenn auch in starker Übertreibung, bewiesen, aber statt Argumente vorzubringen, hat er nur eine irriige Hypothese aufgestellt. So hat er auch die Urkunde Sanchos des Alten für das Kloster San Juan de la Peña vom 21. April 1025, welche von der Reform dieses Klosters durch Paternus berichtet<sup>3</sup>, verworfen.

MASDEU hat aber auch die andern zahlreichen Zeugnisse über Paternus und die Tätigkeit der Cluniazenser unter Sancho el Mayor übersehen.

Wir besitzen noch den Brief des Abtes Odilo von Cluny und des Bischofs Sancho von Pamplona, der sich nach Cluny zurückgezogen hatte, an den Abt Paternus von San Juan de la Peña<sup>4</sup>, aus dem hervorgeht, wie nahe der verstorbene König Sancho der Alte

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 62 ff.

<sup>2</sup> In der »Historia critica de España«. Vgl. Papsturkunden in Spanien II 35 Anm. 2 und S. 104.

<sup>3</sup> Edd. BRIZ MARTINEZ, Historia de San Juan de la Peña S. 398; MAGALLON, Colección diplomática de San Juan de la Peña S. 110 n. 32. Ich lasse hier zur Ergänzung der oben angeführten Stellen über die Tätigkeit des Paternus den Passus aus der Urkunde für San Juan de la Peña folgen: *Ob hoc igitur cupiens in iam supradicto monasterio s. Iohannis bapt. confirmare et congregare s. regule digniter beatam monachorum viam ac vitam congregatis monachis communi electione elegimus patrem Christi servorum Paternum abbatem, qui prefatus abba, antequam advocatus fuisset ad ordinem abbatis, sedebat remotus a seculo multo iam tempore cum sociis suis. Deinde audiens laudabilem famam Cluniacensis monasterii et videns, quia ardor divini operis refrigescerat in ista Hispania, cupiens velut apes prudentissima fructus bonos facere, adhortans secum alios, qui erant inflammati spiritu Dei . . . Talibus preceptis edocti, vendentes omnia sua, divina gratia eis procedente, perrexerunt illuc cum nimio honore et ubi pervenerunt illuc, videntes quod ad talem locum divina pietas eos perduxisset, glorificaverunt Deum. Ego vero Sancius rex afflictus eram nimio tedio, quia me derelicto ad alia loca migrassent, direxi ad venerabilem Odilonem abbatem eiusdem Cluniacensis monasterii, sub cuius regimine debebant, rogans ut pro sua magna misericordia mitteret eos ad me, et ego tam illi quam et ipsis, prout posse mihi Dominus daret, servirem. Ille vero, ut erat clemens, consensit et direxit eos ad me, et venientes ad me dedi illis suprafatum monasterium s. Iohannis cum omnibus villis vel monasteriis suis, que miserunt ibi parentes mei vel que pro animabus suis obtulerunt ibi alii boni viri, et corroboravi, ut ipsi et successores eorum secundum legem et consuetudinem, quam Cluniacense monasterium habet, habeant et ab illa nullos eos abstrahat.*

<sup>4</sup> Edd. AGUIRRE, Coll. max. conciliarum<sup>2</sup> IV 385; D'ACHÉRY, Spicilegium<sup>1</sup> II 386; <sup>2</sup> III 381 = MIGNE CXLII 941 n. 2; RAMON DE HUESCA V 409 n. 9 und IBARRA Y RODRIGUEZ, Documentos correspondientes al reinado de Ramiro I. p. 215 n. 141.

den Cluniazensern gestanden hat, des *divae memoriae domini nostri Sancii regis defuncti*, wie sie schreiben, und wie sehr der Streit der Söhne sie betrübe; namentlich beteten sie für ihren Liebling König Ramiro von Aragon (*pro carissimo nostro et visceribus totius amoris ac dilectionis domino Redimiro, de cuius benignitate et probitate morumque paternorum in cunctis repraesentatione*, von der Bischof Sancho berichtet habe). Ebenso schreibt Abt Odilo an den andern Sohn Sanchos des Alten, den König Garcia Sanchez von Navarra (el de Nájera), und gedenkt der *indissolubilis familiaritas et societas, quam olim patri vestro probamur copulati* und gelobt darin auch ihm gegenüber zu verharren; er fleht zu Gott, ihm Sieg und Gesundheit zu verleihen, und bittet schließlich für sein verarmtes Kloster um Unterstützung<sup>1</sup>. Wie tiefe Wurzeln in der religiösen Stimmung des damaligen Spaniens Cluny und seine Lehre geschlagen hat, beweist außer dem Beispiel des Bischofs Sancho von Pamplona die Tatsache, daß drei Jahrzehnte später, im Jahre 1065, zwei andere Bischöfe, Johann von Pamplona und Simeon I. von Oca-Burgos, sich nach Cluny zurückzogen<sup>2</sup>.

Doch ist nicht unwichtig, festzustellen, daß die damals von König Sancho el Mayor nach der Regel von Cluny reformierten Klöster — es werden außer San Juan de la Peña, San Salvador de Leire und San Salvador de Oña noch Santa Maria de Hirache, San Martin de Albelda, San Millan und San Pedro de Cardeña genannt<sup>3</sup> — nicht von dem Mutterkloster abhängig wurden, sondern daß sie nur die Regel von Cluny annahmen, sonst aber selbständig blieben<sup>4</sup>. Die Tradition spanischer Klöster an Cluny und ihre Umwandlung in Priorate des Haupt- und Mutterklosters kommt erst später in den Ländern Alfons' VI. von Kastilien und Leon auf.

König Sancho Garcés el Mayor starb, wie man jetzt allgemein annimmt, im Jahre 1035. Er hinterließ seine Länder seinen vier Söhnen. Garcia Sanchez bekam Navarra, Nájera mit der Rioja, die Bureba und das Baskenland, Fernando Kastilien und Leon, Gonzalo Sobrarbe und Ribagorza, Ramiro Aragon. Als nach der Ermordung Gonzalos Sobrarbe und Ribagorza mit dem damals noch unbedeutenden Aragon vereinigt wurden, entstand hier ein größeres Reich, dem der kraftvolle König Ramiro einen neuen Impuls gab, indem er sich gegen die Mauren in der Ebene wandte.

Von dem ältesten Sohn Garcia Sanchez (1035—1054), den man nach seiner Lieblingsresidenz »el de Nájera« nennt, wird erzählt, daß er noch zu Lebzeiten seines Vaters eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen habe<sup>5</sup>. Wir wissen darüber leider nichts Näheres. Damals saß auf dem Stuhle Petri der Tuskulaner Benedikt IX. üblen Angedenkens. Wohl von ihm erhielt der König Reliquien der hl. Vitalis, Agricola und Eugenia, die er in der von ihm 1052 gegründeten Kirche Santa Maria la Real de Nájera niederlegte<sup>6</sup>. Wir besitzen noch die große Ausstattungsurkunde für dieses Stift, das der Escorial seines Hauses werden solle, aber mit keinem Worte ist darin von Rom die Rede<sup>7</sup>. Auch bei der Wiederherstellung des Bistums in dem 1045 von ihm eroberten Calahorra, der alten Calagurris, hören wir nichts von Rom. Das ist oder ist doch nicht allein auf

<sup>1</sup> Edd. AGUIRRE I. c. 2 IV 385; D'ACHÉRY. Spicilegium <sup>1</sup>II 388; <sup>2</sup>III 381 = MIGNE CXLII 942 n. 3.

<sup>2</sup> Siehe die Aufzeichnung über die von dem Kardinallegaten Hugo Candidus 1065 und 1067 in Nájera und Llantadilla abgehaltenen Konzilien in den Sitzungsberichten dieser Akademie, phil.-hist. Klasse 1928, S. 217 n. II.

<sup>3</sup> Nämlich in dem Privileg Sanchos des Alten für Pamplona von 1027 (ed. SANDOVAL, Catalogo fol. 28<sup>r</sup> zu 1007 u. ö.; vgl. Papsturkunden in Spanien II 20).

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 35 Anm. 3.

<sup>5</sup> So berichtet das sogenannte Chronicon Silense (Esp. Sagr. XVII 313): *Porro Sancius rex in senectute bona plenus dierum, dum filius eius Garsias ob vota solvenda Romam commearet, hac vita decessit Era MLXXIII, quem Fernandus apud Oniense cenobium magno cum honore, ut tantum patrem decebat, humari fecit. Garsias vero postquam solutis Dei votis Roma rediit ac iam obitu patris percepto, Pampilonensi provinciae appropinquatur etc.*

<sup>6</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 58.

<sup>7</sup> S. ebenda S. 58 Anm. 1.

die damaligen Zustände an der römischen Kurie zurückzuführen; es entsprach auch dem damaligen spanischen Kirchenrecht, das die Verfügung über die Kirchen den Königen, den Großen und den Bischöfen überließ; erst das Reformpapsttum hat hier Wandel geschaffen. Der König selbst war nach der Tradition seines Hauses und, wie die Stiftung von Najera und seine oben bereits erwähnten Beziehungen zu Odilo von Cluny beweisen, religiösen Stimmungen zugänglich. Er fiel 1054 in der Schlacht von Atapuerca gegen seinen Bruder Ferdinand von Leon und Kastilien. Erst unter seinem Sohn und Nachfolger Sancho Garcés IV. mit den Beinamen »el Noble« oder »el de Peñalen« (1054—1076) setzten die ersten Beziehungen zu Rom ein, als Alexander II. mit der Entsendung seines Legaten, des Kardinalpriesters Hugo Candidus, in die spanischen Angelegenheiten eingriff.

Auch in dem anstoßenden Aragon, wo König Ramiro I. (1035—1063) regierte, derselbe, den Abt Odilo von Cluny und die Seinen als den würdigen Nachfolger des von ihnen besonders verehrten Vaters rühmten, ist keinerlei direkte Beziehung zu Rom nachzuweisen<sup>1</sup>. Wohl hat später Gregor VII. gerade diesen König als einen *rex christianissimus* und als einen zweiten Moses gepriesen, weil er zuerst in seinem Lande den römischen Ritus eingeführt und sich und sein Reich dem hl. Petrus tributär gemacht habe. Aber dies ist ein Mißverständnis, wie ich jüngst ausführlicher dargelegt habe<sup>2</sup>. Wohl dürfen wir vermuten, daß Ramiro wie seine Brüder in Navarra und Leon durch Vermittlung ihrer Freunde in Cluny freundschaftliche Beziehungen zu Rom, wo im Jahre 1049 der große Reformpapst Leo IX. ein neues Zeitalter einleitete, unterhalten haben, aber weder wissen wir etwas davon, noch haben wir Anlaß, anzunehmen, daß sie zu irgendwelchen praktischen Ergebnissen geführt hätten. Noch lag kein Grund für die spanischen Könige und für ihre Kirchen vor, die Hilfe oder die Intervention von Rom anzurufen, und die Kurie, von anderen Sorgen in Anspruch genommen, war damals auch kaum in der Lage, sich in die Verhältnisse dieser fernen Länder einzumischen. Es bedurfte eines besonderen Anlasses dazu und einer großen Initiative. Dies ist das historische Verdienst des Papstes gewesen, zu dem wir uns jetzt wenden.

## § 2. Alexander II.

Erste Legation des Kardinals Hugo Candidus 1065—68. — Der Bericht im Codex Emilianensis. — Konzilien von Najera 1065 und Llantadilla 1067. — Mission der spanischen Bischöfe nach Rom. — Kommendation des Königs Sancho Ramirez von Aragon 1068. — Rückkehr des Legaten nach Rom. — Zweite Legation des Hugo Candidus 1071. — Sendung des Abtes Aquilin von San Juan de la Peña. — Alexanders II. Privilegien für San Juan de la Peña, San Victorian und San Pedro de Loarre. — Die gefälschten Privilegien des Königs Sancho Ramirez für San Victorian und für San Salvador de Leire. — Die gefälschten Privilegien Alexanders II. für Leire. — Legation des Hugo Candidus in Frankreich 1072. — Die Legaten Girald von Ostia und Raimbald in Spanien 1073. — Kreuzzugsplan des Grafen Evolus von Roucy. — JL. \*4755.

Es geschah unter dem Papst Alexander II. (1061—73), daß das Papsttum zum ersten Male in die inneren Verhältnisse der spanischen Kirche eingriff und seine Autorität zur Geltung brachte, die, seitdem mit jedem Jahrzehnt gewaltig anwachsend, schon unter seinen nächsten Nachfolgern ein entscheidender Faktor in der Geschichte der iberischen Halbinsel werden sollte. Freilich, wie das gekommen ist, wissen wir nicht, und wir können

<sup>1</sup> Woher der sonst so verständige GARIBAY, *Compendio historial* lib. XXXI c. 16 (\* IV 9) die wunderliche Nachricht hat, Papst Benedikt VIII. (bzw. IX.) habe dem Ramiro die königliche Würde von Aragon bestätigt, weiß ich nicht.

<sup>2</sup> In der Abhandlung »Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche« in den Sitzungsberichten dieser Akademie, phil.-hist. Klasse 1928, S. 196 ff.

nur vermuten, daß es die bereits seit Jahrzehnten mit Spanien vertrauten Cluniazenser gewesen sind, die die erste amtliche Verbindung mit Rom herstellten. Sie waren es wohl, die die römische Kirche zum Kampf gegen den sogenannten mozarabischen Ritus der spanischen Kirche aufriefen<sup>1</sup>.

Es war wohl auf oder nach dem Konzil zu Mantua (im Mai und Juni 1064)<sup>2</sup>, wo das Papsttum Alexanders II. als das legitime anerkannt wurde, daß die Kurie die Entsendung eines Legaten in das eigentliche Spanien beschloß. Mit diesem schwierigen Auftrag wurde der Kardinalpriester Hugo Candidus betraut<sup>3</sup>.

Die merkwürdige Gestalt dieses Mannes, von dessen Charakter und Tätigkeit wir gerne mehr wissen möchten, gehört zu den bekanntesten und am meisten umstrittenen Persönlichkeiten jener Zeit. Er war soeben von dem Gegenpapst Cadalus von Parma, dessen Partei er ergriffen hatte, zur Obedienz Alexanders II. zurückgekehrt und erhielt nun die ebenso schwierige wie wichtige spanische Legation. Wir wissen nicht, ob er bereits dank seiner französisch-lothringischen Herkunft Beziehungen zu Spanien hatte oder welches sonst die Beweggründe waren, die Alexander II. bestimmten, gerade ihn mit einer so bedeutenden Aufgabe zu betrauen. Jedenfalls — daran kann kein Zweifel sein — war er der rechte Mann dazu.

Bisher war man über den Beginn, die Dauer und die Einzelheiten dieser ersten großen spanischen Legation nur ungenügend unterrichtet. Ich selbst habe jüngst noch den Beginn der Legation des Hugo Candidus ins Jahr 1068 gesetzt<sup>4</sup>, allein aus bisher übersehenen Dokumenten geht mit aller Sicherheit hervor, daß er schon im Jahre 1065 in Spanien gewesen ist. Das lehrt ein Bericht in dem berühmten Codex Emilianensis saec. XI<sup>5</sup>, in dem erzählt wird, daß Hugo Candidus zur Zeit des Papstes Alexander II. und des Königs Ferdinand von Kastilien und Leon ins Land gekommen sei mit dem Auftrage, den spanischen Ritus zu beseitigen. Da dieser König am 27. Dezember 1065 gestorben ist, so muß der Legat bereits 1065 hier gewirkt haben. Andere haben seine Tätigkeit im Reiche des Königs Ferdinand schon ins Jahr 1064 oder noch früher gesetzt; allein dagegen spricht der Umstand, daß er erst nach seiner Aussöhnung mit Alexander II., also wohl erst nach dem Konzil von Mantua, die spanische Legation erhalten haben kann. Die Datierung dieses Berichts macht insofern eine große Schwierigkeit, als darin ein bestimmtes Jahr angegeben wird: könnten wir es nur sicherer verifizieren. In dem in westgotischer Schrift geschriebenen Codex steht deutlich Era T<sup>a</sup> IX<sup>va</sup> VII<sup>a</sup>, aber über die Bedeutung dieser Zahl sind die spanischen Historiker uneinig, und wie man sie auch lesen oder deuten mag — sei sie nun verschrieben oder sei hier unter der Era nicht die spanische, sondern die christliche zu verstehen —, sie hilft uns nicht zu einer sicheren Bestimmung des Jahres<sup>6</sup>. Als die

<sup>1</sup> Vgl. darüber meine Abhandlung über die Zeit und die Umstände, da Aragon ein Lehnreich der römischen Kirche wurde, in den Sitzungsberichten dieser Akademie 1928, S. 196 ff.

<sup>2</sup> Vor 1064 sind Beziehungen Alexanders II. nur zu Katalanien nachweisbar. So hat er schon 1062 (Mai 21) dem Kloster Santa Maria de Ripoll in der Diözese Vich ein Privileg gegeben (JL. 4476) und im Jahre 1063 (April 17) ein zweites der Kirche San Pedro in Ager (s. Papsturkunden in Spanien I 267 n. 11). LOEWENFELD setzt auch die bekannte Dekretale Alexanders II. »Dispar nimirum« JL. 4528 über die Schonung der Juden durch die nach Spanien ziehenden Sarrazenenkämpfer, ich weiß nicht mit welchem Recht, ins Jahr 1063.

<sup>3</sup> Über die spanische Legation des Hugo Candidus handeln die Dissertationen von H. HOLTKOTTE, Hugo Candidus ein Freund und Gegner Gregors VII. (Münster 1903), JOH. MASSINO, Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten (Greifswald 1907) S. 42 ff. und B. GAFFREY, Hugo der Weiße und die Opposition gegen Papst Gregor VII. (Greifswald 1914). Aber sie wiederholen nur die alten Irrtümer.

<sup>4</sup> S. meine Abhandlung »Das Papsttum und der katalanische Prinzipat« S. 27.

<sup>5</sup> S. meine Untersuchung in den Sitzungsberichten 1928, S. 202 ff.

<sup>6</sup> Am ausführlichsten hat darüber HENRIQUE FLOREZ in der Esp. Sagr. III 280 ff. gehandelt. Er kommt nach längerem Hin und Her schließlich dazu, die im Emilianensis überlieferte Zahl als MLXIII zu lesen —

einzig sichere Zeitgrenze bleibt das Todesjahr des in dem Berichte genannten Königs Ferdinand »des Großen«. Das Jahr 1065 wird auch bestätigt durch ein anderes Dokument, das uns eines der Chartulare des Klosters San Millan de la Cogolla, aus dem auch jener Codex stammt, überliefert hat<sup>1</sup>. Daraus erfahren wir, daß der Kardinal damals ein Konzil in Nájera abgehalten hat in Gegenwart des Königs Sancho Garcés IV. von Navarra<sup>2</sup> und im Jahre 1067 ein zweites in Llantadilla im Königreich Leon in Gegenwart des Königs Sancho, des Sohnes und Nachfolgers Ferdinands, und seiner Schwester, der Gräfin Elvira. Wichtig ist dabei, festzustellen, daß der Schauplatz der Tätigkeit des Kardinals damals hauptsächlich das von Sancho Garcés IV. »el de Peñalen« (1054—76) regierte Königreich Navarra und das Reich Ferdinands und seines Sohnes Sancho II. (1065—72) war; von Aragon verlautet hier noch nichts.

Jener Bericht im *Emilianensis* behauptet, daß Hugo Candidus damals nichts erreicht habe. Es seien dann andere Kardinäle ins Land gekommen, seinen Versuch zu erneuern. Wir wissen von solchen nichts, und wahrscheinlich liegt hier ein chronologischer Irrtum des Berichterstatters vor<sup>3</sup>. Aber richtig ist gewiß, daß dieses Eingreifen Roms in die inneren Angelegenheiten der spanischen Kirche und der Vorwurf der Heterodoxie große Erbitterung bei den Bischöfen von Navarra und Leon hervorrief; sie taten sich zusammen und beschlossen, drei von ihnen nach Rom zu senden, den Munio von Calahorra (Nájera), Eximinius von Oca (Burgos) und Fortunius von Alava, die mit den aus den navarresischen Klöstern Albelda, Hirache und Santa Gemma mitgebrachten liturgischen Codices vor Alexander II. erschienen. In dessen Gegenwart und unter seiner persönlichen Teilnahme wurden diese Bücher auf dem Konzil eingehend geprüft und, wie der Berichtersteller versichert, als katholisch befunden. Um welches Konzil es sich da gehandelt habe, wissen wir nicht; seit BARONIUS hat man es gewöhnlich auf das Mantuaner bezogen, das die einen zu 1064, die andern zu 1067 gesetzt haben, dessen Zugehörigkeit zu 1064 aber jetzt feststeht und damit ohne weiteres ausscheidet, zumal dessen tumultuarischer Ausgang gar nicht eine so gründliche Prüfung, wie unser spanischer Gewährsmann erzählt, gestattete. Wahrscheinlich geschah es auf dem römischen Konzil von 1065 oder 1069.

Nun war die Tätigkeit des Hugo Candidus gewiß nicht allein auf die Verhandlungen über die Ersetzung des spanischen Ritus durch den römischen beschränkt; dies war sicher nur eine der ihm übertragenen Aufgaben. Der Kampf gegen die Simonie war eine andere, aber die Hauptsache war doch, die Verbindung der spanischen Kirchen und Länder mit Rom zu knüpfen und möglichst eng zu gestalten. Und so wird sich seine Tätigkeit nicht auf Navarra, Kastilien und Leon beschränkt haben<sup>4</sup>. Wenn wir auch kein Zeugnis darüber haben, so darf doch als selbstverständlich angesehen werden, daß er auch das Land

---

freilich ist das eine recht gewaltsame Operation — und sie als christliche Ära zu deuten. Ich halte die Lesung Era 1107 für die wahrscheinlichere, also = 1069 der christlichen Ära, und möchte die Jahresangabe auf das römische Konzil dieses Jahres beziehen, auf dem die Angelegenheit wahrscheinlich verhandelt wurde.

<sup>1</sup> S. Sitzungsberichte 1928, S. 217 Nr. II.

<sup>2</sup> Das Jahr 1065 ergibt sich aus der Nennung der Bischöfe Johann von Pamplona und Simeon I. von Burgos (Oca), die sich hernach nach Cluny zurückzogen und durch Blasco von Pamplona und Simeon II. von Burgos ersetzt wurden, dieselben, die dann im Jahre 1067 auf dem Konzil zu Llantadilla erschienen.

<sup>3</sup> FLOREZ l. c. III 304 ff. meint, dies seien der Kardinalbischof Girald von Ostia und der Subdiakon Raimbald gewesen, die in den letzten Jahren Alexanders II. in Gallien tätig waren und auch in die spanischen Angelegenheiten eingegriffen haben. Wäre das richtig, so würde das römische Konzil, auf dem die spanischen Bischöfe mit ihren liturgischen Büchern erschienen, noch weiter an das Ende des Pontifikats Alexanders II. rücken und würden sich neue Schwierigkeiten in der chronologischen Rekonstruktion der Ereignisse ergeben. Ich möchte annehmen, daß hier der Berichtersteller sich nicht an die richtige Folge der Geschehnisse gehalten hat.

<sup>4</sup> Vielleicht hat Hugo Candidus damals das Jacobusgrab in Compostela besucht, und er wäre dann der Kardinallegat gewesen, von dem die *Historia Compostellana* jene köstliche Geschichte erzählt, wie der dortige Bischof den römischen Kollegen abfertigt (Esp. Sagr. XX 253).

Aragon und dessen jungen König Sancho Ramirez, den Sohn Ramiros I., besucht habe; ja man darf vielleicht vermuten, daß er es gewesen ist, der in dem für religiöse Einwirkungen empfänglichen Gemüte dieses Königs jene Reise nach Rom angeregt habe, die der damals fünfundzwanzigjährige Herrscher im Frühjahr 1068 ausgeführt hat. Sie ist, auch wenn sie zunächst ein unmittelbares Ergebnis außer der persönlichen Kommen- dation des aragonesischen Königs an den hl. Petrus, die nur ein Akt kirchlicher Devotion und ganz persönlicher Hingabe war, nicht gehabt hat, doch eines der folgenreichsten Ereignisse in der spanischen Geschichte gewesen. Noch war Aragon damals das unbedeutendste unter den spanischen Reichen. In Navarra, der Rioja und dem Baskenland herrschte die ältere Linie der Dynastie Sanchos des Alten, die freilich seit der Schlacht bei Atapuerca (1054) den Primat an den zweiten Sohn Sanchos des Alten, an Ferdinand von Kastilien und Leon<sup>1</sup> und dessen Nachkommen hatte abgeben müssen. Die Bewohner der Bergländer von Aragon, Sobrarbe und Ribagorza rangen damals noch mit den Mauren um die Herrschaft über die den Bergen vorgelagerte Ebene, und ihr Gemeinwesen bedeutete neben jenen Reichen nicht viel. Dies erklärt wohl auch das größere Schutz- und Sicherheitsbedürfnis des aragonesischen Königs, das in dem engen Anschluß an Rom zum Ausdruck kommt, während die beiden andern spanischen Könige, Ferdinands skrupelloser Sohn Sancho II., der 1072 vor den Mauern von Zamora ein gewaltsames Ende fand, und Sancho Garcés IV. von Navarra, der im Jahre 1076 von seinen Geschwistern ermordet wurde, den kirchlichen Dingen gegenüber eine gewisse Zurückhaltung gezeigt zu haben scheinen; solche Akte von kirchlicher Devotion und spontane Erklärungen religiöser Gefühle wie bei den aragonesischen Königen sucht man bei jenen vergebens. Es ist doch eine starke Differenzierung der kirchlich-religiösen Einstellung je nach der Individualität dieser spanischen Könige unverkennbar; am stärksten ist sie bei dem Ahnherrn der Gesamtdynastie Sancho dem Alten, und traditionell war sie in dessen aragonesischer Deszendenz. Auch die Frauen mögen da eine Rolle gespielt haben, wie jene burgundische Konstanze, die Gemahlin Alfons' VI. von Kastilien, der nun bald alle andern überragenden Persönlichkeit in der inneren und äußeren Geschichte und auch in der Kirchenpolitik Spaniens in den letzten drei Jahrzehnten des XI. und in dem ersten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts.

Zwei Jahre lang (1065—67) und vielleicht noch bis tief ins Jahr 1068 hinein hat der Kardinallegat Hugo Candidus sich in Spanien aufgehalten, dann trat er den Rückweg nach Rom an. Wir finden ihn im Sommer 1068 in Auch, der Metropole der Gascogne, wo er mit dem bald danach verstorbenen Erzbischof Austindus und seinen Suffraganen eine Synode abhielt<sup>2</sup>. Von da zog er nach Toulouse, wo er eine zweite Synode versammelte, an der bereits der Nachfolger des Erzbischofs Austindus von Auch Wilhelm und andere südfranzösische Bischöfe, ferner die Äbte Hugo von Cluny und Frotard von Saint-Pons de Thomières teilnahmen<sup>3</sup>. Hierauf besuchte er über Narbonne auch Katalanien, wo er Ende November in Anwesenheit des Grafen Raimund Berengar I. und der Gräfin Almodis eine große Synode mit den Metropoliten Wifred von Narbonne und Wilhelm von Auch, den Bischöfen von Gerona, Urgel, Vich, Agde, Cominges, Toulouse

<sup>1</sup> Ferdinand der Große ist der erste der spanischen Könige, der in den Urkunden zuweilen schon als Imperator bezeichnet wird, in dem Sinne, daß er der Senior der Dynastie war (z. B. in den Urkunden des Königs Ramiro I. von Aragon bei IBARRA Y RODRIGUEZ, Documentos correspondientes al reinado de Ramiro I. p. 16 n. 8; p. 33 n. 18, p. 169 n. 103).

<sup>2</sup> Edd. d'ACHERY, Spicilegium II 502; I 625 = MANSI XIX 1063 ff. Erzbischof Austindus wird in der Urkunde selbst schon als verstorben bezeichnet. Er starb nach der Gallia christ. I 980 am 25. September 1068.

<sup>3</sup> Edd. CATEL, Mémoires de l'histoire de Languedoc (1633) = MANSI XIX 1065 ff. mit 1068, ind. 6, a. 8. Alexandri II.

und Uzès abhielt; auch der Bischof Salomon von Roda<sup>1</sup> und die Äbte Frotard von Thomières, Dalmatius von Lagrasse, Andreas von San Cugat, Reinald von Canigou, Oliba von San Pedro de Galligans<sup>2</sup>, Amatus von San Salvador de Breda<sup>3</sup> und Tassio von San Lorenzo<sup>4</sup> nahmen daran teil<sup>5</sup>. Er scheint damals außer Vich und Barcelona<sup>6</sup> auch das berühmte päpstliche Eigenkloster San Pedro de Rodas an der Küste des Mittelmeeres besucht zu haben, zu dessen Gunsten er auf dem Rückweg nach Italien, als er, wohl im Dezember 1068, in Avignon halt machte, um einer zahlreich besuchten Synode vorzusitzen, einen Aufruf erließ<sup>7</sup>. Hier waren auch die großen Äbte Frotard von Thomières, Bernard von Marseille und Hugo von Cluny bei ihm. Anfangs 1069 war er wohl mit seinem Gefolge in Rom. Ist das richtig, so gehört in dieses Jahr das von vielen italienischen Bischöfen besuchte Konzil, dessen Teilnehmer uns eine späte Handschrift in Ferrara in einem leider sehr schlechten Text überliefert. Unter ihnen erscheint auch *Ugo cardinalis presbiter de titulo sancti Clementis*<sup>8</sup>. Vielleicht hat auch bei dieser Gelegenheit jene Verhandlung über die spanische Liturgie, von der der Bericht in Codex Emilianensis erzählt, stattgefunden<sup>9</sup>. Das ist für längere Zeit die letzte Nachricht, die wir von dem Kardinallegaten Hugo haben.

Aber zu Anfang des Jahres 1071 war er wieder in Spanien, und dieses Mal war das Land Aragon der Schauplatz seiner Wirksamkeit. Und jetzt hatte er einen großen Erfolg. Davon reden die drei Privilegien, welche Alexander II. am 18. Oktober 1071 den drei aragonesischen Klöstern San Juan de la Peña, San Victorian und San Pedro de Loarre ausgestellt hat (JL. 4691 und Papsturkunden in Spanien II 260ff. n. 3 und 4); am ausführlichsten das erste. Der Papst hebt mit der Klage an, daß die Kirchen in Spanien von der Einheit des katholischen Glaubens abgefallen und fast alle in der Disziplin und im

<sup>1</sup> Vgl. über ihn Papsturkunden in Spanien I 157.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda I 143.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda I 145.

<sup>4</sup> Wohl von S. Laurentii de Monte in der Diözese Vich; vgl. Papsturk. in Spanien I 110.

<sup>5</sup> Die oft gedruckten Akten dieser großen Synode s. bei MANSI XIX 1069 ff.; VILLANUEVA, Viage liter. XIII 261 n. 25; Esp. Sagr. XLIII 477 n. 48. Ferner die Urkunde Hugos vom 24. November 1068 im Anhang zu meiner Abhandlung Das Papsttum und der katalanische Prinzipat S. 79 Nr. VI.

<sup>6</sup> Vgl. meine Abhandlung Das Papsttum und der katalanische Prinzipat S. 27f.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda S. 78 Nr. V. Ich habe damals in der irrigen Meinung, Hugo Candidus habe erst im Jahre 1068 die Legation angetreten, angenommen, diese Synode falle in deren Beginn und sei seine erste Synode gewesen, an die sich dann die von Auch, Toulouse, Gerona und Barcelona angeschlossen hätten. Aber der Irrtum liegt jetzt klar zutage. Dagegen spricht auch, daß die auf dem Konzil in Avignon erlassene Urkunde für San Pedro de Rodas doch den vorhergegangenen Besuch an Ort und Stelle voraussetzt; die Beurkundung hat eben auf dem Rückweg stattgefunden. Ferner die Anwesenheit des Erzbischofs Wilhelm von Auch, der den Kardinallegaten von Auch ab begleitet hat, offenbar um sich in Rom das Pallium zu holen. Leider ist die Palliumurkunde Alexanders II. für Wilhelm von Auch nicht erhalten.

<sup>8</sup> Es ist ein eigentümliches Mißgeschick, daß von nur einer der zahlreichen Synoden, die dieser eifrige Reformpapst abgehalten hat, die Akten auf uns gekommen sind. Wir wissen von einer Synode in Lucca vom Dezember 1062, von der Lateranensischen Synode vom April 1063, deren Verhandlungen wir aus der Sammlung des Udalrich von Bamberg kennen, von dem Mantuaner Konzil von Ende Mai und Anfang Juni 1064, von der Lateransynode vom Mai 1065, von der Synode von Melfi vom August 1067, von einer römischen Synode vom März 1068, von der Lateransynode vom Mai 1070, von römischen Fastensynoden in den Jahren 1072 und 1073 und haben Andeutungen von einer Synode des Jahres 1066 (JL. 4612). Die Liste der zahlreichen Teilnehmer an der Lateransynode von 1065 besitzen wir (JL. 4565); ferner die der noch zahlreicheren Teilnehmer an einer Synode, auf der der Intrusus Samuel exkommuniziert und statt seiner der Bischof Gratian für Ferrara bestätigt wird (JL. 4651). Leider ist deren Text äußerst verderbt. CAPPELLETTI, Le Chiese d'Italia IV 47 hat sie noch schlechter herausgegeben und sie zum Jahre 1069 gesetzt; LOEWENFELD unter n. 4651 hat sie wohl mit Rücksicht auf Alexanders II. Privileg für die Kanoniker von Ferrara vom 20. Juni 1068 (JL. 4650) auf die Synode von 1068 bezogen, und ich bin ihm ohne weitere Nachprüfung gefolgt (I P V 210 n. 9). Für die Geschichte der italienischen Bistümer sind diese beiden Listen von höchstem Wert, aber sie bedürften einer neuen kritischen Bearbeitung. Wie oben ausgeführt, gehört m. E. die zweite (JL. 4651) zu 1069.

<sup>9</sup> Auch die Synode von 1065 (JL. 4565) wäre möglich. Unter deren Teilnehmern wird Desiderius abbas s. Benedicti (von Montecassino) genannt, dem der Liber orationum aus dem Kloster Hirache zur Prüfung zugewiesen wurde (vgl. Sitzungsberichte 1928, S. 203).

Kultus abgewichen seien. Daher habe er den Kardinalpriester Hugo Candidus dahin gesandt, der die Reinheit des christlichen Glaubens wiederhergestellt, die Simonie ausgerottet und die abweichenden Riten nach der kanonischen Ordnung reformiert habe. König Sancho Ramirez aber habe sich zum wahren Glauben bekannt und sich selbst dem Apostolischen Stuhl ergeben und die lange Zeit der römischen Kirche entfremdeten Klöster seines Reiches ihr zu vollem Eigentum zurückgegeben. Die hernach von Gregor VII. schärfer formulierte Theorie von dem Eigentumsrecht der römischen Kirche an Spanien wird also bereits hier angedeutet. Hierauf habe König Sancho den Abt Aquilinus von San Juan de la Peña, seinen geistlichen Vater, unter Vermittelung des Kardinals Hugo mit den Urkunden nach Rom gesandt und dem Papst die Bitte vorgetragen, das Kloster San Juan de la Peña und die beiden andern in das Eigentum und den Schutz der römischen Kirche gegen einen Jahreszins von einer bzw. einer halben Unze Gold aufzunehmen. In dem Privileg für San Victorian wird bestimmter gesagt, daß der Kardinallegat und der Abt Aquilin zusammen diese Wünsche des Königs dem Papste überbracht hätten, der sie gnädig aufnahm und gern erfüllte. In der Tat wissen wir aus andern Zeugnissen, daß der römische Ritus in Aragon am Dienstag, dem 22. März 1071 eingeführt worden ist<sup>1</sup>. Danach ist kein Zweifel, daß Hugo Candidus damals in Aragon weilte und mit dessen König den engen Bund geschlossen hat, der der römischen Kirche die Unterstellung der drei großen Klöster des Landes einbrachte und damit das dortige Kirchenwesen ganz von Rom abhängig machte. So ist das Jahr 1071 das erste, das in den Beziehungen Roms zu Spanien Epoche machte.

Um dieses große Ereignis hat sich ein Kranz von Legenden gesponnen. In den Klöstern San Juan de la Peña und San Victorian, die durch die großen Exemptionsprivilegien Alexanders II. und die reichen Schenkungen des Königs Sancho Ramirez bald gefährliche Rivalen ihrer Landesbischöfe wurden, hat man, um sich ihrer zu erwehren, sehr bald zu dem erprobten Mittel der Fälschung in großem Stil gegriffen. In dem unechten Privileg des Königs Sancho Ramirez vom 20. März 1076 für San Victorian<sup>2</sup> wird erzählt, der König habe im achten Jahre seiner Regierung, am 20. März 1071 (*Era MCVIII*), einen Tag in Jaca abgehalten. Da sei *ex improviso*, offenbar auf göttliche Fügung, der Kardinalpriester Hugo Candidus erschienen, den er mit dem Abt Aquilinus von San Juan de la Peña und dem Abt Grimald von San Victorian an den Apostolischen Stuhl gesandt habe mit der Bitte, das uralte und verehrungswürdige und hochreligiöse Kloster Asaniense des hl. Victorian in den Schutz der Apostelfürsten zu nehmen und ihm volle Freiheit zu gewähren. Dem habe Papst Alexander II. nachgegeben. So bestätigt nun der König dem Kloster diese Privilegien und die Freiheiten, welche Cluny und Saint-Pons de Thomières genießen, seine Klöster und Kirchen und seinen Besitz. Aber dies wortreiche Machwerk ist nach der echten Urkunde desselben Königs vom Jahre 1077 für San Juan de la Peña gefälscht<sup>3</sup> und verdient keinen Glauben; der Tag in Jaca und die Sendung des Abtes Grimald sind des Fälschers Erfindungen. Von derselben Mache, also von der gleichen Unglaubwürdigkeit, ist das oben S. 7 schon erwähnte gefälschte Privileg des Königs Sancho Ramirez für das navarresische Kloster San Salvador de Leire<sup>4</sup>, in dem dieselbe Geschichte mit einer auf Leire abgestimmten Variation erzählt wird: in seinem sechsten Regierungsjahr, am 18. April 1069 (*Era TCIIII* wohl statt *TCVII*), habe der König ein Konzil in Leire abgehalten,

<sup>1</sup> Vgl. Sitzungsberichte 1928, S. 204.

<sup>2</sup> Edd. RAMON DE HUESCA, *Teatro hist.* IX 435 n. 6 und *Esp. Sagr.* XLVI 316 n. 23. Ich habe Papsturkunden in Spanien II 169 Anm. 1 diese Urkunde noch für stark interpoliert und überarbeitet erklärt, aber sie ist Fälschung vom ersten bis zum letzten Wort.

<sup>3</sup> Ed. SALARRULLANA, *Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez* I 33 n. 15.

<sup>4</sup> Edd. YEPES, *Coronica general de la orden de San Benito* IV fol. 439 n. 15; SANDOVAL, *Catalogo de los obispos de Pamplona* fol. 39; vgl. TEJADA, *Colección de cánones y concilios de España* III 79 und *Papsturkunden in Spanien* II 34.

auf dem *ex improviso*, auf göttliche Fügung, der Kardinallegat Hugo Candidus erschienen sei, wörtlich wie oben; nur wird der Abtbischof Sancho von Leire-Pamplona an Alexander II. abgesandt. Da sieht man sogleich den Zusammenhang dieser Fälschungen, die alle aus derselben Fabrik kommen und vielfach wörtlich übereinstimmen; die abweichenden Zahlen aber hat der schlaue Fälscher mit Absicht eingesetzt, sicher, daß so leicht niemand diese chronologischen Ungereimtheiten ihm werde nachweisen können. San Juan de la Peña und San Victorian besaßen wenigstens echte Exemtionsurkunden Alexanders II. vom 18. Oktober 1071; San Salvador de Leire jedoch ist niemals ein Schutz- oder gar Eigenkloster der römischen Kirche gewesen, und so mußte der Fälscher auch noch ein solches Exemtionsprivileg erfinden. Dazu benutzte er das echte Privileg Alexanders II. für San Juan de la Peña, das er zum größten Teil wiederholte, aber mit seiner gefälschten Urkunde des Königs Sancho Ramirez in Einklang brachte, indem er seine Geschichte von Leire-Pamplona und die angebliche Mission des Abtbischofs Sancho anbrachte und anderes noch hinzufügte<sup>1</sup>. Da er nun einmal beim Fälschen war, erfand er noch ein zweites Privileg Alexanders II. für Leire mit Ablässen für die Feste seiner Schutzheiligen, des Apostels Marcial und der heiligen Märtyrerinnen Nunilo und Alodia, auf die Leire besonders stolz war<sup>2</sup>. Ein merkwürdiger Zusammenhang, der unter diesen von den Cluniazensern reformierten Klöstern San Juan de la Peña, San Victorian und San Salvador de Leire besteht und, wie wir bereits sahen, sich auch auf das leonesische Kloster San Salvador de Oña erstreckt<sup>3</sup>, offenbar durch den Gegensatz zu den Landesbischöfen bis zur gemeinsamen Abwehr mittels skrupelloser und raffinierter Fälschungen — man könnte sagen — einheitlich organisiert, und der vielleicht noch weiter reicht, als wir bisher haben ermitteln können. Diese Fälschungen, die einmal im Zusammenhang untersucht werden müßten, sind wohl in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts entstanden<sup>4</sup>.

Doch wir kehren zu Hugo Candidus zurück. Nach jenen echten Privilegien Alexanders II. für San Juan de la Peña, für San Victorian und San Pedro de Loarre ist der Legat mit dem Abt Aquilin in Rom gewesen und hat deren Ausstellung erwirkt; wie hoch der Papst seine Verdienste schätzte, hat er in dem Privileg für San Juan de la Peña ausgesprochen. Er ist dann später als Legat nach Frankreich gegangen, wo er mit mehreren Bischöfen und mit den Cluniazensern in Konflikt geriet, vielleicht auch wegen der von ihm erwirkten Exemtion jener aragonesischen Klöster, die damit der Einwirkung von Cluny entzogen wurden. Sie erhoben in Rom Anklage gegen ihn wegen Simonie und erlangten seine Verurteilung und seine Exkommunikation auf der Fastensynode vom Jahre 1073<sup>5</sup>. Aber es gelang dem Vielgewandten sogleich seine Wieder-

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 257 n. 2.

<sup>2</sup> Ed. ebenda II 256 n. 1.

<sup>3</sup> Denn auch das große Privileg des Königs Sancho Garcés III. »el Mayor« für Kloster Oña (ed. YEPES, *Coronica general de la orden de San Benito* V 467 n. 45) hängt, wenn auch entfernter, damit zusammen; die meisten Sätze im letzten Drittel dieser Urkunde sind aus dem Privileg Alexanders II. für San Juan de la Peña JL. 4691 oder einer daraus abgeleiteten Urkunde entlehnt. Vgl. auch die Bemerkungen von M. MAGALLÓN, *Colección diplomática de San Juan de la Peña* S. 112f.

<sup>4</sup> Es ist natürlich sehr mißlich, ohne genauere Kenntnis der älteren spanischen Königsurkunden und ohne eine gründliche diplomatische Untersuchung dieser Urkunden ein Urteil zu formulieren; aber der Zusammenhang ist doch so deutlich, daß er kaum anders erklärt werden kann. Ich komme so immer wieder zu dem bereits mehrfach ausgesprochenen Postulat, daß für die ältere spanische Geschichte nichts nötiger ist als eine kritische Ausgabe der älteren Königsdiplome.

<sup>5</sup> So berichtet Bonizo (*Mon. Germ. Lib. de lite* I 600). Diese Angabe wird bestätigt durch Gregor VII., als dieser ihn zum dritten Male auf der Fastensynode von 1078 exkommunizierte (*Reg. Gregori VII. lib. V ep. 14a* bei CASPAR, *Mon. Germ. Epp. sel. II* 369). Das erstmal war er als Anhänger des Cadalus exkommuniziert worden (nach 1061), das zweitemal, weil er *iterum constitutus legatus apostolice sedis hereticis et symoniacis et ab apostolica sede dannatis se coniunxit*, was CASPAR S. 370 Anm. 1 zu Unrecht auf seine erste Legation nach Spanien 1068 bezieht, während es sich vielmehr um die uns nicht weiter bekannten Vorgänge in Frankreich 1072 gehandelt hat, wie CASPAR S. 9 Anm. 3 richtiger angibt.

herstellung zu erreichen, und mit der Erhebung Gregors VII. im April 1073 eröffnete sich ihm die Aussicht auf eine noch bedeutendere Wirksamkeit.

Unterdessen waren die spanischen Angelegenheiten, die dem päpstlichen Stuhl zuletzt eine so bedeutende Vermehrung seines Machtbereichs gebracht hatten, an der Kurie keineswegs in Vergessenheit geraten oder als erledigt angesehen. Sie wurden von den in den Jahren 1072 und 1073 in Gallien tätigen Legaten, dem Kardinalbischof Girald von Ostia und dem Subdiakon Raimbald, denen wir noch unter Gregor VII. begegnen werden, wahrgenommen. Von der Größe aber der damaligen spanischen Projekte an der Kurie zeugt der merkwürdige mit dem Namen des französischen Grafen Evulus von Roucy verknüpfte Kreuzzugsplan gegen die Mauren in Spanien, dessen oberste Leitung sie in Anspruch nahm: noch unter Alexander II. ist darüber, wie wir aus Gregors VII. Briefen vom 30. April 1073 an die Legaten Girald und Raimbald und an die zum Aufbruch nach Spanien sich anschießenden französischen Barone erfahren (JL. 4777. 4778 Reg. lib. I ep. 6 und 7 bei CASPAR, Mon. Germ. Epp. sel. II 8—12), verhandelt und ein Vertrag mit dem Grafen abgeschlossen worden, wonach dieser sich verpflichtete, das zu erobernde Gebiet zu Lehen des hl. Petrus zu nehmen<sup>1</sup>. Den beiden Legaten waren eben noch die letzten Instruktionen Alexanders II. und eine Mitteilung Hildebrands zugegangen, als der Tod dem obersten Leiter der Kirche die Zügel aus den Händen nahm. Am 21. April 1073 starb Alexander II., dessen Pontifikat unter anderm immer denkwürdig bleiben wird, weil mit seinem Namen die erste Angliederung Spaniens an das römische System verknüpft ist.

Außer den angeführten spanischen Urkunden dieses Papstes ist noch die von LOEWENFELD unter n. \*4755 verzeichnete Notiz zu erläutern, wonach er dem König Sancho das Vorrecht verliehen haben soll, die neu zu errichtenden Kirchen sowohl in seinem Reich wie in den zu erobernden Gebieten den (königlichen) Kapellen und Klöstern zuzuweisen — die bischöflichen Kathedraalkirchen ausgenommen. LOEWENFELD läßt ihre Glaubwürdigkeit dahingestellt. Aber sie ist aus der Liste der echten Urkunden zu streichen. Denn sie wird lediglich als Vorgang für die erfundene analoge Verleihung Gregors VII. JL. 4815 = 5257 erwähnt und verdient sowenig Glauben wie diese.

### § 3. Gregor VII.

Ernennung des Hugo Candidus zum Legaten für Spanien. — Gregors VII. Briefe vom 30. April 1073 JL. 4777. 4778. — Scheitern des Unternehmens des Grafen Evulus von Roucy und Verschwinden des Hugo Candidus. — Maßregeln der Legaten Girald und Raimbald in Spanien. — Neue Mission der spanischen Bischöfe nach Rom in Sachen des Ritus. — Die Fastensynode vom März 1074. — Gregors VII. Schreiben an die spanischen Könige JL. 4840. 4841. — Resignation des Bischofs Sancho von Jaca. — Klage über den Bischof Salomon von Roda JL. 4927. — Wahl des Bischofs Raimund Dalmatii von Roda im Jahre 1076. — Gregors VII. Privileg für das Bistum Roda und Empfehlungsschreiben an den König Sancho Ramirez. — Gregors VII. Pastoral schreiben an die Könige, Grafen und Großen Spaniens JL. 5041. — Legation des Amatus von Oloron und des Frotard von Thomières. — Legation des Kardinals Richard nach Kastilien und Leon. — Übertragung der cura ecclesiarum in Aragon und Navarra an Frotard von Thomières. — Konflikt des Königs mit dem Bischof Garcia von Jaca. — Gregors VII. Privileg für Jaca JL. 5098. — Das gefälschte Privileg Gregors VII. für Sancho Ramirez JL. † 5257.

Nach der allgemeinen Meinung ist der Archidiakon Hildebrand bereits unter Alexander II. der eigentliche Leiter der päpstlichen Politik gewesen. Jetzt, da er selbst zum Haupte der Kirche erhoben war, setzte er mit der ihm eigenen Energie sogleich die schon unter

<sup>1</sup> *ut partem illam, unde paganos suo studio et adiuncto sibi aliorum auxilio expellere posset, sub conditione inter nos facte pactionis ex parte sancti Petri possideret* (CASPAR S. 12).

dem Vorgänger eingeleiteten Unternehmungen ins Werk. Zwei spanische Angelegenheiten waren es, die seinen lebhaften und erregbaren Geist gleich im Anfang seines Pontifikats beschäftigten, der Plan des Kreuzzugs nach Spanien unter der Führung des Grafen von Roucy und die Durchführung der kirchlichen Reform durch restlose Beseitigung des mozarabischen Ritus in den spanischen Kirchen. Es war, sobald die Anzeigen seiner Thronbesteigung ergangen waren, eine seiner ersten Amtshandlungen, daß er dem an seiner Erhebung vor allen andern beteiligten Kardinal Hugo Candidus die Legation in Spanien und die Leitung und Durchführung dieser Pläne übertrug. Schon am 30. April 1073, acht Tage nach seiner Wahl, noch als Erwählter, teilte er den in Frankreich tätigen Legaten, dem Bischof Girald von Ostia und dem Subdiakon Raimbald, mit, daß er den Hugo Candidus zum Legaten für Spanien ernannt habe; er rühmt dessen Einvernehmen mit ihm; er wisse keinen Geeigneteren; er entschuldigt die ihm vorgeworfenen Dinge, an denen weniger Hugo als andere schuld seien; er ermahnt sie, den Abt Hugo von Cluny und seine Kongregation zu einträchtiger Wirksamkeit mit jenem zu bewegen, und gibt ihnen unter Hinweis auf ein leider nicht erhaltenes Schreiben seines Vorgängers und seine eigene Mitteilung<sup>1</sup> genauere Instruktionen sowohl über den zwischen der Kurie und dem Führer des Kreuzzugs abgeschlossenen Vertrag wie über die mit Hilfe der Cluniazenser durchzuführende kirchliche Reform<sup>2</sup> (JL. 4777 Reg. lib. I ep. 6 bei CASPAR in Mon. Germ. Epp. sel. II 8 f.) Über diese *pactio* oder *conventio* äußert sich Gregor VII. noch genauer in einem zweiten gleichfalls vom 30. April 1073 datierten Schreiben an alle nach Spanien zum Kreuzzug mit oder unabhängig von dem Grafen von Roucy ziehenden Großen, von denen er die Anerkennung dieses Vertrags fordert, wonach das zu erobernde Land Eigentum des hl. Petrus sein solle<sup>3</sup> (JL. 4778 Reg. lib. I ep. 7 bei CASPAR a. a. O. II 11 f.). Der Kardinallegat Hugo solle nach dem Rate der beiden Legaten und des Abtes von Cluny sich dorthin begeben und für die Ausführung des Vertrags Sorge tragen<sup>4</sup>; der Abt solle ihm geeignete Begleiter und Ratgeber nach Spanien mitgeben, *legatione tamen in eo principaliter posita*, wobei Hugos Vollmacht aber ausdrücklich auf Spanien beschränkt wird. Und berührt und oft wiederholt sind Gregors VII. Worte, mit denen er sein spanisches Programm ankündigt, daß das Reich Spanien von alters her des hl. Petrus gewesen sei und, wenn es auch schon lange von den Heiden okkupiert worden sei, keinem Sterblichen denn allein dem Heiligen Stuhl von Rechts wegen gehöre<sup>5</sup>.

Es ist doch sehr bedauerlich, daß wir so gar nichts über dieses große Unternehmen wissen. Wir wissen nicht einmal, wohin die Reise gehen sollte, ob ein Vorstoß von

<sup>1</sup> *Preter hec meminisse debetis, quod in litteris domini nostri b. m. Alexandri et nostra quoque legatione orati et commoniti fuistis, quatenus cause Evuli comitis de Roccio per vos et per antedictum abbatem (Hugo von Cluny) favorem addere insisteretis*, woraus sich ergibt, daß außer dem Schreiben des Papstes Alexander II. noch eine besondere Instruktion Hildebrands, der hier sozusagen als Kardinalstaatssekretär fungierte, an die beiden Legaten abgegangen war. Es scheint, daß der Vertrag mit dem Grafen von Roucy, der wohl gerade in Rom anwesend war, eben in den Tagen der Erhebung Hildebrands zum Papste abgeschlossen worden war. Denn Gregor fährt fort *et cognita pactione, quam nobiscum de terra Hyspanie pepigit in scripto, quod sibi delimus* (CASPAR S. 10).

<sup>2</sup> *qui et errorem christianorum, qui ibi repperiuntur, in spiritualibus corrigere saperent* (CASPAR S. 10). Damit kann nur der mozarabische Ritus, dem gegenüber Gregor VII. eine viel schroffere Haltung einnahm als Alexander II., gemeint sein.

<sup>3</sup> *ut partem illam, unde paganos suo studio et adiuncto sibi aliorum auxilio expellere posset, sub conditione inter nos facte pactionis ex parte s. Petri possideret* (CASPAR S. 12).

<sup>4</sup> *volumus, ut cum vestro consilio et abbatis Hugo cardinalis illuc tendat et equam ab omnibus ex parte s. Petri pactionem et debitum exigit* (CASPAR S. 10).

<sup>5</sup> Vgl. G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. II 213 f. Doch kann ich ihm darin nicht zustimmen, daß Gregor VII. in diesen Briefen mit Absicht die spanischen Reiche ignoriert habe; es handelt sich bei ihm hier zunächst nur um die Anerkennung der Theorie, daß alles den Ungläubigen entrissene oder zu entreißende Land Eigentum des hl. Petrus sei. Ohne die Mitwirkung der spanischen Könige war das Unternehmen gar nicht ausführbar.

Katalanien gegen Tarragona und den unteren Ebro geplant war oder von Aragon aus gegen Huesca und Zaragoza oder ob Kastilien die Basis bilden sollte, wo soeben Alfons VI. die Herrschaft angetreten hatte — nicht einmal Vermutungen können wir wegen des Mangels jeglicher Nachrichten darüber anstellen. Ebensowenig wissen wir, wie, wann und weshalb das Unternehmen gescheitert ist. Ist es überhaupt dazu gekommen? Es blieb eine Episode, ohne irgendwelche Spuren in der Geschichte zu hinterlassen. Wahrscheinlich aber ist, daß damit der Sturz des Hugo Candidus zusammenhängt; er verschwindet, um dann später als der Todfeind Gregors VII. aufzutreten. Glücklicher war Gregor VII. bei seinem andern Unternehmen, die noch unbefriedigenden Verhältnisse im spanischen Ritus endgültig zu ordnen. War seit 1071 dies Ziel in Aragon erreicht, so war in Navarra und Kastilien alles beim alten geblieben oder doch nicht wesentlich im Sinne der Kurie geändert. Jetzt übernahmen die Durchführung des Beschlusses Gregors VII., die Einheit des Ritus auch in Spanien herzustellen, die beiden Legaten für Frankreich Giral und Raimbald. Wie es scheint, sind diese bereits im Juni 1073 nach Spanien gegangen, haben dort eine Synode abgehalten und sind gegen die Widerspenstigen mit scharfen Exkommunikations- und Absetzungssentenzen eingeschritten: zum ersten Male fühlte die spanische Kirche die in disziplinären Dingen schonungslose Hand der römischen Legaten. Dies alles entnehmen wir dem Briefe Gregors VII. an den Kardinalbischof Giral von Ostia vom 1. Juli 1073 (JL. 4787 Reg. lib. I ep. 16 bei CASPAR a. a. O. S. 25), worin er ihn zwar lobt, daß er nach Spanien gegangen sei, ihn aber auch tadelt, daß er nicht sogleich nach der Synode seinen Gefährten (Raimbald) oder einen anderen Boten mit ausführlichem Bericht nach Rom gesandt habe, damit er, der Papst, die von dem Legaten getroffenen Maßregeln bestätige oder ändere<sup>1</sup>. Denn mehrere fühlten sich zu Unrecht exkommuniziert oder gegen die Ordnung abgesetzt oder unverdient interdictiert. Daß wohl auf jener Synode, von der wir sonst nichts wissen, auch eine neue Mission spanischer Bischöfe nach Rom beschlossen wurde, darf aus dem Schreiben Gregors VII. vom 19. März 1074 (JL. 4840 Reg. lib. I ep. 64 bei CASPAR a. a. O. 93 f.) gefolgert werden, welches zu den zahlreichen Reskripten gehört, die Gregor im Verfolg der Verhandlungen und Beschlüsse seiner ersten großen Fastensynode, deren Akten uns leider nicht erhalten sind, im März dieses Jahres erlassen hat. Wer war da nicht alles zitiert, und was wurde nicht alles verhandelt!<sup>2</sup> Und wie großartig sind Gregors VII. Projekte! Er wendet sich gegen die Normannen und ruft französische Große zur Hilfe herbei (JL. 4823), mit denen er dann nach Konstantinopel ziehen will, zu dessen Verteidigung gegen die Ungläubigen er einen Aufruf erläßt (JL. 4826). Hauptsächlich aber wurden französische Angelegenheiten behandelt. Ferner auch die spanischen. Jene spanischen Abgesandten sahen jetzt sich der geschlossenen Einheit der katholischen Kirche in der Gestalt eines großen Konzils unter dem Vorsitze eines so gewaltigen Papstes gegenüber, und man begreift, daß sie vor diesem den Mut verloren, ihre alten Riten zu verteidigen. Sie unterwarfen sich dem Beschlusse des Konzils, und versprachen schriftlich und gelobten es in die Hand des Papstes, sich dem römischen Officium anzupassen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *Nobis equidem gratum est, quod pro negotiis s. Romane ecclesie in Hispanias profectus es, sed debuerat prudentia tua aut illum, quem tibi adiunximus, aut aliquem, qui synodo interfuisset quique omnia vice tua nobis rationabiliter expedire sciret, ad nos direxisse, quatinus perspectis omnibus confirmanda confirmaremus et si qua mutanda viderentur, discreta ratione mutaremus* (CASPAR S. 25). Wo diese Synode stattgefunden hat, wissen wir nicht. Die Sentenzen betrafen den Erzbischof Wilhelm von Auch und den Bischof Poncius von Tarbes (CASPAR S. 26) und außer andern den Munio, der als Simonist gegen den Bischof Simeon II. von Oca erhoben worden war (CASPAR S. 94).

<sup>2</sup> Vgl. über diese Fastensynode von 1074 G. MEYER VON KNONAU a. a. O. II 347 ff.

<sup>3</sup> *restat enim, ut inde recipiatis in ecclesiastico ordine divinum officium, . . . quod etiam episcopi vestri ad nos nuper venientes iuxta constitutionem concilii per scripta sua facere promiserunt et in manu nostra firmaverunt*

Von diesen Vorgängen auf der römischen Fastensynode machte Gregor VII. in dem eben erwähnten Schreiben vom 19. März 1074 (JL. 4840) den spanischen Königen Alfons und Sancho (*a paribus*) und ihren Bischöfen Mitteilung. Gemeint sind damit Alfons VI. von Kastilien und Leon, seit dem gewaltsamen Tode seines Bruders Sancho Erbe der Länder seines Vaters Ferdinand, und Sancho Garcés »el de Peñalen« von Navarra<sup>1</sup>. Es ist genau dieselbe Lage und die gleiche Kombination wie damals, als Hugo Candidus die Konzilien in Nájera und Llantadilla abhielt und die Bischöfe Simeon II. von Oca-Burgos, Muño von Nájera und Fortun von Alava nach Rom an die Kurie Alexanders II. delegiert wurden (s. oben S. 12). Vielleicht waren es dieselben, die jetzt im März 1074 auf der Synode Gregors VII. erschienen und sich deren Beschlüssen unterwarfen. Jetzt redet Gregor den beiden Königen gut zu, zur Einheit der römischen Ordnung zurückzukehren mit einer geschichtlichen Darlegung über das Verhältnis von Rom zu Spanien, die mit dem Apostel Paulus und mit den ersten sieben von den Apostelfürsten Peter und Paul nach Spanien gesandten Bischöfen anhebt und sich auf alte Papstdekrete und Konzilien als Zeugnisse für die alte Einheit beruft, und mit der Mahnung, den Ordo und das Officium der römischen Kirche anzunehmen, nicht das von Toledo oder einer anderen Kirche, sondern das der von Peter und Paul gegründeten Kirche von Rom. Für den König Alfons ist die Mitteilung über den Simonisten Muño, dessen Absetzung und Exkommunikation durch die Legaten Girald und Raimbald Gregor bestätigt, bestimmt<sup>2</sup>.

Gleichzeitig mit seinen Vettern von Navarra und Kastilien erhielt auch der König Sancho Ramirez von Aragon ein vom 20. März 1074 datiertes Schreiben Gregors VII. (JL. 4841 Reg. lib. I ep. 63 bei CASPAR a. a. O. S. 91). Wir wissen, um wieviel näher dieser Fürst bereits dem Apostolischen Stuhl stand; er war schon im Jahre 1068 selbst in Rom gewesen und hatte sich damals dem Dienste des hl. Petrus gelobt, und wenn daraus auch noch kein festes staatsrechtliches Verhältnis geworden war, so war er doch als *miles b. Petri* der Kurie längst vertraut. Auch war er der erste unter den spanischen Fürsten gewesen, der im Jahre 1071 den römischen Ritus in den Kirchen seines Landes hatte einführen lassen und der die großen Klöster von Aragon und Sobrarbe der römischen Kirche als Schutz- und Eigenklöster tradiert hatte. Er hatte die Legaten des Papstes ehrenvoll aufgenommen und an den neuen Papst ein Schreiben gesandt, das wir leider nicht mehr besitzen, dessen Inhalt aber Gregor in seiner Antwort andeutet, indem er ihm für seine *litterae suavitate plenae* dankt, aus denen er zu seiner Freude ersehen habe, daß der König von treuer Ergebenheit gegen die Apostelfürsten und die römische Kirche

(CASPAR S. 94). CASPAR ebenda Anm. 4 irrt, wenn er dieses Konzil auf eines der von Hugo Candidus als Legat Alexanders II. in Barcelona, wohl 1068, abgehaltenen Konzilien bezieht. In Barcelona hatten damals die Bischöfe des eigentlichen Spaniens nichts zu suchen, abgesehen davon, daß diese Sache sehr problematisch ist. Gemeint ist vielmehr ganz offenbar die römische Fastensynode vom März 1074. So auch MEYER VON KNONAU a. a. O. II 351. — Hiervon ist auch noch einmal in dem Schreiben Gregors VII. an den König Alfons VI. von Kastilien und Leon vom 9. Mai 1074 die Rede (JL. 4871 Reg. lib. I ep. 83 bei CASPAR a. a. O. S. 119), wo es von dem nach der Fastensynode nach Rom gekommenen abgesetzten und exkommunizierten Bischof Paulus Monio (Muño) heißt: *Romanum ordinem in divinis officiis, sicut ceteri Hispani episcopi, qui synodo interfuerunt, se celebraturum et ut melius poterit observaturum promisit.*

<sup>1</sup> CASPAR a. a. O. nimmt an, unter *a paribus* seien zwei gleichlautende Briefe zu verstehen. Aber das ist mit der Adresse nicht recht zu vereinbaren. Auch müßte dann der Schlußpassus über Muño abgetrennt werden, der in den Brief an Alfons VI. gehört, nicht aber in den an den König von Navarra.

<sup>2</sup> Daß diese Angelegenheit des Muño, der gegen den Bischof Simeon II. von Oca erhoben worden war, mit der Verlegung von Oca nach Burgos zusammenhängt, ist sehr wahrscheinlich. Darauf komme ich, wenn ich von Kastilien und Leon handeln werde, zurück. Dieser Paulus Monio eilte sogleich nach Rom und erlangte nicht nur Absolution, da er die Einführung des römischen Ritus versprach, sondern auch eine Empfehlung an den König Alfons VI. mit dem Ersuchen, ihn in seinem alten Bistum wiederherzustellen (JL. 4871 Reg. lib. I ep. 83 bei CASPAR a. a. O. S. 118f.).

erfüllt sei, was auch die Legaten in ihrem Bericht bestätigt hätten, und daß in seinem Reiche das *officium Romani ordinis* dank seinen Bemühungen und Anordnungen eingeführt sei. Dann folgen wohlwollende Ermahnungen und endlich eine Antwort auf eine von dem König gegen den Bischof Salomon von Roda vorgebrachte Klage, die er aber, da sie gegen einen Abwesenden gerichtet sei, der sich nicht verteidigen könne, und weil auch der Legat (Girald) abwesend sei, nicht entscheiden könne; er vertröstet ihn auf die Rückkehr des Legaten und auf die Sendung eines neuen Legaten, der dann die Angelegenheit, die wir im übrigen nicht kennen, in Ordnung bringen solle. In der Tat ist der Bischof Salomon ein Jahr darauf abgesetzt oder zur Resignation veranlaßt worden; er zog sich in das Kloster Ripoll zurück<sup>1</sup>.

Schon ein Jahr darauf wandte sich derselbe König an Gregor VII. gelegentlich der Neubesetzung des anderen Bistums seines Landes, des von Aragon oder Jaca. Auch dieser Brief ist nicht erhalten, wohl aber Gregors Antwort vom 24. Januar 1075 (JL. 4927 Reg. lib. II ep. 50 bei CASPAR a. a. O. S. 190f.). Wieder beginnt der Papst mit einem Kompliment an den König, dessen Ergebenheit und Liebe zum Heiligen Stuhl mit warmen Worten anerkannt wird. Dann antwortet er auf dessen Anliegen, das er mit den Kardinälen des längeren erörtert habe. Bischof Sancho von Aragon war alt und krank und bat persönlich den Papst um die Erlaubnis, sein Bistum aufgeben zu dürfen. Er schlug im Einvernehmen mit dem König zwei Kandidaten vor, deren Eignung Gregor an sich anerkennt, aber als Bastarde könnten sie nach den kanonischen Vorschriften nicht zugelassen werden. Deshalb rät der Papst dem König, der alte Bischof solle mit Hilfe der anderen Landesbischöfe weiter fungieren, unterstützt durch einen Kleriker, der, wenn er sich bewähre, nach einem Jahre oder noch später auf Grund eines neuen Berichtes des Königs und des Bischofs und eines Zeugnisses des Klerus von Jaca dann zum Bischof promoviert werden könne. So scheint es auch geschehen zu sein. Der Nachfolger Sanchos wurde im Jahre 1076 der Infant Garcia, ein Bruder des Königs<sup>2</sup>. Diese Entscheidung ist nicht nur kirchenrechtlich interessant; jedenfalls zeigt sie, wie das Kirchenwesen von Aragon jetzt vollständig in den Organismus der römischen Kirche eingereiht ist. Die großen Klöster des Landes unterstanden bereits unmittelbar dem Heiligen Stuhle, und über die Resignation der Bischöfe entschied der Papst. Ebenso übt er direkt oder durch seine Legaten seinen Einfluß auf die Einsetzung der neuen Bischöfe aus.

Dies geschah schon im Jahre 1076, als an Stelle des Bischofs Salomon von Roda ein neuer Bischof für Ribagorza in der Person des Raimund Dalmatii erhoben wurde<sup>3</sup>. Die Wahl fand in Terrantona statt in Gegenwart südfranzösischer Bischöfe und Äbte, unter denen an erster Stelle der Legat Amatus, der sie auch bestätigte, genannt wird<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 157.

<sup>2</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 93.

<sup>3</sup> Die Wahl des Raimund Dalmatii muß schon 1076 erfolgt sein, denn er wird bereits als *episcopus Rotensis* in einer Urkunde dieses Jahres genannt (bei SALARRULLANA, *Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez* I 26 n. 12).

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 157. Der Bericht darüber steht im Chartular von Roda und lautet (nach VILLANUEVA, *Viage liter.* XV 192 Anm. a und YELA, *El cartulario de Roda* S. 87 n. 5): *Notum sit omnibus christianis, quod Rotensis ecclesia electione cleri et acclamatione populi et confirmatione regis Sancii Ranimiri filii Raimundum Dalmatii pastorem sibi elegit in concilio facto in Terrantona presente et confirmante Amato Romane ecclesie legato et Poncio Bigorritano episcopo et Petro Adurensi episcopo et Willelmo Convenarum episcopo ceterisque episcopis et abbatibus. Nam predicta ecclesia pastore viduata diligenter sibi pastorem requirebat, sed idoneum preter hunc reperire non poterat. Hec autem electio fuit facta Era MLXIII, anno incarnationis Domini MLXXVI, epacta XXIII.* Die Epakte XXIII oder XXIII ist freilich unrichtig; XXIII gehört zu 1077. Ferner hat man gegen 1076 geltend gemacht, daß der Bischof Amatus von Oloron erst 1077 zum Legaten für Spanien bestellt worden ist (vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 34). Aber Amatus war schon seit 1074 Legat Gregors VII. für Frankreich (JL. 4875), und der Ausdruck *confirmante* beweist, daß er hier kraft seiner ersten Legation oder auch laut Spezialmandats als Vertreter von Rom fungiert hat.

Der neue Bischof scheint sogleich die Kurie aufgesucht zu haben, um von Gregor VII. ein Privileg für sein Bistum zu erbitten. Dieses ist erhalten, allerdings ohne Datierung, und ich selbst habe, da es nur ein allgemeines Privileg ist ohne irgendwelche individuelle Momente, die eine genauere Datierung zu gestatten schienen, darauf verzichtet, eine solche zu versuchen (Papsturkunden in Spanien I 272 n. 14). Dies ist nun ein Fall, wo eine scheinbar unbedeutende Äußerlichkeit sie uns aber doch ermöglicht. Der Text dieses Privilegs steht in einer kanonistischen Handschrift aus Roda, jetzt in der Provinzialbibliothek zu Tarragona, im größeren Chartular von Roda im Kathedralarchiv zu Lerida und im Chartular von Alaon, das sich jetzt in der Nationalbibliothek zu Madrid befindet. Sie alle geben nur den Text. Aber die Urkunde stand auch in dem verschollenen kleineren Chartular von Roda, das noch Joaquin TRAGGIA kannte, der daraus die dort allein stehenden Rota und Benevalete nachgezeichnet hat (Colección Traggia t. V fol. 42' in der Bibliothek der Akademie zu Madrid). In den Originalurkunden Gregors VII. aber finden sich diese Zeichen so nur in den ersten Jahren Gregors VII. Sein Notar, jener Rainer aus Lucca, den der Papst aus der Kanzlei seines Vorgängers Alexander II. übernommen hatte<sup>1</sup> und der aus jener Zeit gewohnt war, Rota und Benevalete nach der früheren Weise zu zeichnen, gab diesen Brauch aber bald auf und gab seit 1077 den Privilegien Gregors VII. eine andere Ausstattung und ein anderes Aussehen, indem er die große Rota jetzt allein ohne das Benevalete und dann mitten unter den Text setzte, so daß sie wie ein großes Siegel wirkt. Die alte Form fand ich zum letztenmal in einem Privileg vom 11. Februar 1077 für das Kloster Frassinoro (ed. Gött. Nachr. 1897 S. 226f.). Und so erklärt sich wohl auch das Fehlen der Datierung in dem Privileg für Roda. Denn damals befand sich der Papst fern von Rom auf den Kastellen der großen Gräfin Mathilde von Tusciens, in Canossa, Bondeno, Carpineti und Bibbianello, nur mit kleinem Gefolge und ohne den Kanzleichef, den Kardinalbibliothekar Petrus. Die Urkunden aus diesen Monaten (Januar bis in den August 1077) sind teils von anderen Kardinälen in Vertretung des Kanzleichefs datiert, teils undatiert geblieben<sup>2</sup>. So können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß eben in dieser Zeit das Privileg für Roda ausgestellt worden ist. Gleichzeitig damit ließ der Papst ein Schreiben an den König Sancho Ramirez aufsetzen voll Lobes und Anerkennung für seine Regierungsweise und voll Ermahnungen, auf diesem Wege fortzufahren; am Schluß aber empfiehlt er ihm den Bischof Raimund, dessen Treue zu ihm, dem König, er rühmt (ed. Papsturkunden in Spanien I 271 n. 13).

Eben in diesen Tagen war es auch, daß Gregor VII. sich zu einer neuen großen Initiative zur Ausführung seiner spanischen Pläne entschloß. Am 28. Juni 1077 erließ er jenes berühmte Pastoralschreiben an die Könige, Grafen und Großen Spaniens, in dem er das Thema seines Schreibens vom 30. April 1073 (s. oben S. 18) wiederaufnahm mit dem Anspruch, daß Spanien von alters her Eigentum der römischen Kirche sei, wenn auch diese Tatsache im Laufe der Zeiten und durch die Nachlässigkeit seiner Vorgänger und infolge der Invasion der Sarrazenen und Heiden in Vergessenheit, und das *servitium*, das früher dem hl. Petrus geleistet wurde, außer Übung gekommen sei (JL. 5041 Reg. lib. IV ep. 28 bei CASPAR a. a. O. S. 343f.)<sup>3</sup>. Mit der Ausführung beauftragte er zwei neue Legaten, den Bischof Amatus von Oloron und den getreuen Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières. Nehmen wir hinzu, daß Ende Januar 1077 auf der Burg Canossa auch der frühere Legat für Frankreich und Spanien, Bischof Giraldo von Ostia, gegenwärtig

<sup>1</sup> Vgl. meinen Aufsatz in den Sitzungsberichten dieser Akademie, 1928 S. 200.

<sup>2</sup> Ebenda S. 214.

<sup>3</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 33 und Sitzungsberichte 1928 S. 206.

war, und daß vermutlich in dieser Zeit auch der neue Bischof von Roda vor Gregor VII. erschien, so haben wir wohl die mit den spanischen Dingen besonders vertrauten Männer zusammen, welche damals den Papst berieten. Freilich ein großer Erfolg war auch diesem neuen Versuch nicht beschieden, obwohl die Verhältnisse in Spanien gerade zu dieser Zeit eine günstigere Wendung genommen hatten.

Denn im Jahre 1076 endete auf gewaltsame Weise die Herrschaft des Königs Sancho Garcés »el de Peñalen« von Navarra. Wenn nicht alles täuscht, so hat er gegenüber den Versuchen der päpstlichen Legaten, in seinen Landen den römischen Ritus einzuführen und sich in die innerkirchlichen Verhältnisse einzumischen, eine gewisse Zurückhaltung gezeigt, wenigstens ist er unter den damaligen spanischen Königen derjenige, von dem wir aus seiner verhältnismäßig langen Regierung (1054—76) keinerlei intimere Beziehungen zu Rom nachweisen können. So reich in dieser Hinsicht unsere Überlieferung über die Persönlichkeit des Königs Sancho Ramirez von Aragon ist, so stumm ist sie über diesen seinen Vetter von Navarra. Jetzt aber kam in diesem Königreich Sancho Ramirez von Aragon zur Regierung, doch wohl durch die Wahl der Großen von Navarra. Wir wissen leider nichts über die näheren Umstände und über die staatsrechtlichen Formen, in denen sich diese Staatsveränderung vollzog, insbesondere ob es bloß eine Personalunion war oder eine Realunion. Der König, der sich bisher König von Aragon nannte, in den Datierungen aber in der Regel als König in Aragon, Sobrarbe und Ribagorza bezeichnet wurde, heißt nunmehr *rex Aragonensium et Pampilonensium*<sup>1</sup>. Diese Titulatur ist seit Papst Urban II. auch die von der römischen Kurie gebrauchte. Die Union von Aragon und Navarra dauerte vom Jahre 1076 bis 1134. Doch ging 1076 der südlich des Ebro gelegene Teil des alten Reiches von Navarra, die Landschaft Rioja mit Najera und auch das Baskenland Alava an Kastilien verloren, dessen König Alfons VI. als Rächer des ermordeten Veters auftrat und unter diesem Titel sich dieses Teiles des Reiches bemächtigte. Seitdem grenzten Kastilien-Leon und Aragon-Navarra unmittelbar aneinander, und damit setzen die Gegensätze zwischen den beiden späteren spanischen Hauptstaaten, den Reichen von Kastilien und Aragon, ein. Immer aber bedeutete die Vereinigung von Aragon und Navarra eine große Verstärkung der Macht der Könige von Aragon, die nun mit vermehrter Kraft den Kampf mit den Mauren in der Ebene aufnehmen konnten. Eben damals war auch der Stuhl in Pamplona durch den Tod des Bischofs Belasius oder Blasco erledigt, an dessen Stelle der König, offenbar aus rein politischen und dynastischen Gründen, seinem Bruder, dem Bischof Garcia von Jaca, die Verwaltung des Bistums von Navarra übertrug<sup>2</sup>.

Bald danach erschienen die beiden neuen Legaten Gregors VII., Amatus von Oloron und Frotard von Saint-Pons, in Spanien. Allein ihnen ist nicht der Erfolg beschieden gewesen, den Gregor VII. sich von seiner großen Enzyklika vom 28. Juni 1077 versprochen hatte. Sie wandten sich zunächst ins Katalanische, wo sie am Ende des Jahres 1077 und zu Beginn des folgenden Synoden in Gerona und Besalú abhielten und das wenigstens erreichten, daß der reformeifrige Graf Bernard IV. von Besalú sich in der Tat zum *miles peculiaris s. Petri* erklärte und für sich und seinen Sohn die Verpflichtung übernahm, einen jährlichen Zins von 100 Goldmankusen an die römische Kirche zu entrichten. Auch unter-

<sup>1</sup> In der Ausgabe der Urkunden dieses Königs von J. SALARRULLANA Y DE DIOS, Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez I (in der Colección de documentos para el estudio de la historia de Aragon III) ist leider jeder Versuch, die Urkunden in die richtige chronologische Ordnung zu bringen, vermieden, statt dessen sind sie lediglich nach den oft falschen Zahlen der Era eingereiht. Die Nrn. 1 (zu 1062), 4 (zu 1068), 6 (zu 1072), 8 und 10 (zu 1074) gehören alle nach 1076.

<sup>2</sup> Wenn dieses Verfahren wohl auch gegen die Kanones verstieß, so ist es doch unrichtig, wenn ich (Papsturkunden in Spanien II 21) den Konflikt des Königs mit dem Kardinallegaten Richard von Marseille hierauf bezogen habe.

stellte er die Klöster seines Landes als zinspflichtig unter den römischen Stuhl<sup>1</sup>. Es ist bis auf den Zins der gleiche Vorgang, dem wir in Aragon im Jahre 1071 begegnet sind (s. oben S. 14). Von den mächtigeren Grafen von Barcelona aber hören wir nicht, daß sie sich damals zu einer ähnlichen Verpflichtung verstanden hätten.

Schließlich kam alles darauf an, wie im eigentlichen Spanien, in Kastilien und Leon, wo Alfons VI. herrschte, das Ansinnen des Papstes aufgenommen wurde. Dies Geschäft übertrug Gregor VII. einem neuen Legaten, der dann auf der iberischen Halbinsel eine ähnliche Rolle gespielt hat wie einst Hugo Candidus, mit dem er manche Züge gemeinsam hatte, dem Kardinal Richard aus dem südfranzösischen Hause der Grafen von Milhaud. Er scheint den Weg über Ripoll und Roda genommen zu haben, wo er auf Anordnung Gregors VII. den neuen Bischof Raimund Dalmatii einführte oder bestätigte<sup>2</sup>. Seine Tätigkeit in Kastilien und Leon zu schildern, muß einer späteren Abhandlung vorbehalten bleiben. Aber er ist nun der eigentliche Repräsentant der römischen Kirche in Spanien, während Amatus von Oloron seine Wirksamkeit zuerst auf das südliche Frankreich beschränkt, sie aber später auch auf das nördliche Frankreich ausgedehnt hat. Dagegen nimmt nun sein Gefährte, der Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières, im nördlichen Spanien, in Katalanien und Aragon, eine eigenartige Stellung ein.

Ich habe über diesen unermüdlichen Agenten des päpstlichen Stuhles bereits in meiner ersten Abhandlung ausführlich gehandelt<sup>3</sup>. Hier ist nur nachzutragen, welche Rolle er als Beauftragter Gregors VII. im Reiche des Sancho Ramirez gespielt hat. Eine unscheinbare Notiz im Chartular des navarresischen Klosters San Salvador de Leire, dem »Becerro antiguo<sup>4</sup>, erzählt von unserem Frotard, als er dort den Abt Raimund einsetzte, daß Papst Gregor VII. ihm die *cura regiminis ecclesiarum* dieser Länder übertragen habe auf Wunsch des Königs Sancho, seines Sohnes Peter und der Bischöfe und Großen<sup>5</sup>. Man hat über diese Notiz hinweggelesen<sup>6</sup>, und ein Analogon hierzu ist mir auch sonst nicht bekannt. Indessen, was diese *cura regiminis ecclesiarum* besagt, läßt sich hier nun doch feststellen. Als im Winter 1084 durch den Verzicht des Bischofs Garcia von Jaca, der seit dem Jahre 1076 auch das Bistum Pamplona verwaltete, dieses frei wurde, hat Frotard in dem Streit der Parteien sogar gegen den Willen des Kardinallegaten Richard von Marseille, seinen Kandidaten, den Mönch Pedro de Roda aus seinem Kloster Thomières, durchgebracht. Wir besitzen noch ein Schreiben des Legaten Richard an den König Sancho, in dem er diesem nicht nur die ärgsten Vorwürfe macht, sondern auch mitteilt, daß er das von ihm über Pamplona verhängte Interdikt erneuert und sogar verschärft habe; es ist ganz deut-

<sup>1</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 34 f.

<sup>2</sup> So berichtet eine Urkunde dieses Bischofs vom Jahre 1078 im Chartular von Alaon (edd. Esp. Sagr. XLVI 235 n. 7 und SERRANO Y SANZ, Noticias y documentos históricos del condado de Ribagorza S. 30 Anm. 1; vgl. auch RAMON DE HUESCA, Teatro hist. IX 83 und Papsturkunden in Spanien II 157). Die Stelle lautet: *Ego Raimundus episcopus . . . sum promotus ad officium episcopatus Rotensis ecclesie domno Gregorio papa iubente et ven. Richardo cardinali et legato S.R. E. constituyente et d. Sancio Pampilonensium et Aragonensium ac Ripacorcentium rege annuente et clero populoque acclamante, Heinrico imperante Romanis, Philippo Francis, Aldefonso Hispanis*. Es käme darauf an, was der Ausdruck *constituyente* bedeutet. Daß Raimund Dalmatii schon 1076 gewählt worden war und 1077 von Gregor VII. sein Privileg erhalten hatte, sahen wir schon. Interessant ist die Datierung nach den drei Herrschern, die gleichgestellt erscheinen, dem römischen (unseren) Heinrich IV., dem französischen Philipp, dem spanischen Alfons VI., dem man also auch außerhalb seines Reiches die Suprematie über Spanien zuerkannte.

<sup>3</sup> Das Papsttum und der katalanische Prinzipat S. 38 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 43.

<sup>5</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 39 Anm. 9 und Papsturkunden in Spanien II 36 Anm. 1.

<sup>6</sup> Immerhin bemerkt JOS. DE MORER in den *Anales del Reyno de Aragon lib. XVI c. 3 § 5*: »Frotardo abad de San Ponce de Tomeras, en cuya providencia el Señor Gregorio papa VII hacia puesto todo el derecho eclesiastico del Reyno de los Aragoneses y Navarros».

lich, daß es sich hierbei um die Wiederbesetzung des Stuhles von Pamplona gehandelt habe<sup>1</sup>. Und im Chartular von Leire, dem eben erwähnten »Becerro antiguo« (p. 125), finden wir eine Notiz *quando venit dominus abbas Frotardus Tomerensis et posuit episcopum Petrum in episcopatu Pampilonensi*. Er hat ihn also auch eingeführt. Als dann im Jahre 1086 auch Jaca vakant wurde, hat Frotard den Erwählten Petrus<sup>2</sup> konsekriert, weshalb ihn später der Erzbischof Dalmatius von Narbonne bei Urban II. verklagt hat<sup>3</sup>. Später, unter Urban II. und König Peter I., als der Bischof Raimund Dalmatii von Roda starb, hat Frotard, wie es scheint, auch hier seinen Kandidaten durchgesetzt, den Mönch Poncius aus Saint-Pons de Thomières<sup>4</sup>. Wie über die Bistümer, so hat er auch über die Klöster des Landes verfügt; vom Kloster Leire wissen wir, daß er den Abt Raimund dort eingesetzt hat<sup>5</sup>. Häufig begegnet man seinem Namen in den Urkunden dieser Jahre. Welchen Einfluß er auf den König Sancho Ramirez gehabt hat, beweist besser als alle andern Stellen jenes berühmte Privileg dieses Königs vom Jahre 1093, das einzige aus dieser Zeit, das der große ZURITA für wert gehalten hat, in seine »Indices rerum ab Aragoniae regibus gestarum« (1578) eingerückt zu werden, in dem er das Kloster Thomières auf das reichste dotierte und ihm seinen Sohn Ramiro, den späteren König »el Monje«, zur Erziehung und zum Dienst als Mönch übergab. Nimmt man hinzu, daß Gregor VII. der Leitung des Abts Frotard auch eine große Anzahl von aquitanischen und katalanischen Klöstern übertragen hat, so bekommt man eine Vorstellung von der außerordentlichen Macht dieses Mannes, in dessen Händen die geistlichen Angelegenheiten des Reiches lagen<sup>6</sup>. Sie wurde noch stärker unter dem Nachfolger des Königs Sancho Ramirez, unter König Pedro I.

Was Wunder, wenn eine solche Machtstellung Widerstände auslöste? Es gab da genug Rivalitäten. Die Clunienser mochten über den Verlust ihres früheren Einflusses in Aragon und Navarra klagen; der Kardinal Richard, seit 1079 Abt von Sankt Viktor in Marseille, der alles daran setzte, einen Marseiller Kirchenstaat in Spanien zu begründen und auszubauen<sup>7</sup>, und der Metropolit Dalmatius von Narbonne, der sich über fortwährende Übergriffe des rührigen Abtes zu beklagen hatte<sup>8</sup>, mochten allen Anlaß haben, den Rivalen, dem Gregor VII. eine so singuläre Stellung übertragen hatte, mit scheelen Augen anzusehen. Und wenn nicht alles täuscht, ist es gerade in den letzten Jahren Gregors VII. zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den leitenden Persönlichkeiten in Aragon und Navarra gekommen, in die auch Gregor VII. hineingezogen zu sein scheint.

Wir wissen davon aus einer uns im Archiv der Kirche von Huesca erhaltenen Aufzeichnung, die auf die inneren Gegensätze in Aragon und Navarra ein helles Licht wirft. Auch das bis dahin so gute Verhältnis des Königs Sancho Ramirez zu Papst Gregor VII. scheint damals eine Trübung erfahren zu haben. Ich habe diese Urkunde jüngst erläutert und für die Geschichte auszudeuten versucht<sup>9</sup>; es genügt, wenn ich hier das Wesentliche wiederhole.

Die Union von Navarra und Aragon, die Ausdehnung des Reiches durch die großen Eroberungen, der Bau neuer Kastelle, die Gründung neuer Kirchen und Klöster in den

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 265 n. 5.

<sup>2</sup> Nach RAMON DE HUESCA VIII 113 war dieser vorher Mönch in San Juan de la Peña.

<sup>3</sup> Vgl. den Papsturkunden in Spanien I 281 n. 18 gedruckten Brief Urbans II. an Frotard.

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 159.

<sup>5</sup> S. 24 Anm. 8.

<sup>6</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 40.

<sup>7</sup> Vgl. die Abhandlung meines leider am 21. Juni d. J. verstorbenen Assistenten Dr. PAUL SCHMID »Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats« im Archiv für Urkundenforschung X 176 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 40 und die Papsturkunden in Spanien I 274 ff. abgedruckten Urkunden und Briefe.

<sup>9</sup> Vgl. Sitzungsberichte dieser Akademie 1928, S. 212 ff. und S. 219 n. V.

den Mauren abgenommenen Gebieten mußte notwendigerweise zu einer großen Veränderung in der politischen und kirchlichen Struktur des Landes führen. Mit der Macht des Königs nahm auch die seiner kriegerischen Vasallen zu; die Diözesangrenzen der bis dahin unbedeutenden und auf die Bergtäler beschränkten Landesbistümer von Aragon in Jaca und von Ribagorza in Roda schoben sich weit nach dem Süden vor; aber darin nahmen die alten großen Benediktinerklöster von San Juan de la Peña und von San Victorian, in die bereits zahlreiche alte Klöster aufgegangen waren, seitdem sie im Jahre 1071 von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert und unmittelbar unter Rom gestellt worden waren, eine bedeutende und unabhängige Stellung ein, ebenso wie die von Sancho Ramirez neu gegründeten und als königliche Kapellen reich ausgestatteten Kirchen von Loarre und Alquezar (1070) und von Montaragon (1086). Daraus ergaben sich Gegensätze, Klagen und Prozesse der Bischöfe untereinander, des von Pamplona gegen den von Jaca, dieses gegen den von Roda und wiederum der Klöster gegen die Bischöfe. So bekam Rom bald zu tun. Wir hören, daß schon unter Gregor VII. die miteinander streitenden Bischof Garcia von Jaca und Abt Sancho von San Juan de la Peña nach Rom gegangen seien<sup>1</sup>.

Dazu kamen Gegensätze in der auswärtigen Politik. Das Reich Hispanien, wie es König Sancho el Mayor in seiner Hand vereinigt hatte, galt auch nach der Teilung unter seine Söhne in gewissem Sinne als eine staatsrechtliche Einheit; in diesem Sinne redet auch Gregor VII. von dem *regnum Hispaniae* und von den *reges Hispaniae* oder *Hispaniarum*<sup>2</sup>. Die Teilung galt nicht als eine endgültige; es entstanden zunächst noch keine neuen Reiche; sie kamen zusammen oder teilten sich nach dem Bedürfnis der Dynastie. Daraus ergaben sich unablässige dynastische Gegensätze zwischen den Brüdern und Vettern, die zu häufigen Kämpfen und blutigen Taten führten. So ist, wie jene Urkunde im Kathedralarchiv zu Huesca lehrt, zwischen dem König Sancho Ramirez und seinem Bruder, dem Bischof Garcia von Jaca und Pamplona, der gekränkt über die Stellungnahme seines königlichen Bruders in seinem Streit mit seinem bischöflichen Rivalen Raimund Dalmatii von Roda, zu Alfons VI. von Kastilien und Leon übergang, der damals Zaragoza belagerte und damit die Unabhängigkeit von Aragon bedrohte, ein schwerer Konflikt ausgebrochen, in dem auch die Großen des Landes Stellung nahmen und wahrscheinlich auch die römische Kurie. Wenn nicht alles täuscht, ist der Bischof Garcia im Jahre 1084 nach Rom gegangen und hat von Gregor VII. ein Privileg für seine Kirche erwirkt, in dem die Grenzen des Bistums Jaca nach den Festsetzungen des Konzils von Jaca vom Jahre 1063 und die alten verbrieften Rechte bestätigt wurden, obwohl sie durch die Entwicklung der Dinge während der letzten zwanzig Jahre sich stark verändert hatten. Indem in diesem Privileg alles Verdienst um die Einführung des römischen Ritus nicht dem regierenden König Sancho Ramirez, sondern seinem schon 1063 verstorbenen Vater, dem König Ramiro I., und dem Bischof Garcia statt dem Legaten Hugo Candidus zugesprochen und dem alten Ramiro hohes Lob zuerteilt wird, weil er zuerst unter den Königen Hispaniens sich dem hl. Petrus tributär gemacht habe, bekommt mit oder ohne Absicht dieses Privileg Gregors VII. eine unverdiente Spitze gegen den König Sancho Ramirez, der doch von allen Königen Spaniens vom Standpunkt der römischen Kirche aus am meisten ein Denkmal verdient hätte.

Wie aber immer auch es sich damit verhalten hat, aus den Urkunden, die auf uns gekommen sind, ergibt sich doch ein geschlossenes Bild von der Stellung, welche das Papsttum unter Gregor VII. zu Navarra und Aragon eingenommen hat. Dieser Papst war

<sup>1</sup> In dem Schreiben des Königs Peter I. an Papst Urban II. (s. Anhang), wo die eine Handschrift *iterum* bietet, die andere offenbar irrig *ter*.

<sup>2</sup> Nur einmal redet er von dem *rex Aragonensis* (Sancho Ramirez) in JL. 4841.

sonst mit Privilegien sparsam; er hat mehr mit Mandaten und Reskripten gearbeitet denn mit Gunstbriefen. Aber Aragon erscheint da vor den anderen Ländern bevorzugt. Die beiden Bistümer des Reiches, das von Ribagorza in Roda und das von Aragon und Sobrarbe in Jaca, haben ein jedes ein Privileg von ihm erhalten — es sind die einzigen Privilegien dieses Papstes für spanische Bistümer. Und sicher bezeugt ist auch ein Privileg Gregors VII. für das Kloster San Juan de la Peña, das erste Kloster im Lande Aragon<sup>1</sup>. Nur noch Sahagun im Leonesischen ist einer solchen Ehre gewürdigt worden<sup>2</sup>.

Zu verwerfen aber ist als Fälschung jenes oft zitierte Privileg Gregors VII., das dem König Sancho Ramirez nach dem Vorgange Alexanders II. (s. oben S. 17) das Recht verleiht, über die Kirchen seines Reiches, sowohl über die in den den Sarrazenen abgenommenen Gebieten neu zu errichtenden wie über die von ihm bereits errichteten, zu Gunsten seiner Eigenkirchen (Kapellen) oder der Klöster zu verfügen — ausgenommen davon sollen nur die bischöflichen Kirchen sein (JL. \*4815 und JL. †5257). Der Nachweis der Fälschung erfordert noch eine besondere Untersuchung.

#### § 4. Urban II.

Urbans II. Anfänge. — Erste Organisation der spanischen Kirche JL. 5366—5371. — Schreiben des Königs Sancho Ramirez und Dankschreiben Urbans II. JL. 5399. — Privileg für Montaragon vom 1. Juli 1089 JL. 5398. — Aragon Lehnreich der römischen Kirche mit einem Jahreszins von 500 Mankusen. — Exemptionsprivileg für San Juan de la Peña vom 4. Juli 1089. — Legation des Kardinals Rainer (1090). — Legation des Kardinalbischofs Gualter (1092). — Reskript Urbans II. an San Juan de la Peña JL. 5501. — Tod des Königs Sancho Ramirez 4. Juni 1094. — Einführung der Augustinerregel in Aragon. — Die königlichen Kapellen. — König Peter I. — Weihe von San Juan de la Peña 4. Dezember 1094. — Streit des Königs mit Bischof Peter von Jaca. — Klagschrift des Königs an Urban II. — Schutzbrief Urbans II. für König Peter JL. 5552. — Enzyklika für San Juan de la Peña vom 19. März 1095. — Die Fälschung JL. †5562. — Eroberung von Huesca. — Verlegung des Bischofssitzes von Jaca nach Huesca. — Urbans II. Privilegien für Bistum und Kathedrale von Pamplona JL. 5650 und JL. 5679. — Empfehlungsschreiben für Poncius von Roda und Mandat an Odo von Urgel JL. 5767. — Privileg für Montaragon JL. 5702. — Die beiden Privilegien für das Bistum Huesca JL. 5736 und JL. 5703. — Plan der Errichtung des Bistums Barbastro. — Mission des Bischofs Poncius von Roda. — Das Dekret Urbans II. JL. 5777. — Sendung des Abtes Frotard von Thomières nach Rom. — Schreiben des Königs Peter an Urban II. — Tod Urbans II. — Tod Frotards von Thomières.

In den Wirren vor und nach dem Tode Gregors VII. ruhten die Beziehungen zwischen Rom und dem Reiche des Königs Sancho Ramirez. Erst unter dem am 12. März 1088 in Terracina erhobenen Papst Urban II. setzen sie wieder ein.

Der Pontifikat dieses Papstes, mit dem ein großer Diplomat zur Regierung kam, der, wenn er auch an den Grundsätzen seines Vorgängers festhielt, geschickter und klüger

<sup>1</sup> In dem gefälschten Privileg des Königs Sancho Ramirez für das Kloster vom 15. Mai 1090 (edd. BRIZ MARTINEZ, *Historia de San Juan de la Peña* p. 267 und SALARRULLANA, *Documentos correspondientes al reinado de Sancio Ramirez I* 141 n. 43; vgl. auch oben S. 8) wird erzählt, daß der König nach dem Tode des Abtes Aquilin, um dem von seinem Bruder, dem Bischof Garcia von Jaca, bedrängten Kloster zu helfen, den neuen Abt Sancho nach Rom zu Papst Gregor VII. gesandt habe mit der Bitte *ut ipse benigne predictum locum apostolica auctoritate et sua muniret, sicut antecessor eius fecerat, ipse facere non designaretur* mit dem Erfolge *quod secundum quod poposceram, ipsi libentissime fecerunt*. Das bestätigt ein Breve Paschals II. vom 11. Januar 1102 (ed. Papsturkunden in Spanien II 301 n. 21), in dem dieser Papst die Privilegien seiner Vorgänger Urbans II. (ed. ebenda II 269 n. 7), Gregors VII. und Alexanders II. (JL. 4691) erwähnt. In dem Memorial ajustado von 1776 fol. 18 (vgl. Papsturkunden in Spanien II 108) werden außerdem noch zwei Privilegien Gregors VII. für den Abt von San Juan de la Peña (Verleihung der Mitra und des Rechtes der Altarweihe) erwähnt, aber es sind in Wahrheit solche Gregors IX.

<sup>2</sup> JL. 5263 vom Jahre 1083 (Orig. in Madrid, Archivo Histórico Nacional). Die beiden gelegentlich erwähnten Mandate Gregors VII. für Ripoll erweisen sich als solche Gregors IX. (vgl. Papsturkunden in Spanien I 124 Anm. 4).

wie dieser die Dinge und die Menschen zu nehmen wußte, ist für die spanischen An gelegenheiten von grundlegender und entscheidender Bedeutung geworden. Es bleibt immer eine denkwürdige Phase in der Geschichte des Papsttums, wie dieser zuerst in den gedrücktesten Verhältnissen, fast mittellos, fern von Rom und ohne Anhang sich mühsam behauptende Papst, der damals mit Recht von dem Schifflin Petri sagte, daß es beinahe im Untergehen sei (JL. 5364), eine so große Sache wie die Ordnung der spanischen Verhältnisse unternahm. Am 15. Oktober 1088 bestätigte Urban II. die Wiederherstellung des Erzbistums Toledo und gab, indem er den neuen Erzbischof Bernard zum Primas von Spanien ernannte und zugleich auch die Wiederherstellung der alten Kirchenprovinz von Tarragona ins Auge faßte, der weiteren Entwicklung der kirchlichen Ordnung auf der iberischen Halbinsel den entscheidenden Anstoß (JL. 5366—5371)<sup>1</sup>.

Ein halbes Jahr darauf, im Frühjahr und Sommer 1089, versammelten sich an der Kurie die Boten aus Spanien, außer dem früheren Legaten Richard von Marseille, der zum Erzbischof von Tarragona ausersehene Bischof Berengar von Ausona-Vich und die Gesandten des Königs Sancho Ramirez von Aragon und Navarra, Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières und Abt Aimerich von San Juan de la Peña<sup>2</sup>. Diese überbrachten ein Schreiben des Königs, das in Rom die freudigste Überraschung hervorrufen mußte, die Mitteilung nämlich, daß er, der schon im Jahre 1068 sich als *miles b. Petri* der römischen Kirche kommandiert hatte, auf einem Kriegszug im letzten Jahre für sich und seine Söhne Gott und dem heiligen Petrus einen jährlichen Zins von 500 Mankusen, das einst von Gregor VII. geforderte Servitium, gelobt habe, ebenso seine Ritter, ein jeder 1 Mankusen<sup>3</sup>. Wie man das in Rom aufnahm, sagt deutlicher als Urbans kurzes Dankschreiben (JL. 5399) das große Privileg, das dieser Papst am 1. Juli 1089 für die von Sancho Ramirez kurz zuvor gegründete Kanonika des Jesus Nazareus in Montaragon ausstellen ließ (JL. 5398). Er nimmt darin nicht nur diese neue Gründung in das Eigentum und den Schutz der römischen Kirche gegen den üblichen Jahreszins von einer Goldunze, sondern er nimmt auch den König und seine Söhne und sein ganzes Reich in den Schutz des Apostolischen Stuhles und bestimmt, daß alle seine Nachfolger dieses Reich aus seiner, des Papstes, und seiner Nachfolger Hand empfangen, dem heiligen Petrus und dessen Vikaren die gleiche Treue und Gehorsam leisten, denselben Zins von 500 Mankusen entrichten und sich als Diener und Famuli des heiligen Petrus bekennen sollen. So wurde am 1. Juli 1089 das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche, und in den aragonesischen Urkunden der nächsten Jahre begegnet man gelegentlich der Datierung nach den Pontifikatsjahren des obersten Lehnsherrn. Urban II. selbst spricht von dem *omne eius regnum*, und ebenso später der König Peter I., aber es ist doch zweifelhaft, ob der König bei seiner Tradition an Aragon und an Navarra gedacht hat. Als der König sich im Jahre 1068 dem heiligen Petrus kommandierte, war er nur König von Aragon, und es ist die Frage, ob das Servitium des Königs und seiner Ritter sich auch auf Navarra bezog. Das mußte zur Sprache kommen, als nach 50 Jahren die Union von Aragon und Navarra sich auflöste, auch wenn wir darüber keine Nachrichten haben<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 41f.

<sup>2</sup> Die Anwesenheit des Abtes Frotard ergibt sich aus den Urkunden für sein eigenes Kloster Saint-Pons und für Saint-Aignan. Die des Abtes Aimerich von San Juan de la Peña erwähnt König Peter I. in seiner Klageschrift gegen den Bischof Peter von Jaca (s. Anhang). Hier wird auch ausdrücklich ein Schreiben des Königs an den Papst zugunsten von San Juan de la Peña erwähnt.

<sup>3</sup> Ed. Sitzungsberichte 1928 S. 218 n. III.

<sup>4</sup> Gleichzeitig, am 1. Juli 1089, erhielt Frotard ein Privileg für sein Kloster Saint-Pons de Thomières (JL. 5400) und am 4. Juli ein zweites für das ihm unterstehende Kloster Saint-Aignan (JL. 5402).

\* Wenige Tage darauf, am 4. Juli 1089, bekam auch das große aragonesische Kloster San Juan de la Peña das von dem Abt Aimerich im Auftrag des Königs Sancho erbetene Exemtionsprivileg (ed. Papsturkunden in Spanien II 269 n. 7)<sup>1</sup>.

Aber jene größeren, durch die Wiederherstellung des Primats von Toledo in Fluß gebrachten Dinge ließen sich von Rom aus nicht lösen. Nur ein Legat an Ort und Stelle konnte sie ordnen und entscheiden. Dazu wurde der Kardinal Rainer ersehen, der spätere Papst Paschal II., der, was für seine eigene Regierung von Bedeutung gewesen ist, so die spanischen Verhältnisse selbst kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Er brach gegen Ende des Jahres 1089 nach Spanien auf. In erster Linie nahmen ihn die katalanischen Angelegenheiten in Anspruch<sup>2</sup>, in zweiter die kastilianischen; ob er Aragon und Navarra berührt hat, wissen wir nicht. Auch von Rainers Nachfolger, dem Kardinalbischof Gualter von Albano (1092), hat die Überlieferung nur geringe Reste erhalten; doch finden wir seine Unterschrift unter dem Privileg des Königs Sancho Ramirez und seines Sohnes Peter für das Bistum Roda, worin sie für die Zukunft die freie Bischofswahl zu respektieren feierlich versprechen<sup>3</sup>. In diese Zeit gehört noch ein undatiertes Reskript des Papstes an den Abt von San Juan de la Peña über die Kirche von Artajona bei Pamplona, um die das Kloster sich mit den Mönchen von Saint-Sernin in Toulouse stritt; da erscheint als Schiedsrichter auch Frotard von Thomières (JL. 5501). Dieses Schreiben ist wegen des Schlußsatzes bemerkenswert, worin der Papst durch den Abt einen Gruß an seinen lieben Freund, den König Sancho Ramirez, bestellt und an dessen Schwester, die Gräfin Sancha<sup>4</sup>. Aber des Königs Tage waren bereits gezählt; er starb am 4. Juni 1094 bei der Belagerung von Huesca an einer dabei empfangenen Wunde. Sein Leichnam wurde zuerst in der von ihm gegründeten Kanonika von Montaragon beigesetzt, hernach aber nach dem Escorial von Aragon, dem Kloster San Juan de la Peña, wo sein Vater Ramiro und seine Ahnen ruhten, überführt<sup>5</sup>.

Dieser König, über den bereits eine reiche Überlieferung vorliegt, verdiente wohl eine eigene Monographie, denn er ist in der Reihe der Könige von Aragon eine der markantesten Erscheinungen, und selbst gewisse persönliche Züge lassen sich wohl noch erkennen. Er war ein wackerer und unermüdlicher Kriegermann und, wie es scheint, zugleich eine stark religiöse Natur. Ob von solchen Stimmungen oder von dem Übergewicht der Geistlichkeit und der kirchlichen Tendenzen der Zeit seine Kirchenpolitik bestimmt worden ist, können wir nicht mehr unterscheiden; aber deren konsequente Linie erscheint doch unverkennbar. Es ist einmal der Anschluß an Rom, der in keinem der andern spanischen Reiche so früh und so deutlich nachzuweisen ist, und die Kirchen-

<sup>1</sup> Nach diesem Privileg für San Juan de la Peña hat man im XII. Jahrhundert das Exemtionsprivileg für San Salvador de Leire mit dem Datum 26. Mai 1089 gefälscht (ed. Papsturkunden in Spanien II 267 n. 6).

<sup>2</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 47 f.

<sup>3</sup> Die Urkunde ist undatiert; RAMON DE HUESCA, Teatro hist. IX 92 erwähnt sie zu 1084; YELA, El cartulario de Roda S. 19 n. 3 gibt den Text zu 1076. Die Unterschrift lautet danach *Ego Gualterius Albanensis episcopus et sancte Romane ecclesie cardinalis presentiens inde ortas nuper perturbationes in regno tuo et sciens hoc votum et promissionem canonice factam laudo et corroboro et ne deinceps electionem, quam supradicte ecclesie canonici canonice fecerint, tu vel aliquis tuorum successorum irrumpere presumat, apostolica auctoritate interdicimus*. Um was für Unruhen es sich gehandelt hat, wissen wir nicht.

<sup>4</sup> *Regem S. karissimum amicum nostrum ex nostra parte saluta et comitissam sororem eius*. Über die Gräfin Sancha vgl. Papsturkunden in Spanien II 98. — Der Streit zog sich noch lange hin und hat Paschal II. zu wiederholtem Einschreiten gegen das Kloster San Juan de la Peña veranlaßt (JL. 5963, 5961, 5962).

<sup>5</sup> BRIZ MARTINEZ, Historia de San Juan de la Peña p. 607 nimmt wohl richtig an, daß die Beisetzung der Leiche Sanchos in San Juan de la Peña gelegentlich der Kirchweihe am 4. Dezember 1094 stattgefunden habe. Denn König Peter I. sagt in seinem bekannten Schreiben an Papst Urban II. vom Jahre 1095 (s. Anhang), daß sein Vater in San Juan de la Peña ruhe, ebenso wie sein Großvater (König Ramiro I.).

und Klosterreform, die er in seinen Ländern zielbewußt betrieben hat und im Zusammenhang damit die Unterordnung unter den Abt Frotard von Saint-Pons de Thomières.

Ich will hier noch auf ein Moment hinweisen, das mir besonders charakteristisch erscheint. Die Cluniazensertradition ist im damaligen Aragon bereits abgeflaut und durch eine neue kirchliche Richtung ersetzt; ich meine die damals auch in Katalanien aufkommende strengere Augustinerregel. Unter König Sancho Ramirez von Aragon werden alle drei Kapitel seiner bischöflichen Kirchen durch deren Einführung reformiert, Jaca (1076), Pamplona (1084) und Roda (1092). Ebensowenig kann es Zufall sein, daß alle seine großen Klostergründungen Augustinerchorherrenstifter sind, wie Loarre und Alquezar (1070) und Montaragon (1086). Die übernächste Generation gründet statt dessen Cisterzienserklöster.

Ein anderes bereits öfter erwähntes Moment ist die konsequente Unterstellung der königlichen Klöster und Stifter, der sog. königlichen Kapellen, unter Rom und in das Eigentum der römischen Kirche. So entstanden, da sie auf das reichste ausgestattet und ihnen auch alte Klöster angegliedert wurden, große von der bischöflichen Jurisdiktion exemte Klosterkomplexe mit den unvermeidlichen Gegensätzen und Streitigkeiten im Gefolge.

Eben diese haben die Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, des Königs Pedro I., neben seinen kriegerischen Unternehmungen ausgefüllt. Von diesen sind die wichtigsten die Eroberung von Huesca im Jahre 1096 und die Einnahme von Barbastro im Jahre 1100.

Aber es war wohl leichter, sie den Mauren zu entreißen, als die Gegensätze unter den um die Diözesangrenzen und um die Beute hadern den Bischöfen und Äbten auszugleichen.

Zunächst ging die Belagerung von Huesca weiter, nur unterbrochen durch das Fest der Weihe der Kirche von San Juan de la Peña am 4. Dezember 1094, an dem der Erzbischof Amatus von Bordeaux als Legat Urbans II. — wir kennen ihn schon aus der Zeit Gregors VII., da er noch Bischof von Oloron war —, die Bischöfe Peter von Jaca und Gottfried von Maguelonne und die Äbte Frotard von Saint-Pons, Raimund von Leire und Aimerich von San Juan de la Peña teilnahmen<sup>1</sup>. Aber gerade damals kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung des Königs Peter I. mit dem Bischof Peter von Jaca über die Rechtsstellung dieses Klosters und der königlichen Kapellen und darüber hinaus über die Berechtigung des Anspruchs der Bischöfe auf die Eigenkirchen der Ritter. Der König sandte seinen Getreuen Frotard<sup>2</sup> mit einem ausführlichen Schreiben an Urban II., der damals, im März 1095, auf dem Wege nach Frankreich in Piacenza ein Konzil abhielt, wo auch diese spanischen Angelegenheiten zur Sprache kamen<sup>3</sup>.

Das Schreiben des Königs ist eine Art Denkschrift und ist eines der wichtigsten Zeugnisse für die kirchenrechtlichen Probleme im damaligen Aragon. Es ist zuerst von dem Historiker von San Juan de la Peña, dem Abt Juan BRIZ MARTINEZ, aus dem *Liber gothicus* gedruckt und jüngst von J. v. PELUGK-HARTTUNG, *Iter italicum* S. 437 n. 44 aus einer jüngeren Abschrift in der Nationalbibliothek zu Florenz, die aus dem *Liber feudorum* im Archiv von Barcelona genommen ist, noch einmal herausgegeben worden. Im Hinblick auf die Ungenauigkeit der Texte und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Schriftstückes gebe ich im Anhang einen korrekten Textabdruck.

<sup>1</sup> S. die Urkunde bei BRIZ MARTINEZ, *Historia de San Juan de la Peña* p. 607.

<sup>2</sup> Die Anwesenheit Frotards ist zu erschließen aus der Urkunde vom 16. März 1095 für das Kloster Saint-Pons de Thomières (ed. *Papsturkunden in Spanien II* 272 n. 8).

<sup>3</sup> Hier war auch als Gesandter des Königs Alfons VI. von Kastilien und Leon der Bischof Gomez von Burgos anwesend (JL. 5549).

König Peter I. trägt hier dem gerechten Lehrer der ganzen heiligen Kirche seine Beschwerden und Wünsche vor, indem er sich als seinen getreuen Diener und Freund nach dem Vorbild seines Vaters, des Königs Sancho Ramirez bekennt, der sich einst der Oberherrschaft des Papstes unterworfen und seit den Zeiten Gregors VII. — was aber ein Irrtum ist — bis zu seinem Tod einen Jahreszins von 500 Goldstücken gezahlt habe. Der neue König erklärt, daß auch er sich der Oberherrschaft des Papstes unterworfen habe, wahrscheinlich hat er zugleich den schuldigen Jahreszins für sein erstes Regierungsjahr (1095) damals abliefern lassen. Nun folgt die Beschwerde gegen seine Landesbischöfe, besonders gegen den Bischof Peter von Jaca. Der verfolge das Hauskloster der aragonesischen Könige und ihre Begräbnisstätte San Juan de la Peña, das sein Vater dem römischen Stuhl tributär gemacht und dem heiligen Petrus und seinen Vikaren übertragen habe, damit es größere Freiheit und wirksameren Schutz gegen alle Feinde genieße, mit seinen unberechtigten Forderungen. Der König verweist auf das Exemptionsprivileg Alexanders II. (JL. 4691), das der von seinem Vater nach Rom gesandte Abt Aquilinus erlangt hatte, auf eine Verhandlung in Rom (vor Gregor VII.), wo der Abt Sancho und der Bischof Garcia von Jaca einander gegenüberstanden, und auf das Exemptionsprivileg Urbans II. selbst, das der gegenwärtige Abt Aimerich auf Grund eines Schreibens des Königs Sancho erhalten hatte (s. oben S. 29). Allein der Bischof Peter von Jaca wäre trotzdem in seinem feindlichen Verhalten gegen das Kloster verharret und habe, indem er sich auf ein angebliches Präzept Urbans II., von dem wir aber nichts wissen, berief, Ansprüche geltend gemacht, die bisher noch kein Bischof zu erheben gewagt hätte. Auch gegen die im Grenzgebiet der Christen und Heiden gegründeten königlichen Kapellen — gemeint ist vornehmlich Montaragon — erhöhen die Bischöfe unberechtigte Ansprüche, ungeachtet der jenen von Urban II. gewährten Exemptionsprivilegien (s. oben S. 28). Nun möge der Papst ihm ein Privileg gewähren, damit das Kloster San Juan de la Peña und die der römischen Kirche tradierten königlichen Kapellen in Zukunft wirksamer gegen die Übergriffe der Bischöfe geschützt seien. Endlich beschwert sich der König darüber, daß die Bischöfe sogar die Eigenkirchen seiner Tag und Nacht mit den Heiden kämpfenden Ritter für sich beanspruchten, während sie von allen Pfarrkirchen den vollen Zehnten erhielten, was in den andern Reichen nicht geschehe; denn wenn jene ihrer Eigenkirchen beraubt würden, so würden sie zu Bettlern werden, und ohne Geld sei kein Krieg zu führen. Das ganze Problem der eximierten Klöster und der Eigenkirchen erscheint hier aufgerollt.

Der Papst ist den Wünschen des Königs im wesentlichen entgegengekommen. Er ließ ihm und seinen Nachfolgern ein feierliches Privileg ausstellen, das uns aus dem Archiv der königlichen Kapelle Montaragon im Original erhalten ist (JL. 5552, jetzt im Nationalarchiv zu Madrid). In der vom 16. März 1095 aus Piacenza datierten Urkunde nimmt er den König Peter und seine Nachfolger in den päpstlichen Schutz, ganz in der Form des sonst Klöstern und Kirchen gewährten Schutzprivilegs, bestimmt nach dem Wortlaut des Privilegs für Montaragon vom 1. Juli 1089 (JL. 5398), daß alle seine Nachfolger das Reich aus der Hand des Papstes und seiner Nachfolger empfangen, denselben Zins von 500 Mankusen entrichten und sich als Diener und Famuli des heiligen Petrus bekennen sollen, und fügt hinzu, daß kein Bischof oder Erzbischof, selbst nicht ein römischer Legat ohne ausdrücklichen Spezialbefehl des Papstes den König und die Königin exkommunizieren oder interdikzieren dürfe. Dieses Privileg ist im Jahre 1213 von Innocenz III. transsumiert worden (Potthast Reg. 4773). Wenige Tage darauf, am 19. März 1095, erließ Urban II. auch den erbetenen Schutzbrief für das Kloster San Juan de la Peña in Form einer an die Erzbischöfe, Bischöfe und Großen Spaniens gerichteten Enzyklika, indem er ihnen das unter dem Schutz des Apostolischen Stuhles stehende Kloster, das

der fromme König Sancho von Aragon und Pamplona sich zur letzten Ruhestätte erkoren habe, auf das angelegentlichste empfiehlt und den Mönchen, den toten wie lebenden, den Nachlaß ihrer Sünden in Aussicht stellt. Zugleich bestätigt er die von den Königen Sancho und Pedro dem Kloster verliehenen Schenkungen und Immunitäten<sup>1</sup>. Eine ähnliche Indulgenz erlangte schon am 16. März 1095 auch Frotard für sein Kloster Saint-Pons de Thomières<sup>2</sup>. Wahrscheinlich ist gleichzeitig ein ohne Datum überliefertes Reskript an den Bischof Peter von Jaca ergangen, worin er ihn, der selbst aus dem Kloster hervorgegangen sei, ernstlich tadelt, daß er diesem die Konversen und die Laien, die sich dort begraben lassen wollen, abspenstig mache (JL. 5735)<sup>3</sup>.

Unter diesen Erlassen Urbans II. vermißt man die vom König erbetene Entscheidung über die niederen Eigenkirchen der königlichen Vasallen, deren wirtschaftliche Existenz nach seiner Versicherung davon abhing. Diese Lücke hat man im XII. Jahrhundert durch jene berühmte Fälschung ausgefüllt, welche hernach in spanischen Staatskirchenrecht eine so große Rolle gespielt hat; ich meine das angebliche Privileg Urbans II. vom 16. April 1095 JL. † 5562. In dieser Urkunde, die an jenes Schreiben des Königs Peter I. an den Papst unmittelbar anknüpft, verlieh Urban II. nach dem Vorgange Alexanders II. dem König Peter und seinen Nachfolgern angeblich das Recht, die Kirche in den den Sarrazenen entrissenen Orten und die im alten Reich erbauten Kirchen den königlichen Kapellen und Klöstern, mit Ausnahme der bischöflichen Kathedralkirchen, zu überweisen (s. oben S. 27), und dehnte es sogar auf die Großen des Reiches aus, die über die Kirchen im Gebiet der Sarrazenen wie über die auf ihrem eigenen Besitz erbauten Kirchen samt ihren Primitiven und Zehnten ebenso verfügen sollen. Daß diese merkwürdige Urkunde eine Fälschung ist, hat man schon früher erkannt, denn sie spricht sowohl dem kirchlichen Recht wie dem kurialen Stil Hohn; allein über die Motive und den Ort ihrer Entstehung fehlt es bisher an jeder Aufklärung. Diese umständliche Untersuchung würde hier den Zusammenhang allzusehr unterbrechen, und ich ziehe deshalb vor, demnächst in einer besonderen Abhandlung den Nachweis der Fälschung nach der diplomatischen Seite zu führen.

Endlich, am 24. November 1096, fiel nach langer Belagerung die Stadt Huesca in die Hände der Christen. Es war ein großes und entscheidendes Ereignis, bei dem der päpstliche Legat Erzbischof Amatus von Bordeaux und der neue Metropolit der wiederhergestellten Kirchenprovinz von Tarragona, Berengar von Ausona-Vich, und Bischöfe und Äbte des Landes anwesend waren, darunter auch Frotard von Saint-Pons de Thomières. Schon der verstorbene König Sancho Ramirez hatte über die Verteilung der Beute verfügt; die große Moschee sollten die Kanoniker von Montaragon bekommen und die Kapelle des heiligen Kreuzes im Kastell das Kloster Thomières. Da nun der Bischof von Jaca nach den Beschlüssen des Konzils von Jaca vom Jahre 1063 und nach dem Privileg Gregors VII. für Garcia von Jaca (s. oben S. 26) den Sitz des Bistums von Aragon nach Huesca verlegen sollte, so mußten diese Verfügungen jetzt dahin geändert werden, daß dem Bischof die Hauptmoschee zugewiesen wurde, während die Kanoniker von Montaragon die Kapelle in der Burg, Frotard von Thomières aber die alte Peterskirche (San Pedro el Viejo) erhielten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 273 n. 9.

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 272 n. 8. Nach dieser Indulgenz ist die im wesentlichen gleichlautende Urkunde Urbans II. für das Kloster San Victorian gefälscht (mit dem veränderten Datum Lateran 1095 April 16 ed. Papsturkunden in Spanien II 274 n. 10). Ebenso ist die Urkunde Urbans II. vom 24. März 1096 für San Victorian eine freie Fälschung (ed. Papsturkunden in Spanien II 277 n. 11).

<sup>3</sup> Von JAFFÉ-LOEWENFELD n. 5735 irrig zu 1088—1099 eingereiht. Denn der dem Bischof Peter gegebene Titel von Jaca ergibt als letzte Zeitgrenze das Jahr 1096.

<sup>4</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 123f.

Diese und die sonstigen Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen des Reiches hat Urban II. in den nächsten Jahren beurkundet. Zuerst, am 24. Juni 1096, erhielt Bischof Peter von Pamplona ein Privileg für sein Bistum (JL. 5650), in dem die Grenzen der Diözese umschrieben wurden; ein Jahr darauf, am 4. März 1097, richtet Urban ein Schreiben an den König Peter, worin den Mitgliedern der für den Bau der Kathedralkirche von Pamplona gegründeten Confraternitas die himmlische Absolution in Aussicht gestellt wurde (JL. 5679)<sup>1</sup>. In dasselbe Jahr gehört die Wahl und Weihe des neuen Bischofs Poncius von Roda, der sogleich nach seiner Wahl nach Rom gekommen war und nun von Urban II. selbst die bischöfliche Benediktion empfing mit einem Empfehlungsschreiben an Klerus und Volk in Roda, wobei des Königs Peter rühmend gedacht wird<sup>2</sup>, und vielleicht auch das ganz falsch von LOEWENFELD n. 5767 zum 19. Juli 1096—99 gesetzte Mandat vom 6. Mai (1097?) an den Bischof Odo von Urgel, den er tadelt, daß er, obwohl selbst nicht Metropolitan, von seinen Nachbarbischofen — gemeint ist Bischof Poncius von Roda — Obedienz verlange, und anweist, die Entscheidung des päpstlichen Vikars, des Erzbischofs Bernard von Toledo, im Gericht des Königs Peter abzuwarten. Bernard von Toledo hat in der Tat im Dezember 1097 und im Frühjahr 1098 mehrere Tagungen in Gerona, Villabertran und Vich abgehalten, aber von seiner Tätigkeit in Aragon wissen wir sonst nichts<sup>3</sup>. Endlich, im Mai 1098, ordnete Urban II. die Huesca betreffenden Angelegenheiten durch mehrere Privilegien auf Grund der Berichte der Gesandten, des Propstes Eximinus von Montaragon als Vertreter des Königs und der beiden Archidiakonen Lupo Fortunionis und Lupo Enneconis von Huesca als Vertreter des Bischofs, und auf Grund der Urkunden, die sie vorlegten. In dem Privileg für Montaragon vom 4. Mai 1098 (JL. 5702) bestätigt er die Abmachungen über Besitz und Zehnten zwischen König Peter und dem Bischof Peter und die Rechtsstellung der Kanonika im Anschluß an seine frühere Urkunde vom 1. Juli 1089 (JL. 5398) und bestellt den Eximinus zum Abt des Stiftes<sup>4</sup>. Die beiden Privilegien für das Bistum Huesca vom 11. Mai 1098 aber bringen die päpstliche Anerkennung für die Verlegung der Sedes episcopalis von Jaca nach Huesca. Die eine »Misericordie mater« beginnt mit dem Hinweis auf das Privileg Gregors VII., dessen unrichtige Angaben übernommen werden (vgl. oben S. 26); die dort genannten Kirchen von Bielsa, Gistain, Alquezar und Barbastro und die Kirchen zwischen Cinca und Alcanadre werden auch hier dem Bischof von Huesca unterstellt, die Diözesangrenzen, wie sie das Konzil von Jaca unter König Ramiro I. im Jahre 1063 festgesetzt und Gregor VII. bestätigt hatte, die bischöflichen Abteien und Zehnten in demselben Umfang bestätigt (JL. 5736). Das Original dieser Urkunde ist noch im Kathedralarchiv zu Huesca erhalten und verbürgt uns so die damalige Auffassung der Kurie, die sich durchaus an die älteren Urkunden zugunsten der Kirche von Jaca-Huesca hielt<sup>5</sup>. Die andere Urkunde »Miserationibus Domini« (JL. 5703), nur in alten Kopien erhalten, deren Texte hier und da voneinander abweichen, hebt mit freudiger Zuversicht die Siege der christlichen Waffen in Asien über die Türken, in Europa über die Mauren hervor und verzeichnet die Eroberung der alten Stadt Osca durch den König Peter mit Genugtuung; sie bestätigt die Wiederherstellung der Sedes von Huesca und die Unterstellung der Kirche von Jaca unter die neue Sedes, die Moschee in Huesca als

<sup>1</sup> Das Breve (ed. Papsturkunden in Spanien II 280 n. 12) ist stark interpoliert im Zusammenhang mit der obenerwähnten großen Fälschung JL.† 5562.

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 296 n. 30.

<sup>3</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 52.

<sup>4</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 282 n. 13.

<sup>5</sup> Ed. ebenda II 285 n. 14.

Kathedrale, die Besitzungen und Zehnten und die Abmachungen mit der Kanonika von Montaragon, endlich auch die von dem Grafen Sancho, dem Bruder des Königs Sancho Ramirez, erbaute und der römischen Kirche tradierte Kanonika in Lasieso mit der Verpflichtung, deren Zins von einer halben Goldunze zu übernehmen<sup>1</sup>. So schienen die kirchlichen Verhältnisse in Navarra und Aragon ein für allemal geregelt, die beiden großen Bistümer des Reiches, Pamplona für Navarra und Huesca für Aragon in ihrem Umfang und in ihrem Verhältnis zu den Klöstern und Kirchen des Landes durch die Autorität des römischen Stuhles konsolidiert. Aber schon ein Jahr darauf erschütterten die Ereignisse diesen scheinbar so gesicherten Bau.

Eben damals eröffnete sich der Sache der Christen die Aussicht auf eine weitere Ausdehnung durch die Eroberung der festen Stadt Barbastro, des Hauptortes des regio Barbutana. Sie war in den Privilegien Gregors VII. und Urbans II. der Kirche von Huesca zugesprochen; jetzt aber, da ihre Eroberung bevorstand, womit sich die weitere Aussicht auf die Eroberung der großen Stadt Lerida, der alten Ilerda, am Segrefluß, des letzten Zentrums der Maurenherrschaft nördlich vom Ebro, auftrat, stellte sich die politische und militärische Notwendigkeit heraus, den Sitz des Bistums der Landschaft Ribagorza aus dem abgelegenen Bergnest Roda dorthin zu verlegen<sup>2</sup>. Es ist die Analogie zu der Verlegung der Sedes von Jaca nach Huesca. König Peter sandte den für Barbastro ausersehenen Bischof Poncius von Roda, für den wohl auch sein Ordensgenosse Frotard von Thomières eintrat — denn möglicherweise haben neben den sachlichen Notwendigkeiten auch persönliche Rivalitäten eine Rolle gespielt — nach Rom an den Hof Urbans II. mit der Bitte, die Verlegung des Bischofsitzes von Roda nach Barbastro zu genehmigen. Wie schnell haben sich doch die Verhältnisse, besonders in bezug auf die Beziehungen zu Rom verändert. Im Jahre 1063 hatte der König Ramiro I. und das Provinzialkonzil von Jaca die Verlegung der Sedes von Jaca nach Huesca beschlossen, ohne den Papst zu fragen, dem es überlassen blieb, die vollendete Tatsache zu bestätigen; jetzt kam alles darauf an, die Genehmigung des römischen Stuhles zu einer analogen Veränderung zu erlangen. Es müssen schwerwiegende Gründe gewesen sein, die den Papst veranlaßten, diese zu erteilen, denn er warf damit um, was er soeben bestimmt und bestätigt hatte. Sie erfolgte noch im Jahre 1099 durch ein »Dekret«, ein einfaches Reskript (JL. 5777), welches der Ausgangspunkt geworden ist für unendliche Irrungen, Prozesse und einander widersprechende Entscheidungen und zu einem merkwürdigen bellum diplomaticum geführt hat, das sich bis zum Jahre 1203 hingezogen hat, bis Innocenz III., der maximus iurista, endlich einen Ausgleich fand. Dieses unscheinbare Dekret Urbans II. gibt dem Poncius bereits den Titel eines Bischofs von Barbastro, das noch nicht einmal erobert war, und genehmigt, daß Barbastro fortan Sitz eines Bischofs sein solle für den den Mauren bereits entrissenen Teil der alten Diözese von Ilerda. Denn offenbar sollte es nur eine Station sein auf dem Weg zu der großen Sedes von Lerida<sup>3</sup>. Sobald die Genehmigung aus Rom eingetroffen war, wurden die Grenzen des neuen Bistums festgesetzt und eine neue Gesandtschaft nach Rom abgeordnet, mit der kein geringerer als Frotard von Saint-Pons de Thomières, der also auch hier die treibende Kraft gewesen zu sein scheint, betraut wurde. Er brachte zugleich den Lehnszins für die beiden letzten Jahre, insgesamt 1000 Mankusen, mit. Dieses von VILLANUEVA, Viage literario XV 361 n. 68 zuerst gedruckte Schreiben des Königs Peter I. an Urban II. ist so interessant, daß ich

<sup>1</sup> Über Lasieso vgl. Papsturkunden in Spanien II 114f.

<sup>2</sup> Darüber habe ich ausführlicher Papsturkunden in Spanien II 155 ff. gehandelt.

<sup>3</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 297 n. 31. Über die Überlieferung und über die Interpolation von Alquezar in diesem von JAFFÉ-LOEWENFELD sonst mit Unrecht als Fälschung geächteten Dekret s. ebenda II 161.

es im Anhang noch einmal abdrucken lasse. Aber es hat Urban II. wohl nicht mehr erreicht. Denn dieser Papst starb schon am 29. Juli 1099. Er hinterließ seinem Nachfolger zwar mit Barbastro ein schweres Problem, aber im übrigen eine Autorität so unbestritten, wie keiner seiner nächsten Vorgänger sie besessen hatte. Das Reich von Navarra und Aragon war fester in seinen Händen als irgendein anderes Land; nichts geschah hier ohne sein Zutun. Die Charakteristik, die ich von seiner Bedeutung für den katalanischen Staat und dessen Kirchenwesen gegeben habe<sup>1</sup>, gilt auch für Aragon und Navarra.

Wenige Tage nach ihm schied auch der bedeutendste Mann in diesem Reiche aus dem Leben, der in den letzten Jahren Gregors VII. und während des ganzen Pontifikats Urbans II. der eigentliche Leiter des Kirchenwesens in Aragon und Navarra gewesen war, Frotard von Saint-Pons de Thomières<sup>2</sup>.

### § 5. Paschal II. und seine nächsten Nachfolger.

Zunahme der spanischen Agenden. — Zurücktreten von Aragon und Navarra. — Privilegien für Huesca, Pamplona, Leire und Barbastro JL. 5834. — Breve an den König von Aragon, den Grafen von Urgel und den Vizegraven von Ager JL. 5836. — Streit um die Bistumsgrenzen von Pamplona und Huesca. — Privileg für Montaragon JL. 5888. — Streit zwischen Bischof Peter von Huesca und den Klöstern San Juan de la Peña und Montaragon. — Mandate Paschals II. — Tod des Königs Peter I. — Alfons I. — Privilegien Paschals II für San Victorian, Calahorra und Barbastro JL. 6273. — Mandate an den Bischof Odo von Urgel JL. 6586. 6587. — Verhältnis der Kurie zu Alfons I. — Vermittelungsversuch des Abtes von Chiusa. — Vertreibung des Bischofs Raimund aus Barbastro. — Mandate Paschals II. JL. 6219. 6220. — Indulgenz Paschals II. für die Domkirche in Pamplona und Privileg für S. Cristina. — Tod Paschals II. — Gelasius II. — Seine ersten Amtshandlungen. — Sendung des Kardinals Deusdedit nach Spanien. — Mandat an Stephan von Huesca JL. 6660. — Fall von Zaragoza. — Indulgenz Gelasius' II. JL. 6665. — Tod Gelasius' II. — Calixt II. — Seine Familienpolitik in Spanien. — Verhältnis zu Alfons I. — Mandat gegen Stephan von Huesca JL. 6847. — Privileg für Pamplona. — Sendung des Kardinals Boso. — Honorius II. — Privilegien für Pamplona und S. Cristina. — Stephan von Huesca in Rom. — Tod Honorius' II. und Schisma in Rom. — Anaclots II. vergebliche Versuche um Anerkennung in Spanien. — Innocenz II. anerkannt. — Seine Einladungsschreiben zum Konzil von Reims. — Breve an Bischof Garcia von Zaragoza. — Tod Alfons' I.

Der Kardinalpriester Rainer, der am 13. August 1099 zum Papst gewählt und am folgenden Tag als Paschal II. konsekriert wurde, kannte Spanien von seiner Legation her und so auch die leitenden Männer dort, die Könige Alfons VI. von Kastilien und Peter I. von Aragon und Navarra, und seinen Bruder Alfons, den späteren König, den Grafen Raimund Berengar III. von Barcelona und die großen Figuren des spanischen Episkopats, den Primas Bernard von Toledo und seinen Gegenspieler Diego Gelmirez von Compostela und natürlich auch die damaligen Bischöfe des Reiches von Aragon und Navarra. Dennoch entbehrt sein Pontifikat der einheitlichen Linie, welche dem Urbans II. eigentümlich ist; gerade in der Behandlung der spanischen Angelegenheiten läßt Paschals II. Politik Konsequenz und Stetigkeit vermissen. Er war kein Diplomat wie Urban II. und kein Charakter wie Gregor VII., vielmehr eine passive Natur. Trotzdem nehmen unter ihm die spanischen Agenden in steigendem Maße zu. Hören wir die Sprache der Zahlen. Von Alexander II. (1061—73) sind 6 Urkunden für Spanien auf uns gekommen und 3 Fälschungen, von Gregor VII. (1073—85) 3 Privilegien und dank seinem Register

<sup>1</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 52f.

<sup>2</sup> Frotard ist am 20. August 1099 gestorben (vgl. Papsturkunden in Spanien II 162). In JL. 5961 vom 24. April, das wohl zum Jahre 1100 gehört, wird er bereits als verstorben bezeichnet.

16 Briefe, ferner eine Fälschung; unter Urban II. (1088—99) steigt die Zahl der Privilegien auf 26, der Mandate und Briefe auf 41, der Spuria auf 6. Von Paschal II. (1099 bis 1118) sind 30 Privilegien, 90 Mandate und Briefe und 4 Fälschungen aus Spanien erhalten. Aber es ist auch eine Verschiebung in diesem Material unverkennbar, in der die veränderte Lage der spanischen Verhältnisse zum deutlichen Ausdruck kommt, welche ihrerseits die Folge war der politischen Veränderungen auf der iberischen Halbinsel und der von Urban II. geschaffenen kirchlichen Organisation. Zu den andern spanischen Reichen ist unterdessen Portugal hinzugetreten, womit sogleich neue kirchliche Probleme, die Frage der Metropolitangewalt von Braga und die bald auftauchenden Ansprüche von Santiago de Compostela sich meldeten. Damit und mit der Wiederherstellung der Metropole von Tarragona kollidierte der von Urban II. wiederhergestellte Primat von Toledo. Das alles waren keineswegs bloße Fragen der kirchlichen Circumscription, sondern dahinter verbargen sich, nein, traten offen hervor die Auswirkungen der politischen Mächte. Rom sah sich hier vor neue und große und zugleich sehr schwierige Aufgaben gestellt und vor immer neue Entscheidungen. So kommt es, daß jetzt das Reich von Aragon und Navarra in den Hintergrund tritt und in der großen spanischen Politik nur mehr eine sekundäre Rolle spielt. Abgesehen von den laufenden Angelegenheiten ist es hier zunächst nur die von Urban II. nicht erledigte Frage der Verlegung des Bistums Roda nach Barbastro gewesen, die seine Nachfolger ernstlich beschäftigt hat.

Um zunächst mit den *causae minores* zu beginnen, so hat Paschal II. gleich im Anfang seines Pontifikats dem neuen Bischof von Huesca, Stephan, dem Nachfolger jenes Bischofs Peter, über den König Peter I. sich bei Urban II. einst beklagt hatte, dem Brauch entsprechend, ein Bestätigungsprivileg verliehen<sup>1</sup>, dann am 4. März 1100 ein zweites dem Bischof Peter von Pamplona<sup>2</sup>, ein drittes am 3. Mai 1100 dem Abt Raimund von Leire<sup>3</sup> und kurz vorher, am 26. April 1100, das ein Jahr zuvor von König Peter erbetene Privileg für Barbastro »Egregias quondam« (JL. 5834). Indem er sich auf das Gesuch des Königs und das »Dekret« Urbans II. von 1099 (JL. 5777) beruft, genehmigt er die neue Sedes in Barbastro mit ihren Grenzen, abweichend von den Privilegien Gregors VII. und Urbans II. für Huesca, und bestätigt ihr die Zehnten und die Kirchen von Almanara, Monzon, Calasanz und Chalamera, die regulierte Kanonika in Roda und die alten Abteien der Diözese von Roda, Alaon und Lavax, mit andern Worten, er erkennt das Bistum Roda-Barbastro an in dem von dem König gewünschten Umfang auf Kosten der Diözese Huesca. Wir wissen, wie hartnäckig die Kirchenfürsten jener Zeit an ihren Rechten und Ansprüchen festhielten, und unter diesen war der neue Bischof Stephan von Huesca einer der hartnäckigsten und tatkräftigsten, der auch vor Gewalttaten nicht zurückschreckte. Es handelte sich hierbei ja nicht bloß um Pfarrkirchen und Pfarrkinder, sondern um Landbesitz, um materielle Macht und vor allem um Vasallen, um das, was man in Spanien damals als *honor* bezeichnete. Als einst König Alfons VI. dem Bischof Garcia von Jaca Aussichten auf das Erzbistum Toledo machte, heißt es, daß das tausend Ritter bedeute<sup>4</sup>. Es waren zugleich kirchliche Fragen und solche der Macht. Um seine Entscheidung zu sichern, erließ Paschal II. am 6. Mai 1100 noch ein besonderes Breve an den König Peter von Aragon, den Grafen Peter von Urgel und den Vicecomes Gerald Poncii von Ager, worin er auf die Konfusion in den Grenzen

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 287 n. 15.

<sup>2</sup> Ed. ebenda II 290 n. 16.

<sup>3</sup> Ed. ebenda II 292 n. 17. Mit Hilfe dieses im wesentlichen echten Privilegs hat der bekannte Fälscher von Leire eine neue Fälschung auf den Namen Paschals II. vom gleichen Tag geschmiedet (ebenda II 293 n. 18).

<sup>4</sup> S. die Urkunde n. V in den Sitzungsberichten dieser Akademie 1928, S. 220: *Andefonsus vero benigne suscipiens eum promisit ei, quod daret ei Toletanum archiepiscopatum cum tanto honore, unde posset mille milites habere.*

der alten Bistümer hinweist, die durch die lange Zeit der Maurenherrschaft herbeigeführt war, so daß es nötig sei, daß die gänzlich unsicheren Grenzen durch die Fürsten und die Geistlichkeit festgestellt und gegebenenfalls wiederhergestellt würden. Er betont dabei ausdrücklich, daß die Errichtung der Sedes in Barbastro nur ein Provisorium sein solle, bis Lerida zurückerobert wäre (JL. 5836). Man kann hier selbst aus scheinbar so unbedeutenden Einzelheiten allerlei lernen, wie aus der Adresse dieses Briefes. Es richtet sich an die drei Landesherrn, in deren Gebieten der Sprengel der alten Diözese von Lerida lag; bis zum Noguera Ribagorzano gehörte er zum Königreich Aragon, an das im Osten die Vizegrafschaft Ager mit dem Gebiet des Noguera Pallareso grenzte, während im Tal des Segre bis gegen Balaguer hinab die mächtigen Grafen von Urgel geboten. Sie umgaben Lerida im Halbkreise, und auf ihr Zusammenwirken kam alles an, die Behauptung des bisher Erreichten und schließlich die Eroberung von Lerida selbst, die man in Rom schon ungeduldig erwartete. Aber es hat fast noch ein halbes Jahrhundert gedauert, ehe die Stadt fiel.

Ebenso wie zwischen Huesca und Roda-Barbastro waren die Bistumsgrenzen auch zwischen Pamplona und Huesca streitig. Darüber haben im Januar 1101 in Huesca Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien vor den päpstlichen Legaten, dem Kardinal Richard von Marseille und dem Erzbischof Gíbelin von Arles, stattgefunden, deren Anweisungen aber der Bischof Stephan von Huesca nicht beachtete, was ihm ein scharfes Mandat vom 11. April 1101 seitens des Papstes eintrug<sup>1</sup>. Dann erhielt auch die Kanonika von Montaragon am 11. Januar 1102 ein neues Bestätigungsprivileg (JL. 5888)<sup>2</sup>, vielleicht gleichzeitig mit dem Kloster San Juan de la Peña, dessen Privileg aber nicht auf uns gekommen ist. Eben damals gerieten diese beiden Klöster in neue Streitigkeiten mit dem Bischof Stephan von Huesca, denen mehrere Reskripte Paschals II. aus dieser Zeit gelten. Der Abt Sancho von San Juan de la Peña stritt mit dem Bischof um die Pfarrechte an der noch von König Sancho Ramirez seinem Kloster geschenkten Kirche des hl. Cyprian vor den Mauern der Stadt Huesca; er sandte zwei seiner Mönche nach Rom, die ein Reskript vom 11. Januar 1102 heimbrachten, worin der Papst dem Kloster den Besitz dieser Kirche und die Privilegien Urbans II., Gregors VII. und Alexanders II. bestätigte<sup>3</sup>. Gleichzeitig bekam der Bischof ein scharfes Mandat<sup>4</sup>, worin ihm sein arrogantes Verhalten gegen San Juan de la Peña und Montaragon und auch gegen den König Peter vorgehalten wurde; auch über seine persönliche Lebensführung wurde Ungünstiges berichtet<sup>5</sup>. Denn auch der König hatte sich über Stephan durch seine Boten beschwert<sup>6</sup>. Da machte der angeklagte Bischof sich selbst nach Rom auf; er leugnete alles ab und beklagte sich seinerseits über die beiden Äbte. Das erzählt ein im Chartular von Lerida, worin man die ganze Korrespondenz zwischen Rom und Huesca aus den päpstlichen Registern kopiert hat, überlieferter Brief des Papstes an den König Peter, worin Paschal II. diesen in Kenntnis setzt, daß er den Streit den Bischöfen Poncius von Barbastro und Peter von Pamplona übertragen habe und ihm anheimgibt, den Erzbischof Bernard von Toledo dazu heranzuziehen; käme es nicht zur Verständigung, so sollten die streitenden Parteien im März 1103

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 296 n. 19.

<sup>2</sup> Ed. ebenda II 298 n. 20.

<sup>3</sup> Ed. ebenda II 301 n. 21.

<sup>4</sup> Ed. ebenda II 302 n. 22. Von König Peter heißt es *da qui se ipsum et sua omnia in ius et potestatem sancte Romane ecclesie dedit*.

<sup>5</sup> *Super hec de vita et conversatione tua gravia quedam et episcopali officio satis indigna iactantur* (l. c. S. 303). Wahrscheinlich in dem nicht erhaltenen Brief des Königs Peter I.

<sup>6</sup> Vielleicht waren das die in Paschals II. Schreiben an den Abt von San Juan de la Peña genannten beiden Mönche Galindo und Simeon.

mit dem Berichte der delegierten Richter und einem Schreiben des Königs an der Kurie erscheinen<sup>1</sup>. Ein entsprechendes Mandat an die beiden Bischöfe steht, allerdings mit falschem Datum, in demselben Chartular von Lerida<sup>2</sup>. Überhaupt ist die richtige Einreihung dieser entweder gar nicht oder nur unvollständig datierten Mandate Paschals II. schwierig<sup>3</sup>, so daß sich die geschichtlichen Vorgänge nicht immer in ihrem chronologischen Verlauf sicher erkennen oder bestimmen lassen. So würde, wenn die Angabe in dem erwähnten Chartular von Lerida richtig ist, das merkwürdige Schreiben des Papstes an den König Peter über das Verfahren gegen den Bischof von Huesca und den ihm auferlegten Reinigungseid zum 11. Dezember 1102 gehören<sup>4</sup>, womit auch der undatierte Brief Paschals II. an den Bischof Poncius von Barbastro im Zusammenhang steht<sup>5</sup>. Dieser Prälat war offenbar persona grata sowohl am Hofe des Königs von Aragon wie an der Kurie, die, nachdem sie einmal in die Verlegung des Bistums Roda nach Barbastro eingewilligt hatte, diesen Bischof auf alle Weise begünstigte und die Unternehmung gegen Lerida mit Ungeduld betrieb. In einem damals — das Jahr steht nicht fest — an Peter I. gerichteten Schreiben vom 4. Mai, in dem wieder von einer Gesandtschaft des Königs an die Kurie die Rede ist, wird der Bischof Poncius diesem warm empfohlen und ihm die Belagerung und Eroberung von Lerida besonders ans Herz gelegt<sup>6</sup>. Von Poncius, dem früheren Mönch von Saint-Pons de Thomières, besitzen wir noch ein Stück aus seiner Korrespondenz mit den großen römischen Kanonisten über verschiedene kirchenrechtliche Fragen, nämlich ein Gutachten des Kardinalpriesters Albert von S. Sabina, aus dem hervorgeht, wie intim schon damals der Verkehr und der Zusammenhang der spanischen Kirche mit der Kurie gewesen ist<sup>7</sup>. Poncius starb am 17. April 1104. Sein Nachfolger wurde wieder ein Südfranzose namens Raimund Guilelmi (1104—26), bisher Prior in Saint-Sernin zu Toulouse, der später heilig gesprochen worden ist.

Damals sind auch die Streitigkeiten zwischen dem Bischof Stephan von Huesca und den Klöstern San Juan de la Peña und Montaragon beigelegt worden<sup>8</sup>. Bald darauf, am 28. September 1104, ist König Peter I. von Aragon und Navarra gestorben nach einer Regierung von 10 Jahren, die seinem Reiche durch die Eroberung von Huesca und Barbastro eine bedeutende Gebietsvermehrung gebracht hat, damit freilich auch nicht geringe sich daraus ergebende Schwierigkeiten. Von der Persönlichkeit dieses Fürsten, der wunderlicherweise seine Urkunden arabisch unterschrieb, als wäre er nicht ein christlicher König, sondern ein maurischer Emir, haben wir keine rechte Vorstellung<sup>9</sup>; aber er war trotz seiner Vorliebe für die arabische Schrift ein getreuer Lehnsman der römischen Kirche

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 301 n. 34 vom 25. März 1102.

<sup>2</sup> Ebenda I 302 n. 35 mit 11. Dezember 1102. Aber dieses Datum stimmt nicht und ist offenbar aus dem folgenden Brief irrtümlich herübergenommen. Es gehört nach dem Zusammenhang sicher zum 25. März 1102.

<sup>3</sup> Die im Libro verde von Lerida aufgenommenen Stücke stammen wohl aus Kopien, welche der Bischof Wilhem Perez von Roda im Jahre 1145, als er an der Kurie Eugens III. prozessierte (vgl. Papsturkunden in Spanien II 345 n. 46), aus den Registerbänden Urbans II. und Paschals II. nehmen ließ. Daher erklärt sich das Fehlen des Protokolls. Auch die Datierungen mit Tag und Pontifikatsjahr erklären sich wohl so. In den Registern stand natürlich nur der Tag; das Pontifikatsjahr fügte der Kopist offenbar aus der Bezeichnung des Bandes — denn jedes Pontifikatsjahr bildete einen Tomus — hinzu. Die Datierung der Originalbrevens Paschals II. bestand aus Ort und Tag und zeitweise noch aus der Indiktion, ohne Pontifikatsjahr.

<sup>4</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 303 n. 36.

<sup>5</sup> Ed. ebenda I 304 n. 37.

<sup>6</sup> Ed. ebenda I 304 n. 38: *Ab Ylerde inpugnatione seu expugnatione nulla te desistere compellat occasio.*

<sup>7</sup> Ed. Abhandlungen dieser Akademie 1926, Nr. 1 S. 81 n. VIII.

<sup>8</sup> S. die beiden Urkunden Paschals II. vom 23. März 1104 (ed. Papsturkunden in Spanien II 303ff. n. 23 und 24).

<sup>9</sup> Der Verfasser der Annales Compostellani (Esp. Sagr. XXIII 320) nennt ihn *magnae strenuitatis et mirae simplicitatis*.

und in den engsten Beziehungen zu den Päpsten Urban II. und Paschal II. Von seiner, wie es scheint, häufigen Korrespondenz mit diesen sind leider nur die beiden Schreiben erhalten, die ich im Anhang noch einmal abdrucken lasse.

Da sein Sohn und Erbe, der Kronprinz Peter, schon vor ihm gestorben war, folgte ihm sein Bruder Alfons I. (1104—1134), der sich als unermüdlicher Kriegermann und Sarrazenenkämpfer einen so großen Namen gemacht hat, daß man ihm den Beinamen »el batallador« beilegte. Indem er im Jahre 1109 sich mit der Königin Urraca, Alfons' VI. Tochter und Erbin, vermählte, wurde er Herr auch von Kastilien und Leon. Aber wie man weiß, die Ehe war unglücklich und kinderlos, und die spanischen Völker hatten sich bereits zu sehr auseinandergelebt, als daß die Idee, die Teilreiche zu einem großen Reich zusammenzufassen und mit dessen vereinigten Kräften der Herrschaft der Mauren in Spanien ein Ende zu machen, damals schon ausführbar gewesen wäre. Dies freilich war noch bis in die Zeit Alexanders III. das Ziel der päpstlichen Politik. Hier aber müssen wir uns auf die besonderen Beziehungen Roms zu dem Königreich von Aragon und Navarra beschränken, das übrigens auch unter Alfons I. die eigentliche Basis für seine Unternehmungen, vorzüglich gegen die Mauren, blieb.

Aus den ersten Jahren Alfons' I. haben wir keine päpstlichen Urkunden für die Kirchen und Klöster seines Reiches oder römische Briefe an ihn. Die erste Urkunde, die wir kennen, ist ein Privileg Paschals II. für das Kloster San Victorian vom 22. April 1108<sup>1</sup>. Wichtiger ist die am 3. November 1109 für den Bischof Sancho von Calahorra ausgestellte Urkunde, der nach Rom gekommen war, um dort die bischöfliche Benediktion zu erbitten, weil sie das erste Privileg für das 1045 den Mauren entrissene und wiederhergestellte Bistum von Calagurris ist<sup>2</sup>. An dessen Stelle waren in den westlichen, zuerst von den Christen wiedereroberten Teilen der alten Diözese zwei neue Bistümer gegründet worden, das eine in Nájera für die Rioja, das andere in Alava für das Baskenland<sup>3</sup>. Zuerst wurde Nájera mit dem wiederhergestellten Calahorra vereinigt, dann nach dem Tode des uns schon bekannten Fortunio auch Alava. Das Bistum umfaßte nun Alava, Vizcaya, Nájera und die beiden Cámeros; in dieser Gestalt hat Paschal II. und haben seine Nachfolger es immer wieder bestätigt. Dem reiht sich als drittes an ein neues Privileg Paschals II. vom 2. Mai 1110 für den Bischof Raimund Guilelmi von Barbastro (JL. 6273). Hier lesen wir zuerst die Theorie, daß nach der Invasion der Araber in Spanien die bischöfliche Kathedra aus Lerida ins Gebirge nach Roda verlegt worden sei. Aber das ist eine späte Konstruktion, mit der man lediglich die jüngste Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse begründete, die Verlegung des Bistums von Roda zunächst nach Barbastro, bis Lerida wieder in den Händen der Christen sein würde<sup>4</sup>. Auch nach der andern Seite bemühte sich Paschal II. die Stellung des neuen Bistums zu sichern, nämlich gegenüber dem großen Bistum Urgel, das aus der Zeit, da es nach der Zerstörung der Bischofsitze in der Ebene allein für die christliche, in die Pyrenäentäler gedrängte Bevölkerung zu sorgen hatte, Anspruch auf die Unterordnung des kleinen, später hier entstandenen Bistums Roda mit Erfolg geltend gemacht hatte, ein Anspruch, der aber mit der neuen Theorie, Roda sei der Sitz der geflüchteten Bischöfe von Lerida, wie Jaca im Aragontal der des geflüchteten Bischofs von Huesca, gewesen sein soll, nicht zu vereinbaren war. In zwei undatierten Reskripten aus dieser Zeit weist jetzt Paschal II. den Bischof Odo von Urgel an, die von ihm in Besitz genommenen Teile der alten Diözese

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 308 n. 25.

<sup>2</sup> Ed. ebenda II 310 n. 26.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda II 50 ff.

<sup>4</sup> Vgl. ebenda II 155 ff.

von Lerida dem Bischof von Barbastro zu restituieren (JL. 6586. 6587). Auch an die Ritter von Barbastro richtete Paschal II. ein Schreiben im Interesse des jungen Bistums, indem er sie tadelte, daß sie, wohl wegen der Unsicherheit der militärischen Lage, ihre Toten nicht in Barbastro begraben ließen und sich selbst und ihren Besitz wo anders in Sicherheit brächten. Das Schreiben ist vom 24. Dezember datiert, aber das Jahr ist unsicher<sup>1</sup>.

Das Verhältnis der römischen Kurie zu dem kriegerischen König Alfons I., war trotz dessen Glaubenseifers unter Paschal II. kein gutes. Sie mußte an seinen Eheirungen mit der Königin Urraca, die als Urenkelin seines Urgroßvaters Sancho el Mayor seine Blutsverwandte war, ebenso Anstoß nehmen wie an den dadurch hervorgerufenen kriegerischen Wirren zwischen Aragon auf der einen Seite und Kastilien und Leon auf der andern. Der König, von Natur heftig und gewaltsam, versuchte mit Gewalt den Widerstand der kastilianischen und leonesischen Großen zu brechen, an deren Spitze auch die Bischöfe dieser Länder standen. Die Historia Compostellana berichtet, er habe den Erzbischof Bernard von Toledo verjagt und in Haft gesetzt, ebenso die Bischöfe von Osma, Palencia und Orense und die Bischöfe von Leon und Burgos und den Abt von Sahagun von ihren Sitzen vertrieben<sup>2</sup>. Die Kurie versuchte, wie es scheint, zu vermitteln, indem sie im Jahre 1112 den mit den spanischen Verhältnissen vertrauten Abt von San Michele della Chiusa (in der Diözese Turin)<sup>3</sup> nach Spanien sandte und die spanischen Bischöfe zum Konzil, das im Februar 1113 in Benevent stattfand, lud (JL. \* 6331); die Ehe selbst wurde für ungültig erklärt (JL. 6279)<sup>4</sup>. Zu einer anderen Auseinandersetzung kam es, als der Bischof Stephan von Huesca mit Wissen des Königs oder gar auf dessen Veranlassung unter Anwendung von Gewalt den Bischof Raimund von Roda-Barbastro aus Barbastro vertrieb und die Stadt und ihr Gebiet sich aneignete; leider hat sich bisher nicht genau ermitteln lassen, wann dies geschah. Der Bischof von Huesca hatte zunächst durch Verhandlungen vor dem König sein vermeintliches Recht auf Barbastro zu erlangen versucht; aber der Bischof Raimund, gestützt auf die beiden Privilegien Paschals II. hatte sich darauf nicht eingelassen und selbst eine Verhandlung in Rom abgelehnt, angeblich mit der Begründung, daß der von Huesca reicher und mächtiger sei dank seiner Schätze und seiner Freunde an der Kurie<sup>5</sup>. So griff dieser zur Gewalt. Paschal II., davon unterrichtet, ließ ihm ein scharfes Reskript zugehen, indem er ihm unter der Drohung der Suspension befahl, seinem Gegner binnen zwei Monaten Genugtuung zu leisten (JL. 6219)<sup>6</sup>. König Alfons aber erhielt ein sehr ungnädiges Schreiben, worin der Papst ihn daran

<sup>1</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 307 n. 41. Die dort gegebene Datierung zu 1113—15 ist ganz unsicher. Auch wird es sich damals nicht um den Anschlag des Bischofs Stephan von Huesca gehandelt haben, sondern um eine Bedrohung der Stadt durch die Mauren. Paschal II. redet direkt von *barbarice persecutionis tempore*.

<sup>2</sup> Lib. I c. 79 (ed. Esp. Sagr. XX 141) und ähnlich berichtet die Königin Urraca selbst (l. c. XX 116). In Sahagun setzte Alfons seinen Bruder, den Mönch Ramiro, den späteren König, als Abt ein.

<sup>3</sup> Das hochberühmte Kloster San Michele della Chiusa im Val de Susa besaß seit der Mitte des XI. Jahrhunderts mehrere Klöster in der Diözese Gerona (vgl. Papsturkunden in Spanien I 158). So kam der Abt von San Michele gelegentlich nach Spanien und kannte die dortigen Verhältnisse. Abt war damals Helmengaud (vgl. It. pontif. VI p. II. 127 f.).

<sup>4</sup> Nach der Darstellung in der Historia Compostellana lib. I c. 79 (Esp. Sagr. XX 138 ff.). Über deren Glaubwürdigkeit und über die Ehe Alfons' I. von Aragon und der Urraca haben die spanischen Historiker alter und neuer Zeit nicht ohne leidenschaftliche Parteilichkeit häufig und ausführlich gehandelt. Die Frage gehört hier nicht zu meinem Thema; aber ich werde auf sie zurückkommen, wenn ich die Geschichte des Verhältnisses von Rom zu Kastilien und Leon behandeln werde.

<sup>5</sup> So lesen wir in der ausführlichen Denkschrift über diesen Streit, den ich in den Sitzungsberichten dieser Akademie von 1928, S. 222 n. V noch einmal habe abdrucken lassen.

<sup>6</sup> Der Ansatz bei JAFFÉ-LOEWENFELD zu 1100—1109 ist offenbar irrig.

erinnerte, daß unter seiner Regierung viel Unheil in Spanien sich ereignet habe<sup>1</sup>, und verlangte, daß die Parochien von Huesca und Barbastro so erhalten bleiben müßten, wie sie in seinen Urkunden festgesetzt seien (JL. 6220). Wir wissen nicht, was und ob der König darauf geantwortet hat. Jedenfalls blieb der Bischof von Huesca in Barbastro und trotzte auch weiterhin allen Sentenzen.

Zu erwähnen wäre aus dem Pontifikat Paschals II. noch ein allerdings stark interpoliertes Schreiben dieses Papstes an den König Alfons I. vom 4. Juni 1114 zugunsten der Kathedralkirche von Pamplona<sup>2</sup> und ein nicht erhaltenes Privileg für das Hospital von Santa Cristina de Summo portu vom 14. Juli 1116<sup>3</sup>. Es lag auf der Höhe des Pyrenäenpasses an der großen Straße von Jaca und Canfranc nach Oloron und war wie Roncesvalles ein berühmtes und reiches Stift, dessen Privilegien und Schenkungen außer Paschal II. auch Honorius II., Eugen III. und Alexander III. bestätigt haben. Dagegen ist von der Legation des Kardinalpriesters Boso von S. Anastasia in den Jahren 1116 und 1117, die hauptsächlich Katalanien, Kastilien und Portugal galt, aus Aragon und Navarra kein Zeugnis auf uns gekommen<sup>4</sup>.

Paschal II. starb am 21. Januar 1118. Sein Nachfolger wurde unter dem Namen Gelasius II. der bisherige Kanzler und Bibliothekar Johann von Gaeta, der unter Urban II. und Paschal II. während dreißig Jahre die Kanzleigeschäfte geleitet und so mit allen Angelegenheiten der Kurie, also auch mit den spanischen, vertrauter war als irgendein anderer. Er war der genaueste Kenner der Akten, denn alle Urkunden waren seit dem Jahre 1088 durch seine Hände gegangen, und schwerlich gab es in der Welt einen Bischof oder höheren Geistlichen, den er nicht bei ihren Besuchen an der Kurie kennengelernt hätte. Wie intim seine persönlichen Beziehungen gerade nach Spanien hin waren, lehrt auf mehr als einer Seite die Historia Compostellana, die uns tiefer als irgendeine andere historische Quelle einen Einblick in die geistliche Welt Spaniens und in ihre Beziehungen zu den großen Herren an der römischen Kurie in den ersten Jahrzehnten des XII. Jahrhunderts gewährt<sup>5</sup>.

Wer wollte sagen, welche Entwicklung die durch die inneren Gegensätze überaus verworrenen Verhältnisse in Spanien genommen hätten, wenn Gelasius II. ein längerer Pontifikat beschieden gewesen wäre? Seine ersten Amtshandlungen ließen eine energischere Politik erwarten; er ernannte am 21. März 1118 den Bischof Olegar von Barcelona, einen der hervorragendsten Männer seiner Zeit, zum Erzbischof von Tarragona (JL. 6636)<sup>6</sup>; er gab dem Erzbischof Bernard von Toledo auf, gegen den zum Gegenpapst erhobenen Mauritius Burdinus von Braga einen neuen Erzbischof wählen zu lassen (JL. 6637. 6638)<sup>7</sup>; er nahm sofort die Verbindung mit seinem alten Freunde Diego von Compostela auf

<sup>1</sup> *Principatus tui tempore multa mala et multa pericula in regno Hispanie contigerunt. Scandalis utique regni ecclesiarum scandala non oportet opponi* schreibt Paschal II.

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 311 n. 27. Daß ein solches Schreiben tatsächlich abgegangen ist, erweist die Datierung aus Tivera, die nur einem echten Stück entnommen sein kann.

<sup>3</sup> Reg. ebenda II 314 n. 28.

<sup>4</sup> JL. 5933 ist zu streichen. Diese angebliche Bestätigung der Verfügungen Gregors VII. und Urbans II. JL. 5257 und JL. 5562 wird zwar in mehreren jüngeren Sammlungen zum Jahre 1102 zitiert, aber es hat sich nirgends ein Text gefunden, und jene Angaben beruhen wohl auf irgendeiner Verwechslung.

<sup>5</sup> Esp. Sagr. XX 260ff. Dort heißt es von Gelasius II. treffend *Iohannes Gaietanus, qui et Gelasius, prius Romanae ecclesiae cardinalis et cancellarius et Romanarum consuetudinum peritissimus iuste et canonice promotus fuerat in Romanum pontificem. Qui Gelasius fere totius orbis ecclesias earumque pastores noverat et quid cuique congrueret bene sciebat, praecipue Hispaniarum ecclesias earumque rectores in promptuario sui pectoris habebat.*

<sup>6</sup> Über Olegar s. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 58.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu die Abhandlungen von C. ERDMANN über Mauritius Burdinus (Gregor VIII.) in Quellen und Forschungen XIX (1927) 205ff. und die über Rom und Portugal in diesen Abhandlungen.

(JL. 6645), und kaum in Maguelonne an der französischen Küste gelandet, sandte er den Kardinalpriester Deusededit von S. Lorenzo in Damaso nach Spanien, um die Bischöfe zu dem für den 1. März 1119 in Clermont in Aussicht genommenen großen Konzil einzuladen. Da sollten die spanischen Angelegenheiten zur Erörterung kommen, darunter auch der Streit um Barbastro. Am 15. November 1118 schrieb Gelasius II. dem Bischof Stephan von Huesca, seinem alten Bekannten oder Freund von früher her<sup>1</sup>, wie sehr er bedaure, daß er wegen seiner Gewalttat gegen den Bischof von Barbastro von seinem Vorgänger Paschal II. interdiziert worden sei; er ersucht ihn, jenen in seinem bischöflichen Sitz zu restituieren und zur Verhandlung über seinen Streit mit Raimund zum Konzil nach Clermont am 1. März des nächsten Jahres zu kommen (JL. 6660)<sup>2</sup>. Der Ton ist freundschaftlich und milde. Auch war der Bischof Stephan eine wichtige Persönlichkeit dank seinem Einflusse auf den König Alfons I. von Aragon, der als Herr der großen Straße vom inneren Spanien her den spanischen Bischöfen den Weg nach Frankreich sperren konnte und den ihm feindlichen in der Tat auch gesperrt hat<sup>3</sup>.

Gelasius II. ist nicht zur Lösung der spanischen Probleme gekommen. Er hat noch die Freude gehabt, den Fall von Zaragoza zu erleben, das Alfons I. mit starkem französischen Zuzug belagerte, und hat den ihm präsentierten Erwählten Petrus de Librana selbst geweiht und mit seinem Segen zurückgesandt und den Kämpfern Indulgenzen gewährt (JL. 6665)<sup>4</sup>. Das vom 10. Dezember 1118 aus Alais datierte Breve, dessen Original nicht mehr erhalten ist, ist gerichtet an das Zaragoza belagernde Heer, nicht an den Führer, den König Alfons. Es ist nicht unmöglich, daß sich dahinter die starke Verstimmung verbirgt, welche die römische Kurie notwendigerweise gegen den König empfinden mußte, vorausgesetzt, daß nicht noch ein zweites Schreiben an den König selbst, das nicht auf uns gekommen ist, ausgefertigt wurde. Aber es spricht mehr dagegen als dafür.

Gelasius II. ist schon am 29. Januar 1119 in Cluny gestorben. Sein Nachfolger wurde der Erzbischof Guido von Vienne, als Papst Calixt II. genannt.

Keines Papstes Erhebung hat einen solchen Einfluß auf den Verlauf der spanischen Angelegenheiten ausgeübt. Aber diese folgenschwere Einwirkung ist nicht durch die sachlichen Interessen der römischen Kirche bestimmt worden, sondern durch rein persönliche. Guido war der Bruder jenes burgundischen Grafen Raimund, der als erster Gemahl der Urraca, der Tochter und Erbin Alfons VI., eine Sekundogenitur in Galicien begründet hat und der Ahnherr der burgundischen Dynastie in Kastilien und Leon geworden ist. Zwischen den Brüdern Guido und Raimund bestand ein inniges Verhältnis; der Erzbischof war dabeigewesen, als Alfons VI. in Leon dem Söhnchen Raimunds und der Urraca, Alfons, dem späteren Kaiser, das Königreich Galicien zuwies<sup>5</sup>. Als Papst aber

<sup>1</sup> *Tu ipse, frater, nosti, quia ex longo tempore te dileximus et diligere volumus* (JL. 6660).

<sup>2</sup> Das oft gedruckte Schreiben wurde früher Calixt II. zugeschrieben. In der alten Kopie im Kathedralarchiv zu Lerida steht allerdings *Cal.* Aber das ist offenbar verlesen aus *Gel.* An der Zuweisung zu Gelasius II. kann kein Zweifel sein; vgl. Papsturkunden in Spanien I 230.

<sup>3</sup> Wir lernen aus der Hist. Compostellana lib. II c. 6 (Esp. Sagr. XX 265) die Stationen des Weges kennen: Castrojeriz, (Burgos), Villafranca, Nájera, Logroño, Estella, Puente la Reina, Pamplona, Jaca (dann über den Paß von Santa Cristina de Summo portu). Ebenda wird erzählt (p. 269), wie die Zollbeamten des Königs sogar das Gepäck des Kardinallegaten Deusededit durchsucht haben; ganz wie heute in Irun.

<sup>4</sup> Der Aufruf, den im Anschluß an dieses Indulgenzbreve der Bischof Peter von Zaragoza erließ, ist später auch vom Erzbischof Bernard von Toledo und dem Kardinallegaten Boso (wohl im Jahre 1121) unterschrieben worden. An der Authentizität dieser Urkunde zu zweifeln, liegt kein Anlaß vor.

<sup>5</sup> Das sagt Calixt II. selbst in seiner Ansprache an die Abgesandten von Compostela (Hist. Compostellana lib. II c. 11 bei FLOREZ, Esp. Sagr. XX 275): *Rogamus et cum (Diego von Compostela), ut nepotem nostrum regem Ildefonsum, sicut ab eius rudimentis incepit, viriliter atque constanter adiuvet et regnum Galleciae, quod avus suus rex Adefonsus apud Legionensem civitatem me et domino vestro (Diego von Compostela) presente ei attribuit etc.*

hat Calixt II. in Spanien konsequent burgundische Familienpolitik getrieben, wozu die wachsende Verehrung für den hl. Jacobus und sein angebliches Grab in Compostela kam, die der unermüdliche und ehrgeizige, zugleich über unbegrenzte Geldmittel verfügende und sie klug an der rechten Stelle zu verwenden wissende Bischof von Compostela auf das geschickteste auszunutzen verstand. So folgte bald auf das schon von Paschal II. erlangte Pallium (JL. 5986) die Erhebung von Compostela zur Metropole und des Bischofs Diego Gelmirez zum Erzbischof (JL. 6823), dazu die Legation über die Kirchenprovinzen von Merida und Braga (JL. 6825) und schließlich die Unterstellung der Suffragane der alten Kirchenprovinz von Merida unter Compostela (JL. 7160). Schon ein flüchtiger Blick in die JAFFÉ-LOEWENFELDSCHEN Regesten lehrt, welche Rolle diese Maßregeln und die daraus folgenden Auseinandersetzungen während des Pontifikats Calixts II. gespielt haben. Darüber wird später an anderer Stelle zu handeln sein. Hier handelt es sich zunächst um die Beziehungen Calixts II. zu Aragon. Diese konnten, eben wegen dieser politischen und dynastischen Gegensätze zwischen den beiden Alfonsen, wenn sie nicht geradezu feindlich waren, nur sehr kühle und zurückhaltende sein. Auch war der ehrgeizige Erzbischof von Compostela einer der entschiedensten Gegner des aragonesischen Königs, des »Tyrammen«, wie ihn die Historia Compostellana in den schwärzesten Farben schildert; der unermüdlichen Tätigkeit des Compostelaners ist es nicht zuletzt zuzuschreiben, daß die Pläne des aragonesischen Königs auf Kastilien und Leon schließlich scheiterten. Der seinerseits fuhr fort, die Wege aus Spanien nach Frankreich und zum Papst zu sperren und so viel wie möglich die Verbindung seiner Gegner mit der Kurie zu verhindern. In der Historia Compostellana lesen wir, daß der Papst einmal durch den Bischof von Lescar und andere Gesandten dem König von Aragon befohlen habe, dem Compostelaner die Reise durch sein Land zum Konzil in Reims zu gestatten; wie es scheint, ohne Erfolg<sup>1</sup>. Ob nun der Zufall der Überlieferung es verschuldet hat, daß kein Schreiben Calixts II. an den König Alfons I. von Aragon auf uns gekommen ist, oder ob infolge der gespannten politischen Lage der Verkehr der Kurie mit dem aragonesischen Hofe fast ganz geruht hat, jedenfalls ist nur eine einzige Urkunde Calixts II., die sich auf Aragon bezieht, erhalten, ein Mandat vom 14. Mai 1120 an den Bischof Wilhelm von Pamplona<sup>2</sup>, der beauftragt wird, zusammen mit dem damals als Legaten in Spanien tätigen Bischof Guido von Lescar den renitenten Bischof Stephan von Huesca, gegen den Calixt II. wegen der Vertreibung des Bischofs Raimund von Barbastro die Exkommunikation verhängt, ihn aber dann auf Fürsprache des Königs Alfons unter der Voraussetzung, daß er zum 9. Februar 1120 sich an der Kurie einstelle, absolviert hatte, zu veranlassen, daß er nunmehr am 18. November erscheine (JL. 6847). Auch dazu kam es nicht. Der Bischof von Pamplona, der eine vermittelnde Stellung eingenommen zu haben scheint<sup>3</sup>, ist der einzige der Bischöfe im Reiche Alfons' I., der ein Privileg Calixts II. erhalten hat, das aber nicht auf uns gekommen ist<sup>4</sup>. Von den Legaten, die damals im Auftrage

<sup>1</sup> Lib. II c. 12 (Esp. Sagr. XX 276): *quamquam dominus papa per Lascurrensis episcopum et per alios nuntios Aragonensi tyranno imperasset predicto s. Jacobi episcopo per regnum suum transeundi licentiam dare*. Sehr lesenswert ist der Bericht über die Reise des Bischofs von Porto durch Aragon (ebenda S. 280ff.) und seine Rückreise durch Guipuzcoa, Navarra, Vizcaya und Asturien (ebenda S. 298ff.).

<sup>2</sup> Die Drucke bieten *S. Pampilonensi episcopo* (= Sanctio); aber die Kopie saec. XII im Archiv von Roda (im Kathedralarchiv zu Lerida) hat *G* (= Guilelmo); vgl. Papsturkunden in Spanien I 231 Anm. 1.

<sup>3</sup> In der Hist Compostellana lib. II c. 20 (Esp. Sagr. XX 298) werden er und der Bischof von Lescar als diejenigen genannt, die den heimkehrenden Bischof von Porto warnen, den Weg durch Aragon zu nehmen. Später ist es derselbe Sancho von Pamplona, der im Jahre 1129 den König Alfons I. vom Kampf mit Alfons VII. zurückhält (Esp. Sagr. XXI 326, wo er aber irrig Peter genannt wird).

<sup>4</sup> Erwähnt im Privileg Innocenz' II. von 1137 (ed. Papsturkunden in Spanien II 321 n. 33).

Calixts II. nach Spanien gingen, ist nur von dem Kardinal Boso eine Unterschrift zu einer Urkunde desselben Bischofs Sancho für das Kloster San Juan de la Peña angeblich vom 19. April 1123 bekannt<sup>1</sup>.

Eben in jenen Jahren aber hat Alfons I. seine größten Taten vollbracht, indem er nach dem Falle von Zaragoza (1118) über den Ebro vordrang und das ganze Regnum Cesaraugustanum eroberte, Tudela und Tarazona und nach der Schlacht bei Cutanda (1120) auch Calatayud und Daroca einnahm, Taten, an denen auch die römische Kurie in hohem Maße interessiert war, denn von den Siegen der christlichen Waffen abgesehen, wurden in den eroberten Gebieten die alten Bistümer wiederhergestellt, nach Zaragoza auch Tarazona, und die großen Kollegiatkirchen in Tudela, Calatayud und Daroca neben vielen andern eingerichtet. Aber wir hören merkwürdigerweise auch hier nichts von einer Beteiligung oder Einwirkung von Rom, und diese Tatsache ist kaum anders zu erklären, als daß dieser tapferste Vorkämpfer der christlichen Sache in Spanien mit dem damaligen Haupte der Kirche in Zwist war.

Ebenso dürftig sind die Nachrichten über Aragon aus dem Pontifikat Honorius' II. Von Privilegien dieses Papstes für aragonesische Empfänger kennen wir nur eins für das Bistum Pamplona<sup>2</sup> und ein anderes für das Hospital von Santa Cristina in Summo portu vom 16. Februar 1125<sup>3</sup>; sie sind aber nicht erhalten. Ferner wissen wir aus einem Protokoll über die Verhandlungen, die alle diese Jahre hindurch über den Streit zwischen den Bischöfen von Huesca und Roda um Barbastro an der Kurie des Königs Alfons I. gepflogen wurden, daß der Bischof Stephan von Huesca, der bisher allen Sentenzen der Päpste Paschal II., Gelasius II. und Calixt II. getrotzt hatte, endlich am Hofe Honorius' II. erschien und sich eidlich verpflichtete, die dem Bischof von Barbastro weggenommenen Mobilien zurückzugeben; aber Barbastro gab er nicht heraus<sup>4</sup>.

Das Schisma, das nach dem Tode Honorius' II. durch die zwiespältigen Wahlen Anaclets II. und Innocenz' II. zum Ausbruch kam, hat, wie es scheint, die spanische Kirche nicht berührt. Anaclet II. hat zwar den Versuch gemacht, die Kirche von Compostela, welche als eines der größten und reichsten Heiligtümer der Christenheit das größte Ansehen hatte, für sich zu gewinnen (JL. 8374. 8426), aber er wurde nicht einmal einer Antwort gewürdigt: die spanischen Kirchen gingen mit der von Frankreich. Für sie war Innocenz II., der schon im August 1130 von Genua aus mit Diego von Compostela in Verbindung trat (JL. 7415—19) und im November 1130 in Clermont, im März 1131 in Lüttich seine Anhänger um sich scharte und die spanischen Bischöfe auf den Oktober dieses Jahres zum Konzil nach Reims lud (JL. 7475), der legitime Papst.

Zu den nach Reims geladenen spanischen Bischöfen gehörte auch Garcia von Zaragoza. Alfons I. hatte für ihn um Dispens gebeten; Innocenz II. gewährte ihm mit rücksichtsvoller Beziehung auf den König, in einem vom 4. November 1131 datierten Breve<sup>5</sup>. Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Kurie und dem aragonesischen Hof erscheinen danach wiederhergestellt. Aber bald darauf trat das Ereignis ein, welches die spanischen Verhältnisse völlig umgestaltete und die Kurie vor neue Aufgaben stellte. Im September 1134 starb der große Kriegsheld Alfonso el Batallador, der letzte König des vereinigten Reiches von Aragon und Navarra.

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 109 Anm. 1. Die Urkunde und ihre Datierung bedarf noch der Untersuchung.

<sup>2</sup> Siehe S. 43 Anm. 4.

<sup>3</sup> Reg. Papsturkunden in Spanien II 315 n. 29.

<sup>4</sup> Vgl. die Urkunde ebenda II 316 n. 31.

<sup>5</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II 315 n. 30.

### § 6. Die römische Kurie und die Umwälzungen seit 1134.

Alfons' I. Testament. — Auflösung der Union von Navarra und Aragon. — Stellung der Kurie zur Erhebung des Ramiro el Monje zum König von Aragon. — Keine Anerkennung. — Innocenz II. bestätigt 1135 das Testament des Königs Alfons I. — Sendung des Kardinallegaten Guido. — Ausführung des Testaments. — Zessionsurkunden des Patriarchen von Jerusalem und des Johannitermeisters zugunsten des Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona 1140. — Entschädigung der Templer 1143. — Bestätigung durch Hadrian IV. 1158. — Raimund Berengar IV. Lehnsman der römischen Kirche. — Stellung der Kurie zur Erhebung des Garcia Ramirez zum König von Navarra. — Keine Anerkennung. — Wird nur als *dux* behandelt bis zum J. 1196. — Organisation der Kirchenprovinz von Tarragona. — Verhältnis der Päpste zu Raimund Berengar IV. — Engste Verbindung der Kirche von Aragon mit Rom. — Die päpstlichen Legaten, besonders die Kardinäle Iacintus und Gregor. — Der aragonesische Episkopat und Rom. — Die Klöster und Rom (Cisterzienser). — Die Ritterorden in Aragon.

König Alfons I. von Aragon und Navarra ist einer der umstrittensten spanischen Könige, eine in der Tat höchst problematische Figur. Er war ein großer Kriegsmann, aber war er auch ein großer Politiker? Er erinnert in vielem an Napoleon I., ein Soldat und Eroberer wie dieser; seinen abenteuerlichen Feldzug nach Andalusien kann man mit dem nach Moskau vergleichen, und auch in seinem Sturz ist er ihm ähnlich. Hoffentlich wird die von Professor PASCUAL GALINDO in Zaragoza geplante Ausgabe seiner Urkunden uns neue Aufschlüsse über die Persönlichkeit dieses Königs und über seine Politik bringen.

Aus Kastilien hinausgedrängt, wo Alfons VII. von Galicien und Leon seine Herrschaft Schritt für Schritt festigte, wandte Alfons I. sich gegen die letzten festen Stellungen der Mauren nördlich des Ebro, gegen Lerida, Mequinenza und Fraga. Hier bei Fraga erlitt er am 17. Juli 1134 eine vernichtende Niederlage; mit der Blüte der aragonesischen Ritterschaft starben auf dem Schlachtfeld die Bischöfe Arnald von Huesca und Peter von Roda-Barbastro und der Abt Durandus von San Victorian; der in jenen Jahren oft als päpstlicher Gesandter fungierende Bischof Guido von Lesear geriet in die Gefangenschaft der Mauren. Der König selbst starb bald darauf am 7. September 1134<sup>1</sup>.

Alfons I. hinterließ keinen Sohn. An die Nachfolge seines Bruders, des Mönches Ramiro, hat er nie gedacht; er machte ihn noch kurz vor seinem Tode zum Bischof von Roda-Barbastro an Stelle des bei Fraga gefallenen Peter. Des Königs letzter Wille war, daß sein Reich an die drei Orden vom Heiligen Grabe in Jerusalem, die Johanniter und die Templer fallen solle; so hat er in seinen beiden Testamenten von 1131 und 1134 bestimmt<sup>2</sup>.

Aber die sich überstürzenden Ereignisse verhinderten die Ausführung dieser uns seltsam erscheinenden Verfügungen. Die Niederlage bei Fraga bedrohte das Land mit einer neuen Invasion der Mauren, und man begreift, daß man zuerst auf die Rettung des Landes anstatt auf die sehr komplizierte Ausführung des Testaments des verstorbenen Königs bedacht war, mit dem übrigens ein Teil der aragonesischen Großen sich einverstanden erklärt hatte. Man brauchte sogleich einen Führer. Das sind wohl die letzten Gründe für die nächsten Ereignisse gewesen. Die Aragonesen erhoben den Bruder des Königs Peter I. und Alfons I., den letzten Nachkommen Ramiros I., des ersten Königs von Aragon und Sobrarbe, den Mönch Ramiro zu ihrem König; die Navarresen aber trennten sich und wählten einen Nachkommen aus dem Geschlecht ihrer früheren Könige,

<sup>1</sup> Diese Ereignisse sind neuerdings von spanischen Historikern eingehend erörtert worden; ihre Ergebnisse stellt A. BALLESTEROS y BERETTA in seiner »Historia de España y su influencia en la historia universal« II 334 f. übersichtlich zusammen.

<sup>2</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 60 Anm. 5.

den Garcia Ramirez zum König von Navarra. Die Union von Aragon und Navarra fand so, nachdem sie achtundfünfzig Jahre gedauert hatte, ihr Ende; das große Reich Alfons' I. löste sich auf, und sogleich traten die beiden mächtigen Nachbarn, Graf Raimund Berengar IV. von Barcelona und König Alfons VII. von Kastilien und Leon, mit ihren Ansprüchen auf. Der letztere bemächtigte sich sogleich der Rioja mit Najera, verständigte sich mit dem neuen König von Navarra und nahm auch das ganze Regnum Cesarugustanum mit Tarazona, Calatayud und Daroca als herrenloses Land in Besitz; in Zaragoza wurde er als Befreier von der drohenden Wiederkehr der Mauren begrüßt.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die militärischen und diplomatischen Aktionen dieser Jahre darzustellen. Es genügt festzustellen, daß sich nun eine ganz neue politische Konstellation in Spanien bildete. Bisher standen neben- oder gegeneinander als die beiden politischen Hauptfaktoren das Reich von Kastilien-Leon-Galicien und das von Aragon-Navarra — das sind die *regna Hispaniarum*, von denen die Urkunden der Päpste so oft reden; von den beiden Randstaaten versuchte damals Portugal bereits seine Unabhängigkeit von Kastilien und Leon zu erreichen, während die Interessen der Grafen von Barcelona im Küstengebiet lagen und damals mehr auf Südfrankreich und die Provence zielten. Indem die Auflösung der Monarchie von Aragon und Navarra sogleich zu einem bedrohlichen Übergewicht von Kastilien führte und nachdem sowohl der Versuch Aragon und Navarra wieder zusammenzubringen wie ein zweiter Versuch, Kastilien und Aragon miteinander zu verbinden, gescheitert waren, kam es schließlich zur Union von Aragon und Katalanien unter der Dynastie der Grafen von Barcelona und damit zur Bildung zweier neuer Machtkomplexe, hier Kastilien-Leon, dort Aragon-Katalanien, zwischen denen das kleine Reich von Navarra sich mühsam behauptete, bald von diesem, bald von jenem, bald von beiden in seiner Unabhängigkeit bedroht.

Von den spanischen Historikern hat, soviel ich sehe, niemand die Frage aufgeworfen, wie sich die römische Kurie zu diesen Ereignissen gestellt hat. Der Grund liegt klar zutage. Wir haben nicht eine einzige Urkunde aus dieser Zeit, welche uns darüber direkt Auskunft gäbe. Aber auch das Schweigen der Kurie besagt noch nicht, daß sie diesen einschneidenden Veränderungen, welche auch ihr eigenes staatsrechtliches Verhältnis angingen, gleichgültig zugeschaut hätte. War sie doch an ihnen in hohem Maaße beteiligt, da Aragon ein Lehen der römischen Kirche war. Lediglich mit der untergeordneten Frage, wie sie die Erhebung des Mönches zum König und seine Ehe mit Inez von Poitou aufgenommen habe, haben sich die spanischen Historiker und sogar mit einer gewissen Vorliebe beschäftigt. Natürlich, so argumentierten die Kanonisten, habe es zu der Ehe des Mönches eines päpstlichen Dispenses bedurft. Die Orthodoxeren belasteten damit den Gegenpapst Analet II., die anderen Innocenz II. Aber der erstere hatte in Spanien keine Anerkennung gefunden, und weder von dem einen noch von dem andern ist irgend ein Zeugnis darüber erhalten. Nun beweist aber ein zufällig erhaltenes Dokument, daß die römische Kurie sich durchaus auf den Boden des Testaments des letzten Königs gestellt hat. Das leider arg verstümmelte Schreiben Innocenz' II. vom 10. Juni 1135, das an den König Alfons VII. und an die spanischen Großen gerichtet ist und ihnen die Ausführung dieses Testaments auf das bestimmteste vorschreibt, hat sich im Kronarchiv von Aragon zu Barcelona erhalten<sup>1</sup>. Daraus ist zu folgern, daß die römische Kurie weder Ramiro II. als König von Aragon noch Garcia als König von Navarra anerkannt hat, und der spätere Verzicht des ersteren auf die Krone zugunsten seiner Tochter Petronilla und

<sup>1</sup> In einer von Mäusen angefressenen Kopie saec. XII (ed. d'ALBON, Cartulaire de l'ordre du Temple I 373 n. 2 und Papsturkunden in Spanien I 318 n. 50 zum Jahre 1135—36). Aber das Jahr 1135 ist doch das wahrscheinlichere.

seines künftigen Eidams Raimund Berengar IV. von Barcelona und seine Rückkehr ins Kloster entsprang vielleicht nicht bloß der Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, sondern mag ihm von der Kurie nahegelegt worden sein. Man braucht gar nicht einen formellen Protest anzunehmen, der nur die an sich schon vorhandenen Schwierigkeiten vermehrt und die Gegensätze nur noch verschärft hätte. Den Standpunkt der römischen Kurie aber kann man aus späteren Urkunden recht wohl ermitteln.

Alle diese Angelegenheiten sind es wohl gewesen, die Innocenz II. bestimmten, einen Legaten nach Spanien abzuordnen<sup>1</sup>. Die Wahl fiel auf den Kardinaldiakon Guido von SS. Cosma e Damiano, von dessen Tätigkeit in Spanien wir freilich nur eine sehr fragmentarische Kenntnis haben<sup>2</sup>. Er hat im September und Oktober 1136 dem Konzil zu Burgos präsiert, auf dem wichtige Bestimmungen über die Abgrenzung der spanischen Diözesen getroffen wurden. So wurden die Grenzen zwischen Tarazona und Osma und zwischen Zaragoza und Sigüenza festgesetzt, und dies bedeutete zugleich eine politische Grenzziehung zwischen Kastilien und Aragon und damit die Anerkennung des Zustandes, wie er sich zuletzt herausgebildet hatte<sup>3</sup>. Der König von Kastilien war seitdem Oberlehnsherr des Regnum Cesaugustanum, das aber mit Aragon-Katalanien vereinigt blieb. Was aber das Testament des Batallador anlangt, so ist es doch in gewisser Weise ausgeführt worden, wenn auch nicht nach seinem genauen Wortlaut. Die Urkunden darüber sind erhalten. Der Patriarch Wilhelm von Jerusalem mit dem Kapitel vom Heiligen Grabe bevollmächtigte den Johannitermeister Raimund, der nach Spanien abging, mit der Vertretung seiner Interessen; so kamen die beiden gleichlautenden Urkunden vom 16. September 1140 zustande, durch die der Patriarch mit dem Konvent der Kanoniker vom Heiligen Grabe und der Großmeister Raimund vom Hospital in Jerusalem dem Grafen Raimund Berengar IV. und seinem Geschlecht mit dem Rat und der Zustimmung der Edlen von Aragon ihren Anteil an dem Königreich Aragon überließen und sich davon nur einzelne Orte und Besitzungen vorbehalten; doch das Eigentum blieb bei ihnen, das im Falle des Aussterbens des Hauses Barcelona ausdrücklich vorbehalten wurde<sup>4</sup>. Die Bestätigungsurkunde des Patriarchen ist ausgestellt am 29. August 1141<sup>5</sup>. Wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so versteht es sich, daß die römische Kurie dem zugestimmt hat. Mir scheint hierbei besonders charakteristisch, daß in diesen Urkunden mit keinem Worte von dem letzten König Ramiro II. und seiner Tochter und Erbin Petronilla die Rede ist, auf deren Ehe mit dem Grafen von Barcelona doch tatsächlich die Herrschaft Raimund Berengars IV. in Aragon beruhte; es wird vielmehr in ihnen die Fiktion aufrechterhalten, daß die Erben Alfons' I., die Orden, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß Raimund Berengar geeignet und notwendig für die Regierung und Verteidigung des Reiches sei, mit Zustimmung der aragonesischen Großen ihm das Reich übertragen hätten<sup>6</sup>. Das ist wohl auch der Grund

<sup>1</sup> In einer Urkunde von 1136 im Archiv zu Burgos schreibt Alfons VII. sich die Initiative zu der Legation des Kardinals Guido zu, die er durch seine Gesandten, die Bischöfe Bernard von Sigüenza und Martin von Orense, bei Innocenz II. erwirkt habe.

<sup>2</sup> Nach Ausweis der päpstlichen Privilegien war er in der Zeit vom Juni 1135 bis in den Januar 1137 von Rom abwesend.

<sup>3</sup> Vgl. auch den Aufsatz von PETER RASSOW, »La cofradia de Belchite« im Anuario de Historia del Derecho Español III (1926) 200 ff.

<sup>4</sup> Edd. BOFARULL, Colección de documentos inéditos IV 70 n. 32 und DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem I 111 n. 136. Sie behielten sich Besitz in Barbastro, Huesca, Zaragoza, Daroca, Calatayud und Jaca und andere Rechte vor.

<sup>5</sup> Ed. BOFARULL IV 78 n. 36. Vgl. dazu das undatierte Begleitschreiben des Patriarchen an Raimund Berengar IV., ebenda IV 325 n. 137.

<sup>6</sup> *et prefatum regnum illustrem Raimundum comitem Barchinonensem tenentem invenit, quem utilem ac necessarium ad regendum et defendendum predictum regnum cognovit.*

gewesen, daß dieser nicht die königliche Gewalt und Würde erlangte, sondern nur *princeps* oder *dominator regni Aragoniae* wurde.

Von den Templern fehlt eine entsprechende Zessionsurkunde, wahrscheinlich aber ist die unter Teilnahme des Kardinallegaten Guido und in Anwesenheit der Bischöfe von Zaragoza, Huesca, Vich und der Erwählten von Tarragona, Roda und Gerona am 27. November 1143 in Gerona gegebene große Schenkungsurkunde des Grafen Raimund Berengar IV. als des *regni dominator Aragonensis*, durch die die Templer die Kastelle Monzon, Mongaudi, Chalamera, Barbera, das Lehen des Lop Sanchez de Belchite, die Kastelle Remolinos und Corbins und andere Einkünfte erhielten, die Abfindung für ihren Verzicht gewesen<sup>1</sup>. Die Johanniter erhielten u. a. auch die Stadt Daroca<sup>2</sup>. Jedenfalls darf aus der Anwesenheit des Kardinallegaten Guido gefolgert werden, daß die Kurie dieser Ordnung der Dinge in Aragon zustimmte, wenn es auch noch lange gedauert hat, ehe sie diese durch eine besondere Urkunde sanktionierte. Dies ist erst durch Hadrian IV. erfolgt mittels Breve vom 24. Juni 1158 an den Grafen Raimund von Barcelona<sup>3</sup>. Man muß den Wortlaut dieses Schreibens freilich mit besonderer Aufmerksamkeit lesen: in Würdigung seiner Ergebenheit und Rechtgläubigkeit bestätigt der Papst dem Grafen das ganze Land, welches weiland König Alfons *sine herede decedens* dem Heiligen Grabe, dem Hospital und dem Tempel hinterlassen und diese ihm hernach zediert hatten, gemäß den darüber ausgestellten Urkunden. Des Königs Ramiro II. geschieht auch hier nicht nur keine Erwähnung; es ist, als ob er überhaupt nicht existiert und regiert hätte; die Auffassung der Kurie wäre danach gewesen, daß das Reich von Aragon nicht durch die Abdankung Ramiros II. und durch die Ehe Raimund Berengars IV. mit Petronilla, der Erbtochter von Aragon, an das Haus Barcelona gekommen sei, sondern direkt von Alfons I. kraft seines Testaments durch den Zessionsakt seiner testamentarischen Erben, der drei Orden. Daß Raimund Berengar IV. damit auch Lehnsmann der römischen Kirche wurde, ergibt sich aus seinem überaus devoten Schreiben vom Jahre 1156 an Papst Hadrian IV., worin er sich als *eius homo miles et servus* bezeichnet<sup>4</sup>. Um diese Zeit erhielt er von diesem Papst ein Privileg mit der Bestätigung der *libertas*, welche seine Vorgänger sowohl in Aragon wie in Barcelona und in seinem übrigen Land gehabt haben<sup>5</sup>. Auch Alexander III. hat einmal es ausdrücklich ausgesprochen, daß das Reich von Aragon Sankt Peter gehöre, in einem am 25. Juli 1163 an Raimunds Sohn, den König Alfons II. von Aragon, gerichteten Briefe<sup>6</sup>, und damit steht wohl auch im Zusammenhang ein Privileg Hadrians IV., worin verfügt wird, daß Raimund Berengar von niemandem mit dem Anathem oder Interdikt belegt werden dürfe, es sei denn durch ein Spezialmandat des Papstes oder eines päpstlichen Legaten a latere<sup>7</sup>, in Analogie mit dem einst von Urban II. am 16. März 1095 dem König Peter I. verliehenen Privileg (JL. 5552). Und ein Ausfluß der päpstlichen Oberlehns Herrlichkeit über Aragon ist es wohl auch gewesen, daß König Alfons II. im Jahre 1191 die päpstliche Genehmigung zu einer Veränderung der aragonesischen Münze und in seinem Testament vom Jahre 1194 dessen Bestätigung bei Celestin III. nachgesucht hat<sup>8</sup>. Es ist also eine

<sup>1</sup> Ed. BOFARULL I. c. IV 93 n. 43.

<sup>2</sup> Ed. ebenda IV 368 n. 153.

<sup>3</sup> Edd. ebenda IV 317 n. 130 und Papsturkunden in Spanien I 364 n. 81.

<sup>4</sup> Edd. VILLANUEVA, Viage liter. V 263 und Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 90 n. X.

<sup>5</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 366 n. 83.

<sup>6</sup> Ed. ebenda I 392 n. 107: *regnum tibi ex superne moderamine dispensationis commissum, quod ad ius beati Petri specialiter pertinere dinoscitur.*

<sup>7</sup> Ed. ebenda I 365 n. 82.

<sup>8</sup> Siehe das Mandat Celestins III. vom 4. September 1191 (ed. ebenda I 539 n. 238). Über das Testament Alfons' II. von 1194 vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 63 f.

klare ununterbrochene Linie in dem staatsrechtlichen Verhältnis des Reiches Aragon zur römischen Kirche von Sancho Ramirez über Pedro I., Alfonso I., Ramon Berenguer IV., Alfonso II. bis zu Pedro II., der im Jahre 1204 in Rom sich von Innocenz III. krönen ließ und sich noch einmal feierlich als zinspflichtigen Lehnsmann des Papstes bekannt hat<sup>1</sup>.

Nicht so deutlich ist das Verhältnis des päpstlichen Stuhles zu Navarra nach der Auflösung der Union mit Aragon. War Navarra ein Lehnstaat der römischen Kirche wie Aragon? Und welche Stellung hat Rom zu der Erhebung des Königs Garcia Ramirez eingenommen? Eines ist jedenfalls sicher: die Kurie hat das Königtum dieses Fürsten nicht anerkannt. Sie wollte und konnte ihn zwar nicht beseitigen, aber sie behandelte ihn nicht als einen Souverän, sondern nur als Herzog von Pamplona oder Navarra. So nennt Eugen III. ihn in seinem Schreiben an den Grafen von Barcelona vom 25. Juli 1150 *illustrem Pampilonensium ducem*<sup>2</sup>. Ebenso hat Alexander III., der am 26. Juni 1174 ein Schreiben an den Sohn und Nachfolger Garcias, König Sancho VII. von Navarra, richtete, diesem bloß die Anrede *Sancio Navarrorum duci nobilissimo* gegeben<sup>3</sup>. Während sonst im internationalen Verkehr der König von Navarra überall als solcher anerkannt ist, hält die römische Kurie konsequent an ihrer Auffassung fest, daß er nur ein Herzog sei; noch Celestin III. hat in seinen Briefen an Sancho VII. und an Sancho VIII. in den Jahren 1194 und 1196 ihnen nur den Titel *dux Navarrorum* gegeben<sup>4</sup>. Aber eben Celestin III. ist es gewesen, der bald darauf die Anerkennung ausgesprochen hat. Es war in den Wirren, die nach der Niederlage des Königs Alfons VIII. von Kastilien bei Alarcos (am 19. Juli 1195) die Kurie zu dem Versuche nötigten, Sancho VIII. von Navarra aus seiner Verbindung mit den Mauren zu lösen und dafür den lange vorenthaltenen Preis zu zahlen. Celestin III. hat das in seinem Schreiben an den nun als König von Navarra titulierten ausgesprochen, in dem er von dessen Königtum sagt *quod ab alio predecessorum tuorum a sede apostolica non credimus fuisse obtentum*<sup>5</sup>. So lange und so konsequent hat die römische Kurie an ihrem Rechtsstandpunkt festgehalten.

Es ist kein Zweifel, obwohl es auch hier an direkten Zeugnissen fehlt, daß auch die kirchliche Organisation der Metropole von Tarragona durch diese Verhältnisse bedingt gewesen ist. Wir erinnern uns, daß, nachdem der erste Versuch der Wiederherstellung der Kirchenprovinz von Tarragona unter Papst Johann XIII. gescheitert war<sup>6</sup>, Urban II. diesen Versuch mit besserem Erfolg erneuert und im Jahre 1091 den Bischof

<sup>1</sup> Soweit ich die Literatur übersehe, haben die spanischen Historiker diese Tatsachen ignoriert, allerdings auch die meisten der angezogenen Urkunden nicht gekannt. ANT. BALLESTEROS Y BERETTA in seiner »Historia de España« II 370 stellt, wie die meisten andern spanischen Historiker, die Sache so dar, als ob erst Peter II. sein Reich als Lehnreich der römischen Kirche anerkannt habe (»regresando luego a sus Estados después de haber hecho a Aragón, en cierto modo, feudatario de la Santa Sede, paso que disgustó sobremanera a los ricos hombres aragoneses, que no tardaron en manifestárselo a su monarca«). Übrigens war ja auch die Grafenschaft Besalú, die 1111 an die Grafen von Barcelona heimfiel, seit 1077 dem römischen Stuhl zinspflichtig und ebenso das einst dem Grafen Berengar Raimund II. von Barcelona gehörende Gebiet mit Tarragona seit 1090 im Obereigentum der römischen Kirche (vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 47 ff.). Auch Raimund Berengar III. und sein Haus und Land standen im Schutze des hl. Petrus laut Privilegs Paschals II. vom 23. Mai 1116 (JL 6524) gegen einen Jahreszins von 30 Moabitinen (vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 56).

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 327 n. 57. Es ist nur ein lapsus calami ohne Bedeutung, wenn die päpstliche Kanzlei in dem Privileg Eugens III. für das Kloster Saint-Martin de Seez vom 17. Dezember 1145 (JL 8803) ihn als *rex Pampilonensium* erwähnt.

<sup>3</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II n. 132.

<sup>4</sup> Brief vom 13. April 1194 an Sancho VII. (ed. Papsturkunden in Spanien II n. 205) mit *ilustri duci Navarrorum* und vom 29. März 1196 an Sancho VIII. (ed. ebenda II n. 220) mit *nobili viro duci Navarrae*.

<sup>5</sup> Brief vom 20. Februar 1197 (ed. Papsturkunden in Spanien II n. 220). Doch ist die Anerkennung Sanchos VIII. als König schon im April oder Mai 1196 ausgesprochen worden (vgl. das Schreiben Celestins III. an den Kardinallegaten Gregor vom 28. Mai 1196, ed. Papsturkunden in Spanien II n. 228).

<sup>6</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 13f.

Berengar von Ausona-Vich zum Metropoliten von Tarragona erhoben hat (JL. 5450)<sup>1</sup>. Aber wir wissen auch, welche Mühe der neue Metropolit hatte, sich durchzusetzen. Doch fand er in Aragon Anerkennung; er war 1096 bei der Eroberung von Huesca zugegen<sup>2</sup>. Nach seinem Tode (1099) blieb der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt bis zum Jahre 1118, als Gelasius II. in dem Bischof Olegar von Barcelona den rechten Mann dafür fand (JL. 6636). Dieser kluge und energische Prälat hat in der Tat im Gebiet des Grafen Raimund Berengar III. die Metropolitangewalt ausgeübt, kaum aber in Aragon, wo damals Alfons I. gebot, von dessen gespanntem Verhältnis zur römischen Kurie wir bereits gehört haben. Der hat, wie es scheint, eifersüchtig gegen jede Einmischung einer fremden Macht, die Metropolitanrechte in seinen Ländern von dem Erzbischof von Auch, seinem Waffengefährten von Zaragoza, wahrnehmen lassen<sup>3</sup>. Erst nach Alfons' I. Tod hat Olegar von Tarragona auch im Aragonesischen die Funktionen des Metropoliten ausgeübt, so 1134 bei der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles von Roda-Barbastro<sup>4</sup> und 1135 im Gebiet des neuen Königs von Navarra bei der ersten Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Tarazona und der Kirche von Tudela<sup>5</sup>. Aber nach Olegars Tod (1137) trat wieder eine längere Sedisvakanz ein, die offenbar mit den noch ungeklärten Verhältnissen in den Ländern des verstorbenen Königs Alfons I. in Zusammenhang steht. Es ist kein Zufall, daß ein neuer Metropolit für Tarragona erst im November 1143 erhoben wurde in Gegenwart und gewiß unter Mitwirkung des Kardinallegaten Guido von SS. Cosma e Damiano in Gerona, als dieser nach seiner zweiten Legation sich anschickte, Spanien zu verlassen. Damals, am 26. November 1143, wurde der Abt Gregor von Cuxá zum Erzbischof von Tarragona gewählt<sup>6</sup>; er erhielt am 25. März 1144 das Pallium von Lucius II.<sup>7</sup> Zur Entfaltung einer entsprechenden Wirksamkeit scheint auch er nicht gekommen zu sein. Erst von seinem Nachfolger Bernard Tortis, dem Eugen III. am 27. Mai 1145 das Palliumprivileg verlieh, besitzen wir zahlreichere Zeugnisse, daß er auch in Aragon und selbst im Navarresischen die Funktionen eines Metropoliten ausgeübt hat<sup>8</sup>, und so konnte endlich Anastasius IV. in einem besonders feierlichen Privileg vom 25. März 1154 ihm auch seine Suffragane zuweisen, die Bischöfe von Gerona, Barcelona, Urgel, Ausona (Vich), Lerida, Tortosa, Zaragoza, Huesca, Pamplona, Tarazona und Calahorra<sup>9</sup>. Damit war endlich die Kirchenprovinz von Tarragona konstituiert; sie umfaßte die Grafschaft Barcelona mit ihren Nebenländern und den kurz zuvor wiederhergestellten Bistümern von Tortosa und Lerida, ferner ganz Aragon und das regnum Cesaraugustanum, endlich Navarra. —

So hat das Papsttum in viel stärkerem Maße, als man bisher wußte, an der Bildung des aragonesischen Großstaates seinen Anteil gehabt. Der römischen Kurie lag, wie wir wissen, vor allem an dem Zusammenschluß der christlichen Reiche in Spanien zum Kampf gegen die Mauren, und den hat sie jetzt mit erneutem Zuspriech betrieben. Raimund

<sup>1</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 42 f.

<sup>2</sup> S. oben S. 32.

<sup>3</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 23. 91 Anm. 1.

<sup>4</sup> S. das oft gedruckte Schreiben Olegars an Papst Innocenz II. in der Esp. Sagr. XXIX 471 n. 20 und XLVI 263 n. 18 und die Anm. 4 zu S. 59 der Abhandlung über Papsttum und katalanischen Prinzipat.

<sup>5</sup> S. die Urkunde in der Esp. Sagr. XLIX 354 n. 13. Auch soll er das Statut über die Teilung der Renten zwischen Bischof und Kapitel von Zaragoza bestätigt haben; aber die Urkunde Innocenz' II. vom 26. März 1141, in der davon die Rede ist, ist eine Fälschung (ed. Papsturkunden in Spanien II 330 n. 38).

<sup>6</sup> S. Papsturkunden in Spanien II 337 n. 42.

<sup>7</sup> S. Papsturkunden in Spanien I 320 n. 53 und JL. 8547.

<sup>8</sup> S. Papsturkunden in Spanien I 322 n. 54. Er ist tätig gewesen in den Verhandlungen zwischen Roda und Huesca, Pamplona und Montaragon und in Angelegenheiten der Kirchen von Tudela und Zaragoza.

<sup>9</sup> S. Papsturkunden in Spanien I 336 n. 65 und meine Ausführungen in der Abhandlung Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 62 f.

Berengars IV. kriegerische Unternehmungen gegen die Ungläubigen hat sie von Anfang an mit ihrem Segen begleitet, sowohl die Belagerung und Eroberung von Tortosa (1148) wie die von Lerida (1149), wo der Abt von Saint-Ruf Nicolaus, der spätere Papst Hadrian IV., zugegen war<sup>1</sup>, und sie hat deshalb auch den Friedensschluß zwischen Raimund Berengar und Garcia von Navarra mit Freude begrüßt, der Eugen III. in einem Schreiben vom 25. Juli 1150 lebhaften Ausdruck gegeben hat<sup>2</sup>. Zwei Jahre darauf, wohl als der Graf sich gegen die letzten Burgen der Mauren nördlich des Ebro wandte, hat derselbe Papst am 22. Juni 1152 einen Aufruf zur Teilnahme an dem neuen Kreuzzug unter der Führung des Grafen von Barcelona erlassen und den Teilnehmern den von Urban II. den Kreuzfahrern bewilligten Ablass in Aussicht gestellt (JL. 9594), den zwei Jahre später Anastasius IV. erneuert hat<sup>3</sup>. Besonders aber hat dessen Nachfolger Hadrian IV. sich bemüht, dem von ihm besonders geschätzten Grafen politische Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, sowohl in den neuen Konflikten mit Navarra während der Jahre 1156 und 1157, wo er den Bischof Lupus von Pamplona anwies, sich dem Grafen als Geisel für die von dem König von Navarra übernommenen Verpflichtungen zu stellen<sup>4</sup>, wie im Juni 1158, als er in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Tarragona und Narbonne auf das wärmste für Raimund Berengar IV. als den ergebenen, getreuen und immer hilfsbereiten Diener der heiligen römischen Kirche eintrat und ihn und sein Land, das er durch den Bruch des Friedensvertrags mit dem König Lupus von Valencia und durch die Umtriebe falscher Christen bedroht glaubte, in den besonderen Schutz des hl. Petrus nahm (JL. 10419). Gleichzeitig hat damals, wie wir bereits wissen, Hadrian IV. dem Grafen Raimund Berengar IV. das Königreich Aragon in aller Form bestätigt, ebenso die Freiheit, wie sie seine Vorgänger in Aragon, in Barcelona und in ihren übrigen Landen besessen hatten, und ihm das Privileg verliehen, daß niemand ihn ohne päpstliches Spezialmandat exkommunizieren dürfe. Es gibt kein gekröntes Haupt, dem Hadrian IV. so viele Gnaden erwiesen hätte.

Zeugen diese Dokumente von den intimen Beziehungen, welche zwischen den Päpsten und der Dynastie von Barcelona bestanden — denn sie vererbten sich auch auf die Nachfolger, auf Alexander III. und Alfons II. —, so sind sie ebensowohl Zeugnisse der politischen Einwirkung, die die Päpste in immer steigendem Maße auf die spanischen Reiche und besonders auf das Reich Aragon ausgeübt haben. Gesandte und Boten gehen hin und her und halten den Verkehr aufrecht; die Korrespondenz zwischen der Kurie und dem Hof von Barcelona muß, wie die verhältnismäßig zahlreichen päpstlichen Schreiben — von der Gegenseite sind leider nur ganz wenige erhalten — beweisen, sehr rege gewesen sein. Daneben aber bediente sich die Kurie zu gegebenen Zeiten eigener Legaten, sowohl der legati a latere wie spezieller Gesandten.

Seit dem ersten Kardinallegaten Hugo Candidus sind in beinahe regelmäßigen Abständen mit sich immer erweiternder Wirksamkeit Kardinäle der römischen Kirche in Spanien erschienen, die zuerst wie Hugo Candidus und Richard von Marseille nicht geringe Widerstände zu überwinden hatten, welche aber in dem Maße, als die Autorität von Rom auf der iberischen Halbinsel durchdrang, sich verminderten. Zuerst handelte es sich um die Beseitigung des mozarabischen Ritus und die Einführung des römischen,

<sup>1</sup> Daran erinnert Raimund Berengar IV. den Papst in seinem Schreiben von 1156 (ed. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 90 n. X): *in acquisitione Ilerdensis et Dertusensis ecclesie laborem ac sudorem nostrum partim oculis vestris vidistis.*

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 327 n. 57.

<sup>3</sup> Ed. ebenda I 346 n. 70.

<sup>4</sup> S. das Nähere Papsturkunden in Spanien II 24f.

um den Kampf gegen die Simonie und um die Durchsetzung des kanonischen Eherechts, dann um die Ordnung der spanischen Hierarchie unter dem Primas von Toledo und den Metropolen von Tarragona, Braga und Santiago und die Überwindung der dadurch geschaffenen Gegensätze und Rivalitäten, welche durch die wechselnden dynastischen Verhältnisse und die politischen Neu- und Umbildungen sich komplizierten, um die Wiederherstellung der alten Bistümer in den neueroberten Gebieten und deren Abgrenzung, endlich um die Organisation des Glaubenskrieges gegen die Mauren. Man kann trotz der trümmerhaften Überlieferung gut verfolgen, wie diese Legaten, von einem Königshof zum andern ziehend, auf den von ihnen abgehaltenen Konzilien immer stärker in die kirchlichen Verhältnisse auf der Halbinsel eingriffen und den Gesetzen Roms und der päpstlichen Autorität Geltung verschafften. Wir erinnern uns der Legationen des Kardinals Rainer, nachmals Papst Paschal II. (1090), des Kardinalbischofs Gualter von Albano (1092), der zweiten Legation des Kardinals Richard (1100—1102), der zweimaligen Legation des Kardinals Boso (1116—17 und 1121), der beiden Legationen des Kardinals Deusdedit (1118 und 1123—24), der des Kardinals Humbert (1129—30) und der beiden des Kardinals Guido (1135—36 und 1143). Für das Reich von Aragon aber haben neben den ersten Legationen des Hugo und Richard die beiden Legationen des Kardinals Jacintus, des späteren Papstes Celestin III., von 1154—55 und von 1172—74 die größte Bedeutung gehabt. Er hat sich auf der Reise nach Kastilien und Portugal, seinem eigentlichen Ziele, längere Zeit im Reiche Raimund Berengars IV. aufgehalten und sich hier der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse gewidmet; wir können seine Reise und seine Tätigkeit fast von Ort zu Ort verfolgen dank der großen Zahl von Urkunden, die von seiner Wirksamkeit erhalten sind, hauptsächlich in Tudela, Tarazona und Calahorra und dann wieder nach seiner Rückkehr aus Portugal und Leon, wo er im Winter 1155 das große Konzil von Valladolid abhielt, in Najera, Logroño, Estella, Calahorra, Tudela, Huesca und Lerida, wo er Ende April 1155 die Landesbischofe auf einem Konzil versammelte<sup>1</sup>. Nicht weniger wichtig und reich an Urkunden war seine zweite Legation (1172—74), auf der wir ihm zuerst in Tudela, dann in Leon und Portugal und schließlich wieder in Lerida begegnen, wo er im Juli 1173 ein zweites Konzil abhielt, worauf er nach Kastilien weiter zog und im Januar 1174 nach Zaragoza zurückkehrte. Wenn wir erst im Besitze des ganzen Urkundenmaterials aus Kastilien, Leon und Galicien sein werden, wird eine genauere Darstellung der beiden Legationen des Jacintus möglich sein. Sie sind ebenso wichtig für die spanische Kirchengeschichte wie für die Persönlichkeit dieses Mannes, der für die ganze zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts sozusagen das spanische Referat an der Kurie gehabt und später als Papst Celestin III. in die spanischen Angelegenheiten öfter und stärker eingegriffen hat als irgendeiner seiner Vorgänger. Irre ich nicht, so bieten die spanischen Dokumente aus den beiden Legationen des Jacintus auch manche Materialien zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, mit der jüngst der treffliche K. WENCK b. m. sich eingehend beschäftigt hat<sup>2</sup>, und es ist nicht ohne Reiz, festzustellen, daß seine spanische Politik nicht immer die Billigung der Kurie gefunden hat<sup>3</sup>. Vielleicht hängt damit zusammen, daß er als Papst seinen vertrauten Neffen, den Kardinal Gregor von S. Angelo, zweimal (1192—94 und 1196—97) nach Spanien geschickt hat, dessen Legationen für die spanischen Verhältnisse keine geringere Bedeutung gehabt haben wie die des Oheims; wie dieser 1155 und 1173, so hat jener im Juli 1193 ein Konzil zu Lerida abgehalten

<sup>1</sup> Über dieses Konzil vergleiche man F. VALLS Y TABERNER in »Papsttum und Kaisertum« S. 364 ff.

<sup>2</sup> K. WENCK, Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197 in »Papsttum und Kaisertum« S. 442 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 38 ff. (Leire) und II 131. 171 (Huesca und Roda).

und ist nicht nur mit vielen kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch mit den gerade damals besonders schwierigen politischen Problemen befaßt gewesen.

Schon seit dem Anfang des XII. Jahrhunderts erscheinen auch die Beziehungen des spanischen Episkopats zu Rom nach den Grundsätzen der Kurie geordnet. Die Metropolen erscheinen regelmäßig an der Kurie zum Empfang des Palliums und kehren mit dem Privileg und den dazugehörenden Empfehlungsschreiben an die Suffragane und an die Staatsoberhäupter zurück; mehrere davon sind erhalten. Ebenso sind die Reisen der Bischöfe nach Rom ad limina apostolorum feste Regel. Da, wo die Überlieferung günstig ist, wie in Pamplona und Calahorra oder auch in Zaragoza, können wir feststellen, daß die Bischöfe darauf hielten, sich die Privilegien ihrer Kirchen regelmäßig bestätigen zu lassen.

Die Streitigkeiten der Bischöfe untereinander über die Diözesangrenzen und die Auseinandersetzungen mit den fremden und eigenen Kirchen und Klöstern, die hier, wo seit dem Ausgang des XI. Jahrhunderts die territorialen Veränderungen infolge der Eroberungen besonders häufig waren, kein Ende fanden, führten zu einer Masse von Prozessen, Verhandlungen und Appellationen, die der päpstlichen Kanzlei viel zu schaffen machten. Man steht nicht nur der großen Zahl der päpstlichen Reskripte und Mandate, die seit der Mitte des XII. Jahrhunderts gewaltig zunimmt, mit Verwunderung gegenüber, sondern auch der Arbeitsleistung der päpstlichen Kanzlei als solcher. Denn sie zeigt eine erstaunliche Kenntnis der lokalen Verhältnisse, die die unsrige beschämt, und diese zahlreichen Dokumente sind alle mehr oder minder in ihrer klaren und präzisen Fassung bei allem Formelhaften Wunderwerke einer geistlichen Bürokratie, die mit einem verhältnismäßig kleinen Personal vorzüglich gearbeitet hat. Die geistlichen Herren im damaligen Spanien scheinen zudem besonders prozeßlustig gewesen zu sein; man liebte dort wortreiche Schriftsätze und Aufzeichnungen und brachte gerne seine Beschwerden an der Kurie vor. Es war ein fortwährendes Kommen und Gehen und die Romreisen spanischer Bischöfe und Geistlicher müssen damals ein alltägliches Ereignis gewesen sein. Die Prozesse an der Kurie zogen sich Jahre und Jahrzehnte hin, keiner mehr als der Monstreprozeß zwischen den Bistümern Huesca und Roda um Barbastro, der unter Gregor VII. begann und erst unter Innocenz III. im Jahre 1203 definitiv entschieden wurde<sup>1</sup>.

Das gleiche können wir bei den Klöstern feststellen, nicht ohne die Wandlungen zu beachten, die das Klosterleben gerade in Spanien erlebt hat. Von den alten Benediktinerklöstern, den ursprünglichen Mittelpunkten des geistlichen Lebens in Navarra, Aragon und Sobrarbe, in denen in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts die cluniazensische Reform Fuß gefaßt hatte, hören wir im XII. nicht viel oder nicht viel Gutes; das Hauptkloster San Juan de la Peña, der Escorial der Könige und Großen von Aragon, war um die Mitte des XII. Jahrhunderts so heruntergekommen, daß der Landesherr Graf Raimund Berengar IV. auf Befehl Hadrians IV. eingreifen und den Abt absetzen mußte<sup>2</sup>. Sie bedeuteten auch für die Kurie nicht mehr viel. Das alte Eigenkloster des päpstlichen Stuhles, San Victorian, gab Celestin III. zusammen mit der Kanonika San Pedro de Ager dem Bischof von Lerida<sup>3</sup>. Im Kloster Leire stritten die Mönche mit dem Bischof von Pamplona und versuchten durch Fälschungen großen Stils die Exemtion zu erreichen, und ebenso fleißig betrieb man dies Geschäft in San Juan de la Peña und in San Victorian<sup>4</sup>. Die Zeit der Blüte war hier vorbei. Auch die in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 126ff. 158ff.

<sup>2</sup> S. Papsturkunden in Spanien II 402 n. 84.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda S. 171f.

<sup>4</sup> Vgl. ebenda S. 34ff. 103ff. 170ff.

in Aragon gegründeten großen Kanoniken, wie Montaragon, verwandelten sich in reiche Pfründen, mit denen die dem geistlichen Stand sich widmenden Infanten ausgestattet wurden<sup>1</sup>. Die alten Klosterideale gehörten der Vergangenheit an, aber ein neues tauchte auf und bemächtigte sich siegreich auch Spaniens. Das XI. Jahrhundert gehört den Cluniazensern, das XII., nach einer vorübergehenden Blüte der reformierten Augustinerchorherren, besonders der von Saint-Ruf aus Avignon, die in Katalanien eine große Rolle gespielt haben<sup>2</sup>, gehört den Cisterziensern, die in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts in Spanien Fuß fassten und bald die ganze iberische Halbinsel mit einem immer dichteren Netz ihrer Klöster übersponnen. In diesem großartigen Kolonisationswerk liegt Plan und System, und dazu kam, daß kein Orden so eng mit dem Papsttum verbunden war wie der der Cisterzienser, die eben damals einen der ihrigen, Eugen III., auf dem Stuhle Petri sahen. Um 1141 entsteht Fitero, bald darauf Veruela am Moncayo, beide in der Diözese Tarazona<sup>3</sup>, ferner Oliva im Königreich Navarra<sup>4</sup>. In der Diözese Tarragona gründen die Cisterzienser im Jahre 1150 Poblet und Santas Creus<sup>5</sup>, in der Diözese Calahorra Ruede<sup>6</sup>. Später folgen Rueda in der Diözese Zaragoza<sup>7</sup>, Piedra in der von Tarazona<sup>8</sup> und Iranzu bei Estella in Navarra<sup>9</sup>. Sie bilden gleichsam eine Kette von klösterlichen Festungen an der Ebrolinie. Auch Cisterzienserfrauenklöster gedeihen hier, wie Marcilla in der Diözese Pamplona, Cañas in der von Calahorra, vor allem Tulebras bei Tarazona, Casbas und Trasobras im eigentlichen Aragon, Franquezas bei Balaguer und Vallbona de las Monjas in der Diözese Lerida<sup>10</sup>. Es war zugleich eine neue Invasion von Frankreich her, aber diese Cisterzienser wußten sich anzupassen und in der neuen Heimat heimisch zu werden, keiner mehr als der Abt Raimund von Fitero, der Gründer des Ordens von Calatrava.

Schon vor den Cisterziensern faßten in Aragon und Navarra die beiden Ritterorden von Sankt Johann in Jerusalem und vom Tempel Salomonis Fuß. Die Idee der *Militia Dei* lag damals sozusagen in der Luft, und keiner hat sie mit größerer Inbrunst ergriffen wie der Batallador. Nicht lange nach der Eroberung des Regnum Cesaraugustanum gründete er zum Kampfe gegen die Mauren die Konfraternität der Miliz von Zaragoza (*confraternitas Cesaraugustanae militiae*), die durch die Bestätigungsurkunde Alfons' VII. auf dem Konzil zu Burgos vom 4. Oktober 1136 als »Cofradia de Belchite« bekannt und jüngst von P. Rassow erläutert worden ist<sup>11</sup>. Im vollen Text erhalten ist die Gründungs-urkunde einer andern *Militia Christi* durch Alfons I., als deren Sitz er die von ihm an der Sarrazenengrenze zwischen Daroca und Teruel erbaute Festung Monreal bestimmte<sup>12</sup>. Ein weit ausschauendes Programm verband sich damit, der Plan mit der Besiegung der Sarrazenen in Spanien und durch die Eroberung von Valencia sich den Seeweg nach Jerusalem zu sichern. Und schwerlich ist gerade er hinter dem Beispiel Raimund Berengars III. von Barcelona zurückgeblieben, der schon im Jahre 1130 der ritterlichen Genossenschaft der Templer beitrug<sup>13</sup>. Wir kennen bereits Alfons' I. Testamente von 1131

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 118.

<sup>2</sup> Vgl. die Abhandlung Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 58f.

<sup>3</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 205 ff. 211 ff.

<sup>4</sup> Vgl. ebenda II 46f.

<sup>5</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien I 210 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 53.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda II 238f.

<sup>8</sup> Vgl. ebenda II 217f.

<sup>9</sup> Vgl. ebenda II 45f.

<sup>10</sup> Vgl. ebenda II 209 ff. 152 ff. und Papsturkunden in Spanien I 184.

<sup>11</sup> Im Anuario de Historia del Derecho Español III (1926) 200 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 342.

<sup>13</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 60f.

und 1134, in denen er die drei Orden vom Heiligen Grabe, von Sankt Johann und vom Tempel zu Erben seines Reiches einsetzte; ihnen wollte er den Kampf mit den Ungläubigen übertragen. In Ausführung dieser Testamente erhielten sie von Raimund Berengar IV. Städte, Kastelle und Besitzungen im ganzen Reich zugewiesen, aus denen sich bald eine eigentümliche Organisation bildete, ähnlich wie in Portugal. Man weiß auch, welche hoher Gunst die Templer und Johanniter bei den Päpsten seit Innocenz II. sich erfreuten, am meisten aber bei Alexander III., welche Fülle von Privilegien sie erhielten; man wußte in Rom, was sie für das Papsttum bedeuteten<sup>1</sup>.

Das ist es überhaupt, was diesen Forschungen in Spanien einen besonderen Reiz verleiht, wenn man sieht, wie im Laufe eines halben Jahrhunderts das ganze Land, vornehmlich aber das Reich von Aragon, systematisch in das römische System eingegliedert wurde. Der Historiker weiß, daß diese sich immer mehr verstärkende Einwirkung von Rom auf die kirchlichen und staatlichen Verhältnisse des Landes ein Faktor von größter Bedeutung in der spanischen Geschichte auch der folgenden Jahrhunderte gewesen ist.

## Anhang.

### I.

*König Peter I. von Aragon und Pamplona an P. Urban II.: versichert ihn seiner Treue und seines Gehorsams nach dem Vorbild seines Vaters, des Königs Sancho; beklagt sich bitter über seine Landesbischöfe, besonders über den Bischof (Peter) von Jaca, der das der römischen Kirche tradierte und von P. Alexander II. gelegentlich der Romreise des Abtes Aquilinus privilegierte Kloster San Juan de la Peña, um dessentwillen auch dessen Nachfolger, Abt Sancho, mit dem Bischof (Garcia) von Jaca nach Rom gegangen, und jüngst der Abt Aimerich von seinem Vater, König Sancho, mit der Bitte um Erneuerung des Privilegs gesandt worden sei, unerhört bedrücke, ebenso wie auch die königlichen Kapellen; bittet um ein Schutzprivileg für das Kloster und seine dem Papst tradierten Kapellen; beschwert sich ferner darüber, daß die Bischöfe auf Grund einer angeblichen Verfügung des Papstes von den niederen Eigenkirchen seiner Ritter den ganzen Zehnten verlangen. (1095)*

*Liber goticus des Klosters San Juan de la Peña saec. XII ex. - XIII in. fol. 109<sup>r</sup> Zaragoza, Biblioteca de la Facultad de Derecho [B]. — Liber feudorum saec. XII ex. fol. 3 Barcelona, Archivo de la Corona de Aragon Reg. t. 1 [C]. — Ferner im Lumen ecclesiae s. Mariae de Alquezar saec. XIV fol. 5<sup>r</sup> Alquezar, Archivo parroquial und in jüngeren Abschriften. — Edd. BRIZ MARTINEZ, Historia de la fundacion y antiguedades de San Juan de la Peña y de los reyes de Sobrarce, Aragon y Navarra (1620) p. 673 aus B und J. v. PFLUGK-HARTUNG, Iter italicum (1883) S. 437 n. 44 aus einer inkorrekten jüngeren Abschrift in der Biblioteca nazionale in Florenz XXXVII p. 89 (aus C).*

*Darauf folgt die bekannte Fälschung JL. † 5562.*

VRBANO tocius sanetę ecclesię preceptorı equissimo, domino suo omni remota simulatione dilectissimo, Petrus Dei gratia Aragonensium<sup>a</sup> atque Pampilonensium rex semper fidele seruicium amorisque fidelissimi indissolubile uinculum. Nouerit paternitas uestra, dilectissime mi domine, me semper uestrum fidelem seruum et amicum ad omnia<sup>b</sup> precepta uestra exequenda indubitanter existere, presertim cum pater meus, uester fidelis

<sup>a</sup> Aragon. Dei gratia BC.

<sup>b</sup> omnia me C.

<sup>1</sup> Das grundlegende Werk über die Johanniter und Templer im nördlichen Spanien ist das stoffreiche Buch von JOAQUIN MIRET Y SANS, Les cases de Templers y Hospitalers en Catalunya (Barcelona 1910).

seruus, quia<sup>a</sup> maiorem dominum excepto Deo, cuius se seruum et amicum<sup>b</sup> efficeret, in toto mundo non inueniebat, Romani pontificis se ipsum dominatui subdidit atque etiam singulis annis ex censu quingentorum<sup>c</sup> aureorum sese tributarium a temporibus pape Gregorii usque ad obitum suum fideliter exhibuit<sup>d</sup>, ea nimirum intentione ut uestra sanctissima<sup>e</sup> auxiliaretur intercessione, uegetaretur benedictione, peccatorum suorum uestra purgaretur absolutione atque ad uniuersa aduersancia protectione uestra tutior permaneret. Hoc autem totum Sancius rex, uester humillimus<sup>f</sup> et obediens filius, in uita sua habere bonitatis uestre respectu promeruit, modo autem eius animam orationum absolutionisque uestre subsidio adiutam oppido esse non diffidimus. Cuius ergo sequens auctoritatem<sup>g</sup>, in omnibus bonis Deo iuuante paterne tradicionis emulatur bonus esse desiderans, me ipsum dominatui uestro subdidi et nullum alium dominum excepto Deo sanctisque<sup>h</sup> eius habere elegi eadem ductus qua etiam pater intentione. Set modernis temporibus meis, quod nunquam patri meo accidit, episcopi regionis mee in me insurgunt<sup>i</sup>, maxime autem episcopus Iacensis, quos tamen<sup>k</sup> ob reuerentiam uestram tolerare pacienter disposui. Monasterium namque sancti Iohannis in<sup>l</sup> Penna, quod mihi preclarum esse ante omnia<sup>m</sup> non dubium est, multis uexationibus uehementer<sup>n</sup> impugnat, quod pater meus, cum antea frueretur quietudine, Romane sedi tributarium effici uoluit idemque beato Petro eiusque uicariis contulit, ut maiori libertate decoraretur et robustius contra omnes aduersarios perpetim efficeretur. Unde Sancius rex, pater meus, qui in eodem quiescit monasterio et auus meus multique de genero nostro<sup>o</sup>, nec non et ipse ego<sup>p</sup> sepulture locum una cum patribus meis<sup>q</sup> habere dispono, destinauit Romam<sup>r</sup> quendam religiosum abbatem nomine Aquilinum genibus<sup>s</sup> Alexandri pape, a quo satis utile priuilegium accepit<sup>t</sup> super libertate predicti cenobii. Quo abbate<sup>u</sup> defuncto abbas Sancius uir prudentissimus cum episcopo Iacensi patruel<sup>v</sup> meo iterum<sup>w</sup> Romanum adiit<sup>x</sup> antistitem super quibusdam causis iam<sup>y</sup> dicti monasterii tandemque scripto interueniente<sup>z</sup> finem causis inposuerunt. Temporibus idcirco uestris<sup>aa</sup> uenerabilem abbatem Aimiricum maiestati uestre rex Sancius suis<sup>bb</sup> cum litteris direxit, quibus pietatem uestram obsecrabat, ut tale priuilegium a uobis sanctus Iohannes acciperet, ne ultra aliquam uexationem<sup>cc</sup> sustineret. Quod quidem fecistis. Set iam dictus episcopus Iacensis<sup>dd</sup> exigit tale quid a uestro monasterio, quod usque ad presens, ex quo extitit<sup>ee</sup> fundatum, nulla persona<sup>ff</sup> episcoporum noscitur uel etiam tetigisse<sup>gg</sup>. Inde autem maximam nobis admirationem ingerit, quod quicquid nobis contrarii faciat, quod non credimus, ex precepto uestro se facere confiteatur. Capellas quoque meas episcopi nostri, precipue uero Iacensis, cum ceteris indiscretior sit, inquietare impugnando non differunt, que in confinio utriusque terre paganorum et<sup>hh</sup> christianorum<sup>ii</sup> site sunt, quibus in locis frequencius quam alibi immoror propter assiduitatem belli<sup>kk</sup>, quod inter nos atque paganos exerceatur; de quibus paucis capellis priuilegia uestra ad perpetuam libertatem earundem gratia uestra penes nos habemus. Set quid multa? Prolixum ualdeque laboriosum est referre, quantas aduersitates super his, que uobis<sup>ll</sup> commissa et uestra sunt uestrisque priuilegiis premunita<sup>mm</sup>, nichil fere<sup>nn</sup> nobis proficientibus a nostris<sup>oo</sup> episcopis sustineamus. Quapropter ad amplissimum misericordie uestre sinum confugientes uestre

<sup>a</sup> C, fidelis et (seruus quia *fehlt*) B. <sup>b</sup> C, et amicum *fehlt in* B. <sup>c</sup> D, C. <sup>d</sup> exhibuit B.  
<sup>e</sup> C, sanctissimus B. <sup>f</sup> humilissimus C. <sup>g</sup> auctoritates C. <sup>h</sup> et sanctis C. <sup>i</sup> C, surgunt B.  
<sup>k</sup> cunctos C. <sup>l</sup> de C. <sup>m</sup> mihi ante omnia preclarum esse C. <sup>n</sup> C, uehementer *fehlt in* B.  
<sup>o</sup> C, de generatione nostra B. <sup>p</sup> ego ipse C. <sup>q</sup> una cum patribus meis *fehlt in* C. <sup>r</sup> Romę B.  
<sup>s</sup> C, temporibus B. <sup>t</sup> accepit priuilegium C. <sup>u</sup> C, abbate *fehlt in* B. <sup>v</sup> auunculo C. <sup>w</sup> ter C.  
<sup>x</sup> C, adierunt B. <sup>y</sup> iam *fehlt in* C. <sup>z</sup> interuenienti BC. <sup>aa</sup> C, nostris B. <sup>bb</sup> suisque C.  
<sup>cc</sup> uexationem aliquam C. <sup>dd</sup> Iacensis episcopus C. <sup>ee</sup> fuerat C. <sup>ff</sup> C, nullus *fügt B hinzu*.  
<sup>gg</sup> tetigisset C. <sup>hh</sup> et *fehlt in* BC. <sup>ii</sup> C, a christianis B. <sup>kk</sup> assiduum bellum C. <sup>ll</sup> a uobis C.  
<sup>mm</sup> commissa et premunita sunt uestrisque priuilegiis C. <sup>nn</sup> referre C. <sup>oo</sup> C, uestris B.

benignitatis imploramus auxilium, quatinus super huiuscemodi respiciatis et petitionibus<sup>a</sup> et supplicationibus nostris annuatis atque privilegium tale nobis tribuatis, ut<sup>b</sup> monasterium sancti Iohannis et capellas<sup>b</sup> nostras regimini uestro<sup>c</sup> specialiter traditas tali uirtute sint<sup>d</sup> munite, ut amodo nullam possint infestationem sustinere solique Deo et uobis gratanter ualeant obsequium prestare, et nobis<sup>d</sup> impugnantes<sup>e</sup> summopere precor sic<sup>f</sup> expugnetis, quatenus<sup>g</sup> amodo eadem loca inquietare perhorrescant. De ceteris item monasteriis tocius regni mei paternitatem uestram suppliciter eflagito, ut ea ab oppressione episcoporum liberare dignemini. Id etiam inter cetera non mihi tacendum est, quod nouum et inauditum apud nostrates et nobis graue uidetur<sup>h</sup>, uidelicet de nostris militibus nocte dieque cum gente pagana dimicantibus, a quibus nuper<sup>i</sup> priorum prediorum ecclesias non parrochitanas presules<sup>k</sup> conantur<sup>l</sup> auferre, talem asserentes sententiam a uobis accepisse, cum ab uniuersis parrochitanis ecclesiis omnem decimationem et quicquid ad ecclesiam pertinet, quod non ita<sup>m</sup> fit aliis in regnis, possideant. Quodsi eos, ut querunt, a propriis honoribus expulerint, restat ut mendicitati dediti dimissa milicia, que absque pecunia exerceri non potest, per totum mundum euagetur. Valeat<sup>n</sup> et diu nobis superstes maneat uestra sanctitas<sup>n</sup>.

## II.

König Peter I. von Pamplona und Aragon an P. Urban II.: übersendet durch den Abt (Frohard) von Saint-Pons de Thomières als schuldigen Zins für die beiden letzten Jahre 1000 Mankusen und bittet um ein die neuen Grenzen des Bistums Roda bestätigendes Privileg für den Bischof Poncius, namentlich mit Barbastro, Alquezar, Monzon, Chalamera und Almanara, endlich um eine Bestätigung der von dem Bischof Raimund Dalmatii in Roda eingerichteten Kanonika. (1099)

Kopie auf dem größeren Rotulus saec. XII n. 6 Lerida, Archivo de la Catedral (Archivum Rotense n. 73) und im Cartulario mayor von Roda saec. XII pag. 4 ebenda. — Edd. J. VILLANUEVA, Viage literario a las iglesias de España XV 361 n. 68; España Sagrada XLVI 244 n. 12; J. FR. YELA, Documentos reales del archivo de Roda anteriores al siglo XIII in den Memorias de la Facultad de Filosofia y Letras de la Universidad de Zaragoza I (1923) 321.

Diese Supplik zu erfüllen, kam Urban II. nicht mehr dazu. Das tat sein Nachfolger Paschal II. mittels Privilegs vom 26. April 1100 JL. 5834, das sich vielfach wörtlich an den Wortlaut dieses Schreibens anschließt.

Gloriosissimo atque serenissimo domino pape Vr. P. gratia Dei rex Pampilonensium et Aragonensium se ipsum. Quoniam, excellentissime domine, Sancius rex, pater meus, deuotus semper erga uestram et apostolicam sedem existens annuatim quingentos manchones pro censu uobis persoluebat, eo quod omne regnum suum sub protectione beati Petri posuerat<sup>o</sup>, uolo et ego, in quantum potero, bonam illius uoluntatem penes uos imitari, mittendo paternitati uestre pro censu duorum annorum mille manchones per legacionem domni abbatis sancti Poncii, ut Deus per meritum sanctorum apostolorum suorum Petri et Pauli me tueri dignetur semper in omnibus et auxiliari. Cum igitur, sicut dixi, tam pater meus quam ego regnum nostrum sub iure moderaminis et tuicionis uestre posuerimus, precor obnixem clemenciam uestram, ut episcopatum illum, in quo est Rota, qui longo iam tempore angustis terminis ob Sarracenorum occupationem conclusus est, secundum

<sup>a</sup> petitionibus — tribuatis ut *fehlt in C.* <sup>b</sup> C, ecclesias B. <sup>c</sup> nostro C. <sup>d</sup> sint — nobis *fehlt in C.*  
<sup>e</sup> per uestram sententiam impugnantes C. <sup>f</sup> sic *fehlt in C.* <sup>g</sup> quod C. <sup>h</sup> et monstri uidetur simile C.  
<sup>i</sup> de *fügt B ein.* <sup>k</sup> C, plures B. <sup>l</sup> C, conentur B. <sup>m</sup> C, ita *fehlt in B.* <sup>n</sup> Valeat — sanctitas *fehlt in C.*  
<sup>o</sup> posuerit c.

metas illas, quibus eum undique Raimundus Dalmacii episcopus et alii successores eius tenuerunt, teneat et possideat per uestre auctoritatis corroborationem tam iste domnus Poncius episcopus, qui modo preest gratias Deo canonicè ordinatus, quam alii successores eius in perpetuum cum his etiam omnibus, que de terra paganorum ibi addidimus. In primis Barbastram cum terminis suis, Alchezar, Montionem, Calameram, Almanara, unumquodque horum cum terminis suis, et quicquid deinceps infra metas huius episcopatus tam nos quam alii principes uel iam cepimus uel in futurum per Dei auxilium ceperimus, prout melius tractare potero cum consilio predicti domni abbatis Tomeriensis atque etiam domni archiepiscopi Toletani legati uestri<sup>1</sup>. Denique suppliciter rogo, positis pro mercede uestra in principio et fine que in priuilegio poni debent, ut omnes ecclesias illius episcopatus secundum sanctorum canonum institutiones in huius prefati domni Poncii episcopi ac successorum suorum potestate et ordinacione ponatis. Si uero aliquos ecclesiasticos honores cum consilio uel fauore clericorum suorum monasteriis concesserit, concedat hoc quoque et confirmet auctoritas uestra<sup>2</sup> in decreto uestro super hoc nobis caritatiue transmissio<sup>3</sup>. Canonicam sane regularium clericorum, quam sepe dictus Raimundus episcopus apud Rotam instituit<sup>3</sup> uel iste melius instituere uoluerit, quandiu annuente Domino sine contagione peculiari<sup>b</sup> regulariter uixerint, ab omni hominum infestacione liberam esse et queque illis iuste a nobis uel aliquo collata sunt uel fuerint, permanere integra decernite. Hec ad utilitatem et augmentacionem episcopatus pauperis actenus et angusti ut corroborando et confirmando sigillo uestro muniatis, suppliciter exoramus, quatenus sic in omnibus caritatem uestram circa nos firmissimam cognoscamus. Val(ete).

<sup>a</sup> hier fehlt wohl sicut.      <sup>b</sup> peculiaris c.

<sup>1</sup> Erzbischof Bernard von Toledo.

<sup>2</sup> Gemeint ist wohl Urbans II. »Dekret« JL. 5777.

<sup>3</sup> Durch die Urkunde vom 12. November 1092 bei RAMON DE HUESCA, Teatro historico IX 445 n. 9.





PAD: 11AFG1155-1928

<11+>14518669S1

<14+>245554S459498



GHP: 11 AFG1155-1928



P  
11

Preuss. Akademie d. Wissensch. Abhandlungen. Phil.-Hist. Kl. 1928

AFG  
1155-  
1928